

Landratsamt Ostalbkreis · 73428 Aalen

**Mit Postzustellungsurkunde**

Alterric Deutschland GmbH

Herr [REDACTED]

Herr [REDACTED]

Herr [REDACTED]

Holzweg 87

26605 Aurich

**LANDRATSAMT**

Umwelt und Gewerbeaufsicht

Kontakt Carmen Göhringer

carmen.goehringer@ostalbkreis.de

Zimmer 307

Telefon 07361 503-1384

Telefax 07361 50358-1384

Unser Zeichen IV/42.1-106.110 Gö

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom 18.6.2025

Aalen, 29.6.2026

**Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung  
nach §§ 4, 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für den  
Windpark Bärenbühl:**

**Errichtung und Betrieb von 6 Windenergieanlagen des Typs Nordex N175/6.X**

**(Nabenhöhe: 179 m, Rotordurchmesser: 175 m, Nennleistung: 6,80 MW)**

**auf den Grundstücken Flst. Nr. 4636 (WEA 1 und WEA 3) auf Gemarkung Tannhausen**

**sowie Flst. Nrn. 298 (WEA 4), 422 (WEA 5) und 529 (WEA 2) auf Gemarkung Nordhausen  
und Flst. Nr. 439/8 (WEA 6) auf Gemarkung Geislingen**

Sehr geehrter Herr [REDACTED], Herr [REDACTED], Herr [REDACTED],  
sehr geehrte Damen und Herren,

das Landratsamt Ostalbkreis als untere Immissionsschutzbehörde erlässt auf den Antrag der  
Alterric Deutschland GmbH vom 18.6.2025, eingegangen am 18.6.2025, zuletzt geändert und  
ergänzt am 19.6.2026, gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG folgende

**Entscheidung:**

**I. Tenor**

1. Der Alterric Deutschland GmbH, Holzweg 87, 26605 Aurich (nachfolgend auch Antragstellerin, Bauherrin oder Alterric Deutschland GmbH genannt), wird die

**immissionsschutzrechtliche Genehmigung**

für die Errichtung und den Betrieb von sechs Windenergieanlagen (WEA), WEA 1 bis WEA 6, (bezeichnet als Windpark (WP) Bärenbühl) des Typs **Nordex N175/6.X** (Nabenhöhe: 179 m, Rotordurchmesser: 175 m, Gesamthöhe: 266,5 m, Nennleistung: 6,80 MW) an folgenden Standorten:

| Anlagen-bezeichnung | Flurstück | Gemeinde         | Gemarkung  |
|---------------------|-----------|------------------|------------|
| WEA 1               | 4636      | Tannhausen       | Tannhausen |
| WEA 2               | 529       | Unterschneidheim | Nordhausen |
| WEA 3               | 4636      | Tannhausen       | Tannhausen |
| WEA 4               | 298       | Unterschneidheim | Nordhausen |
| WEA 5               | 422       | Unterschneidheim | Nordhausen |
| WEA 6               | 439/8     | Unterschneidheim | Geislingen |

| WEA | Geländehöhe Bestand | Höhe WEA mit Rotor | Koordinaten           |               |              |           |
|-----|---------------------|--------------------|-----------------------|---------------|--------------|-----------|
|     |                     |                    | WGS84                 |               | ETRS89       |           |
|     |                     |                    | Grad Minuten Sekunden |               | UTM Zone 32N |           |
| 01  | 521,6 m             | 788,1 m            | 10°22'29.511"         | 48°58'3.236"  | 600625 E     | 5424761 N |
| 02  | 508,4 m             | 774,9 m            | 10°22'53.853"         | 48°57'57.666" | 601123 E     | 5424598 N |
| 03  | 518,7 m             | 785,2 m            | 10°23'16.486"         | 48°58'8.535"  | 601577 E     | 5424942 N |
| 04  | 524,3 m             | 790,8 m            | 10°23'52.963"         | 48°58'7.739"  | 602319 E     | 5424931 N |
| 05  | 524,3 m             | 790,8 m            | 10°24'7.579"          | 48°57'32.876" | 602636 E     | 5423860 N |
| 06  | 515,6 m             | 782,1 m            | 10°24'20.26"          | 48°57'20.35"  | 602901 E     | 5423478 N |

mit den dazugehörigen Nebeneinrichtungen [Kranstellflächen, Vormontageflächen, Flächen für die Kranauslegermontage und Zuwegung/kurze Stichwege (jeweils beschränkt auf das Anlagengrundstück)] gemäß den in den Abschnitten II. bis IV. dieser Entscheidung genannten Unterlagen, Nebenbestimmungen (Bedingungen, Befristungen und Auflagen) und Hinweisen erteilt.

2. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wird antragsgemäß befristet für einen Zeitraum von 30 Jahren ab Tag nach Bekanntgabe der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung erteilt.
3. Von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 13 BImSchG mit umfasst ist insbesondere
  - a) die erforderliche **Waldumwandlungsgenehmigung** bezogen auf die jeweiligen Anlagenstandorte der WEA 1 bis 6:
    - Die befristete Waldumwandlung von **49.743 m<sup>2</sup>** auf Teilflächen der Flurstücke (siehe nachfolgende Tabelle 1) wird für die **Dauer der Bauphase - maximal 5 Jahre ab Tag nach Bekanntgabe der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung** - des WP Bärenbühl gemäß § 11 Abs. 1 LWaldG entsprechend den in den Abschnitten II. bis IV. dieser Entscheidung genannten Unterlagen, Nebenbestimmungen (Bedingungen, Befristungen und Auflagen) und Hinweisen genehmigt.

- Die befristete Waldumwandlung von **47.784 m<sup>2</sup>** auf Teilflächen der Flurstücke (siehe nachfolgende Tabelle 1) wird für einen **Zeitraum von 30 Jahren und 6 Monaten ab Tag nach Bekanntgabe der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung** zwecks Errichtung und Betrieb des WP Bärenbühl gemäß § 11 Abs.1 LWaldG entsprechend den in den Abschnitten II. bis IV. dieser Entscheidung genannten Unterlagen, Nebenbestimmungen (Bedingungen, Befristungen und Auflagen) und Hinweisen genehmigt.

Tabelle 1

| Flurstück            | Gemarkung  | Gemeinde         | Betriebszeitlich<br>§ 11 LWaldG [m <sup>2</sup> ] | Bauzeitlich<br>§ 11 LWaldG [m <sup>2</sup> ] |
|----------------------|------------|------------------|---------------------------------------------------|----------------------------------------------|
| 441                  | Geislingen | Unterschneidheim | 376                                               | 1.364                                        |
| 439/6                | Geislingen | Unterschneidheim | 0                                                 | 3.444                                        |
| 439/8                | Geislingen | Unterschneidheim | 6.572                                             | 2.525                                        |
| 298                  | Nordhausen | Unterschneidheim | 5.292                                             | 5.099                                        |
| 303                  | Nordhausen | Unterschneidheim | 3.714                                             | 1.697                                        |
| 304                  | Nordhausen | Unterschneidheim | 32                                                | 556                                          |
| 412                  | Nordhausen | Unterschneidheim | 937                                               | 1.387                                        |
| 420                  | Nordhausen | Unterschneidheim | 1.935                                             | 1.103                                        |
| 421                  | Nordhausen | Unterschneidheim | 97                                                | 241                                          |
| 422                  | Nordhausen | Unterschneidheim | 4.504                                             | 4.438                                        |
| 529                  | Nordhausen | Unterschneidheim | 7.861                                             | 6.678                                        |
| 4636                 | Tannhausen | Tannhausen       | 16.462                                            | 21.212                                       |
| <b>Summe:</b>        |            |                  | <b>47.784</b>                                     | <b>49.743</b>                                |
| <b>Summe gesamt:</b> |            |                  | 97.527                                            |                                              |

- b) die erforderliche **Baugenehmigung**, im Wesentlichen für die Errichtung der sechs Windenergieanlagen (WEA 1 bis WEA 6) und den dazugehörigen Kranstellflächen auf dem jeweiligen Anlagengrundstück,
- c) die **Ausnahme nach AwSV** für den außenliegenden Rückkühler und den Verzicht auf eine Abfüll- und Umschlagfläche.
- d) die **naturschutzrechtliche Ausnahme** nach § 30 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) für die Zerstörung bzw. erhebliche Beeinträchtigung der gemäß § 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotope:

- **Waldsimsensumpf (LUBW 32.31)**  
Zerstörung einer Teilfläche mit ca. 15 qm infolge der Wegverbreiterung
- **Tümpel (LUBW 13.20; stehendes Binnengewässer)**  
Zerstörung eines Tümpels mit ca. 16 qm im Zuge der Anböschung der Kranauslegerfläche an der WEA 3.
- **„Waldbiotop in der Frauenmaad SO Tannhausen“ (Biotop Nr. 270281360269)**  
Bauzeitliche Inanspruchnahme einer ca. 200 qm großen Fläche des Biotops für die Herstellung des Lichtraumprofils bzw. Überschwenkbereiches entlang der bauzeitlichen Zufahrt. Es handelt sich hierbei um ein von der Waldbiotopkartierung erfasstes und gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop.

4. Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.
5. Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von insgesamt [REDACTED] € festgesetzt. Die Gesamtgebühr ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Entscheidung unter Angabe des **Buchungszeichens** [REDACTED] an die Kreiskasse des Landratsamts Ostalbkreis zu überweisen.

## II. Antrags- und Entscheidungsunterlagen

Die Windenergieanlagen sind unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik entsprechend den Angaben und Darstellungen in den als Anlage 1 aufgeführten und gestanzten Antragsunterlagen, welche Bestandteil dieser Entscheidung sind, zu errichten und zu betreiben, sofern in den unter Abschnitt III. und IV. aufgeführten Nebenbestimmungen nichts Abweichendes oder Ergänzendes bestimmt ist.

## III. Bedingungen und Befristungen

### 1. Bedingungen für die Waldinanspruchnahme

Mit der Rodung darf erst begonnen werden, wenn nachfolgend aufgelistete Unterlagen der örtlich zuständigen unteren Forstbehörde (Landratsamt Ostalbkreis, Wald und Forstwirtschaft) vorgelegt wurden und diese die Waldinanspruchnahme freigegeben hat:

- a) Waldumwandlungsgenehmigung für die anlagenexterne Zuwegung,
- b) schriftliche Zustimmung der betroffenen Grundstückseigentümer (in Form eines rechtsverbindlichen Vertrages) bezüglich der in der vorliegenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigung festgesetzten forstrechtlichen Ausgleichsmaßnahme,
- c) rechtliche Sicherung der in der vorliegenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigung festgesetzten forstrechtlichen Schutz- und Gestaltungsmaßnahme (dingliche Sicherung durch Eintrag ins Grundbuch, mindestens jedoch die Antragstellung beim zuständigen Grundbuchamt),

- d) Eingangsbestätigung über die Vorlage der für die Erfüllung der forstlichen Rekultivierungs- bzw. Wiederaufforstungspflicht erforderlichen Sicherheitsleistung beim Landratsamt Ostalbkreis, Wald und Forstwirtschaft, (s. Abschnitt IV. Nr. 1.12) und
- e) Sicherung von Überfahrtsrechten für Waldwege zum Transport sowie Bau und Betrieb sowie ggf. Rückbau der Anlage.

## **2. Bedingungen für die Baufreigabe**

2.1 Der Baufreigabeschein (Roter Punkt) kann von der zuständigen Baurechtsbehörde des Landratsamts Ostalbkreis für den WP Bärenbühl erst erteilt werden, wenn

- a) die Bestätigung des Baugrundgutachters, wonach die örtlichen Baugrundeigenschaften die notwendigen Tragfähigkeiten und Randbedingungen erfüllen,
- b) die Bauleitererklärung,
- c) die Bürgschaft zur Sicherung der Rückbauverpflichtung zugunsten des Landes Baden-Württemberg, vertreten durch das Landratsamt Ostalbkreis (s. Abschnitt IV. Nr. 2.19),
- d) die notarielle Beurkundung zur grundbuchrechtlichen Sicherung der Flächensicherung für die Kompensationsmaßnahmen „Nutzungsverzicht von Waldbereichen“ (Maßnahme M1) und „Waldumbau zu einem Eichen-Mischwald“ (Eichen-Sekundärwald; Maßnahme M5) (s. Abschnitt IV. Nr. 5.2.2.1),
- e) ein Nachweis über die Leistung der festgesetzten Ersatzzahlung an die Stiftung Naturschutzfonds (s. Abschnitt IV. Nr. 5.2.4) und
- f) eine mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmte Ausführungsplanung über die konkrete Festlegung der Anbringungsorte der Quartiere für Fledermäuse (s. Abschnitt IV. Nr. 5.3.5.1)

dem Landratsamt Ostalbkreis, Baurecht und Naturschutz, vorgelegt wurden.

2.2 Mit der Ausführung des Bauvorhabens einschließlich der genehmigungspflichtigen Grabarbeiten darf erst nach Erteilung des Baufreigabescheins (Roter Punkt) durch die zuständige Baurechtsbehörde begonnen werden.

## **3. Befristungen**

### **3.1 Befristung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung (WEA 1 bis WEA 6)**

Die beantragte Befristung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für einen Zeitraum von 30 Jahren ab Tag nach Bekanntgabe der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung schließt die Errichtung, den Betrieb sowie den Rückbau der von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung umfassten eingebrachten Bauten und Anlagen und die technische Rekultivierung dieser Flächen mit ein.

Rückbau heißt, dass sämtliche bauliche Anlagen bis zum Ablauf der befristeten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ordnungsgemäß beseitigt sein müssen. Dazu gehört der vollständige Rückbau von Anlagen, Stell- und Aufbauflächen sowie die der abschließend der Anlagen dienenden Wege. Das Fundament ist vollständig zurückzubauen.

Technische Rekultivierung heißt, dass die Böden mindestens so aufzubereiten sind, dass sie die Qualität eines ordnungsgemäß technisch rekultivierten Bodens erreichen.

### 3.2 **Befristung der Waldumwandlungsgenehmigung (WEA 1 bis WEA 6)**

Die gemäß diesem Bescheid befristet umgewandelten Waldflächen bleiben zu jeder Zeit rechtlich Wald im Sinne von § 2 Abs. 2 LWaldG und unterliegen dementsprechend weiterhin den einschlägigen forstrechtlichen Bestimmungen. Sie werden nur vorübergehend anderweitig genutzt.

Die Dauer der befristeten Waldumwandlung ist so gering wie möglich zu halten. Im Bereich der Bauhilfsflächen wird sie auf die Dauer der Bauphase – maximal 5 Jahre ab Tag nach Bekanntgabe der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung – begrenzt. Die sonstigen befristet umgewandelten Waldflächen am Anlagenstandort dürfen maximal 30 Jahre ab Tag nach Bekanntgabe der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung anderweitig genutzt werden. Für den nachfolgenden Rückbau sowie die Rekultivierung und Wiederaufforstung wird ein Zeitraum von 6 Monaten festgesetzt.

Unverzüglich nach Abschluss der Baumaßnahmen (Bauhilfsflächen) bzw. Beendigung des immissionsschutzrechtlich genehmigten Betriebs der Windenergieanlagen (sonstige Flächen am Anlagenstandort) sind die eingebrachten Materialien, Bauten und Anlagen zu entfernen und die befristet umgewandelten Waldflächen gemäß vorgelegtem Rekultivierungsplan in Abstimmung mit der örtlich zuständigen unteren Forstbehörde ordnungsgemäß forstlich zu rekultivieren und wiederaufzuforsten. Bis zum Fristablauf sind die Böden mindestens so aufzubereiten, dass sie die Qualität eines ordnungsgemäß technisch rekultivierten Bodens erreichen. Die Wiederaufforstung ist innerhalb der festgesetzten Frist, spätestens jedoch in der nächstmöglichen Pflanzsaison, durchzuführen. Diese schließt sich als „nachlaufende Verpflichtung“, außerhalb der Fristen der Umwandlung bzw. immissionsschutzrechtlichen Genehmigung an. Gleiches gilt, wenn die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG erloschen ist, weil die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben wurde.

Um dies auch am Anlagenstandort zu gewährleisten ist spätestens ein Jahr vor Ablauf der Genehmigungsfrist hinsichtlich der hier durchzuführenden Rückbau-/Rekultivierungsmaßnahmen ein geeignetes Konzept mit hinterlegter Zeitplanung der Genehmigungsbehörde und der höheren Forstbehörde vorzulegen.

Es sind folgende Vorgaben zu beachten:

- a) Rückbau und Rekultivierung im Bereich des befristet umgewandelten Anlagenstandorts haben auf Basis des Leitfadens „Anforderungen des Bodenschutzes an den Rückbau von Windenergieanlagen“ (Kapitel 3 und 4; Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz; in der jeweils geltenden Fassung) zu erfolgen. Insbesondere ist bei den

diesbezüglichen Arbeiten sicherzustellen, dass der Boden nicht mit Baumaterial/Baustoffen/Stäuben/etc. vermischt/verunreinigt wird.

- b) Die Rekultivierung hat nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik zu erfolgen. Die Mindestanforderungen an die Art und Weise einer forstlichen Rekultivierung ergeben sich momentan aus der Broschüre „Forstliche Rekultivierung“, Schriftenreihe der Umweltberatung im Iste, Band 3 (3., überarbeitete Auflage; November 2011; ISBN 978-3-923107-59-9).
- c) Sämtliche bauliche Anlagen müssen bis zum Ablauf der hierfür eingeräumten Frist ordnungsgemäß beseitigt sein. Dazu gehört der vollständige Rückbau von Anlagen, Stell- und Aufbauflächen sowie der ausschließlich der Anlage dienenden Wege. Das Fundament ist vollständig zurückzubauen.
- d) Bei der Verfüllung im Bereich des Fundaments sowie Ausformung des Geländes sind zwecks Verhinderung von Kaltluftstau abflusslose Mulden und Senken zu vermeiden. Idealerweise hat die Geländeoberfläche ein durchgängiges Mindestgefälle von 2%. Zur Gewährleistung der Standsicherheit dürfen die Böschungswinkel jedoch das Verhältnis 1:3 nicht übersteigen (max. 18,4° bzw. 33,3%). Die Böden sind mindestens so aufzubereiten, dass sie die Qualität eines ordnungsgemäß technisch rekultivierten Bodens erreichen. Dabei darf die Rekultivierungsschicht ausschließlich aus unbelastetem, durchwurzelbarem Bodenmaterial bestehen. Im Bereich des Fundaments beträgt sie mindestens 2,5 m. Davon sind ca. 1,5 m kulturfähiger Unterboden und eine ca. 0,3 m mächtige Schicht humoser Oberboden ordnungsgemäß aufzutragen und verdichtungsfrei einzubauen. Auf allen anderen Flächen orientiert sich die Mächtigkeit der Rekultivierungsschicht am natürlich vorhandenen Bodenaufbau, wobei stets eine ca. 0,3 m mächtige Schicht humoser Oberboden ordnungsgemäß aufzutragen und verdichtungsfrei einzubauen ist (Angaben zur Mächtigkeit beziehen sich jeweils auf den „gesetzten Zustand“).
- e) Bodenverdichtungen sind zu vermeiden und gegebenenfalls durch eine angepasste Tiefenlockerung (durchschnittlich mindestens 0,7 m) zu beseitigen.
- f) Die Wiederherstellung der forstlichen Erschließung im Bereich des Anlagenstandorts ist rechtzeitig vor Beginn der Rekultivierungsarbeiten mit der örtlich zuständigen unteren Forstbehörde abzustimmen und einvernehmlich umzusetzen. Das gilt besonders hinsichtlich der Aspekte Wegführung, Anschluss an die vorhandene Erschließung, Ausbaustandard und Entwässerungseinrichtungen.
- g) Zur Absicherung des Rekultivierungserfolgs ist für die technisch rekultivierten Flächen im Bereich des Anlagenstandorts eine Standortkartierung durch einen qualifizierten Sachverständigen vorzunehmen. Diese hat sich an den Vorgaben der oben bezeichneten Broschüre (Kapitel 6.9.2 Standortkartierung u. a. Bodenart, Mächtigkeit der oberen Bodenschicht, Humusgehalt, Verdichtungshorizonte, maßgebliche bodenchemische/bodenphysikalische Parameter) zu orientieren. Das Standortgutachten ist der örtlich zuständigen unteren Forstbehörde sowie der höheren Forstbehörde vorzulegen.

- h) Nach ordnungsgemäßer bodentechnischer Rekultivierung hat unverzüglich, spätestens jedoch während der nächsten Pflanzperiode, die Wiederbewaldung der Fläche durch Pflanzung zu erfolgen. Der Zielzustand ist dabei eine vollständige Bestockung aus standörtlich geeigneten und klimastabilen Waldbaumarten gemäß Standortgutachten. Zur Erfüllung der Rekultivierungspflicht müssen die Bäume nach Urteil der örtlich zuständigen unteren Forstbehörde vital sein (= keine Wuchsstockungen, Krankheits-/Schaderreger) und das Stadium einer gesicherten Kultur (= Jungbestand mit einer durchschnittlichen Oberhöhe von 2,5 m) aufweisen. Für das Erreichen dieses Zustands gilt eine Frist von 5 Jahren ab Ablauf der immissionsschutzrechtlichen befristeten Genehmigung.
- i) Die Wiederaufforstung hat sich an den Ergebnissen des Standortgutachtens zu orientieren (u. a. Baumarten, Mischungsform). Gegebenenfalls ist ein Vorwald aus Pionierbaumarten mit Schutzfunktion für die nachfolgend oder gleichzeitig einzubringenden Hauptbaumarten zu begründen. Dabei ist als Wiederbewaldungsziel ein standortgerechter, laubbaumreicher Mischwald anzustreben. Ein Laubbaumanteil von mindestens 40 % ist sicherzustellen.
- j) Sollten gepflanzte Waldbäume vor Erreichen des Zustands ‚gesicherte Kultur‘ in größerem Umfang bzw. flächig ausfallen, sind diese nach vorheriger Abstimmung mit der örtlich zuständigen unteren Forstbehörde zu ersetzen bzw. solange nachzubessern, bis der Zustand einer gesicherten Kultur erreicht ist.
- k) Bis zum Erreichen des Zustands ‚gesicherte Kultur‘ sind die erforderlichen Schutzmaßnahmen vor Wildschäden durchzuführen bzw. anzubringen. Analoges gilt für notwendige Kultursicherungsmaßnahmen zur Regulierung von verdämmend wirkender Konkurrenzvegetation (z. B. Brombeere).
- l) Entspricht das Rekultivierungsergebnis nicht den forstlichen Mindestanforderungen, so hat die Antragstellerin unverzüglich solange nachzubessern, bis die Mindestanforderungen erfüllt sind.

## IV. Auflagen und Hinweise

### 1. Forst

- 1.1 Die forstrechtliche Umwandlungsgenehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von 3 Jahren ab Tag nach Bekanntgabe der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung mit der Waldinanspruchnahme begonnen wird bzw. die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 18 Abs. 1 BImSchG erlischt.



- 1.2 Die auflagentgemäße Umsetzung der forstrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen sowie der forstlichen Rekultivierung und Wiederaufforstung sind über die örtlich zuständige untere Forstbehörde (Landratsamt Ostalbkreis, Wald und Forstwirtschaft) der höheren Forstbehörde (Regierungspräsidium Freiburg, Ref. 83 – Waldpolitik und Körperschaftsforstdirektion) unverzüglich nach Abschluss der jeweiligen Maßnahmen unaufgefordert schriftlich anzuzeigen.

### Waldinanspruchnahme

- 1.3 Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan aufgeführten und in diesem Bescheid festgesetzten natur-/artenschutzrechtlichen Maßnahmen sind, sofern sie Waldflächen betreffen, in Abstimmung mit der örtlich zuständigen unteren Forstbehörde durchzuführen.
- 1.4 Die für die Realisierung des Vorhabens beantragte Waldumwandlungsfläche ist vor Beginn der Rodungsarbeiten forstüblich einzumessen und gut sichtbar zu verpflocken. Die letzte zu erhaltende Baumreihe ist durch eine dauerhafte Markierung mit zwei blauen Farbringen zu kennzeichnen und so zu versichern.
- 1.5 Die genehmigte Waldumwandlung ist in Abstimmung mit der örtlich zuständigen unteren Forstbehörde (Landratsamt Ostalbkreis, Wald und Forstwirtschaft) zu vollziehen. Dies muss ebenso wie Bau und Betrieb des Windenergievorhabens unter größtmöglicher Rücksichtnahme auf die angrenzenden, verbleibenden Waldbestände erfolgen. Dazu gehört auch die Sicherstellung der Bewirtschaftungsmöglichkeiten benachbarter Waldflächen.
- 1.6 Waldflächen im Sinne von § 2 Abs. 1-3 LWaldG außerhalb der genehmigten Umwandlungsfläche dürfen weder befahren noch als Lagerfläche für Baustelleneinrichtungen, Material oder Erdaushub genutzt werden. Vom Befahrungsverbot ausgenommen sind bestehende Forstwege, für welche die Sicherung der Überfahrtsrechte nachgewiesen wurde.
- 1.7 Es ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von Bauflächen abgeleitetes Wasser keine Erosionen oder sonstige Schäden in benachbarten Waldflächen im Sinne von § 2 Abs. 1-3 LWaldG verursachen.
- 1.8 Soweit im Zusammenhang mit dem beantragten Vorhaben Schäden an verbleibenden Waldwegen (inkl. Wasserableitungssysteme) entstehen, sind diese nach Abschluss der jeweiligen Arbeiten/Maßnahmen unverzüglich zu beheben. Dabei sind die zu diesem Zeitpunkt geltenden einschlägigen Richtlinien/Merkblätter zu berücksichtigen. Aktuell gültig ist die Richtlinie Ländlicher Wegebau (RLW: Teil 1: Richtlinien für die Anlage und Dimensionierung Ländlicher Wege (August 2016), korrigierte Fassung, Stand: November 2018) sowie das diesbezügliche MLR-Merkblatt für Wegebaumaßnahmen im Wald (Hinweise zum forst- und naturschutzrechtlich konformen Vorgehen bei Erschließungsmaßnahmen im Wald; MLR 20.03.2017).

### forstrechtliche Ausgleichsmaßnahme

- 1.9 Nachfolgend aufgelistete **forstrechtliche Ausgleichsmaßnahme** ist unverzüglich nach Beginn der Rodungsarbeiten, spätestens jedoch bis zum Ablauf von 3 Jahren ab Tag nach Bekanntgabe der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung in Abstimmung mit der örtlich zuständigen unteren Forstbehörde umzusetzen.

| <u>Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen</u>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |                  |           |                       |        |                       |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------|-----------|-----------------------|--------|-----------------------|
| M5 Waldumbau zu einem Eichen-Mischwald / Eichen-Sekundär-Wald                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |                  |           |                       |        |                       |
| Fst. Nr.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | Gemeinde         | Gemarkung | Arbeitsfläche         | Faktor | Ausgleich             |
| 1809                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | Unterschneidheim | Zöbingen  | 20.000 m <sup>2</sup> | 0,5    | 10.000 m <sup>2</sup> |
| <p><b>Kurzbeschreibung der Maßnahme</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li> <p><u>Maßnahmenbeschreibung:</u></p> <p>Der Vorbestand wird unter Schonung von bestehenden, dem Maßnahmenziel entsprechenden Baumarten sowie ggf. vorhandener Pionierbaumarten geräumt. Diese verbleibenden Individuen können in den Folgebestand übernommen werden. Sie dienen der Strukturierung des Bestandes.</p> <p>Der Bestockungswechsel erfolgt durch eine Pflanzung mit nachgewiesen gebietsheimischem Pflanzmaterial. Die Übernahme von Naturverjüngung standortgerechter Laubbaumarten, welche dem Zielbestand entsprechen sowie von Pionierbaumarten wie Eberesche, Birken oder Weiden und einheimischer Sträucher, ist erwünscht, solange sie das angestrebte Bestockungsziel nicht gefährden.</p> <p>Pflegekonzept:</p> <p>Zur Sicherstellung des Umbauzieles erfolgen regelmäßig durchgeführte Pflegemaßnahmen bis zum Erreichen einer gesicherten Kultur (Oberhöhe des Bestandes: rd. 2,50 m):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kultursicherung</li> <li>• Schutz vor Wildschäden</li> <li>• Mischwuchsregulierung</li> <li>• Jungbestandspflege</li> </ul> <p>Die Ausgestaltung der Maßnahme (Baumartenmischung, Pflanzkonzept) ist Bestandteil der Ausführungsplanung.</p> </li> <li> <p><u>Ziel-Zustand: Eichen-Mischbestand</u></p> <p>Zielbestand ist ein Eichen-Mischbestand mit standörtlich angepasster Stieleiche oder Taubeneiche (40-70 %), in Mischung mit vor allem Laubbaumarten wie Buche, Hainbuche, Ulme oder Winterlinde sowie, in geringem Umfang, sonstigen Laubbaumarten (z.B. Bergahorn, Kirsche oder Wildobstarten) (10-40 %). Eine geringe Beimischung von Nadelbaumarten wie Fichte, Tanne oder Kiefer (insgesamt 0-20 %) ist möglich, wenn sie aus Naturverjüngung übernommen wird. Standortangepasste und naturnahe Verjüngung insbesondere auch von Pionierbaumarten und Sträuchern können in den Zielbestand als Zeitmischung übernommen werden. Sie dienen durch ihre phasenweise Beteiligung am Bestandsgefüge der Förderung lichter Strukturen in der Aufwuchsphase.</p> <p>Die Maßnahme zielt auf die Wiederherstellung von Lebensräumen und die Förderung einheimischer Pflanzen und Tiere; ferner hat sie positive Auswirkungen auf das Landschaftsbild und abiotische Faktoren.</p> </li> </ul> |                  |           |                       |        |                       |
| <p><u>Anmerkungen / maßnahmentypspezifische Anforderungen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Maßnahme ist in Rücksprache mit der örtlich zuständigen unteren Forstbehörde zu vollziehen</li> <li>• Es sind Pflanzen aus standörtlich geeignetem und herkunftsgesichertem Vermehrungsgut unter Berücksichtigung der Herkunftsempfehlungen gemäß FoVG zu verwenden</li> <li>• Die Kultursicherung und ein evtl. Schutz vor Wildverbiss sind zu gewährleisten.</li> <li>• Bei Ausfall ist bis zum Erreichen der gesicherten Verjüngung entsprechend nachzubessern.</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |                  |           |                       |        |                       |

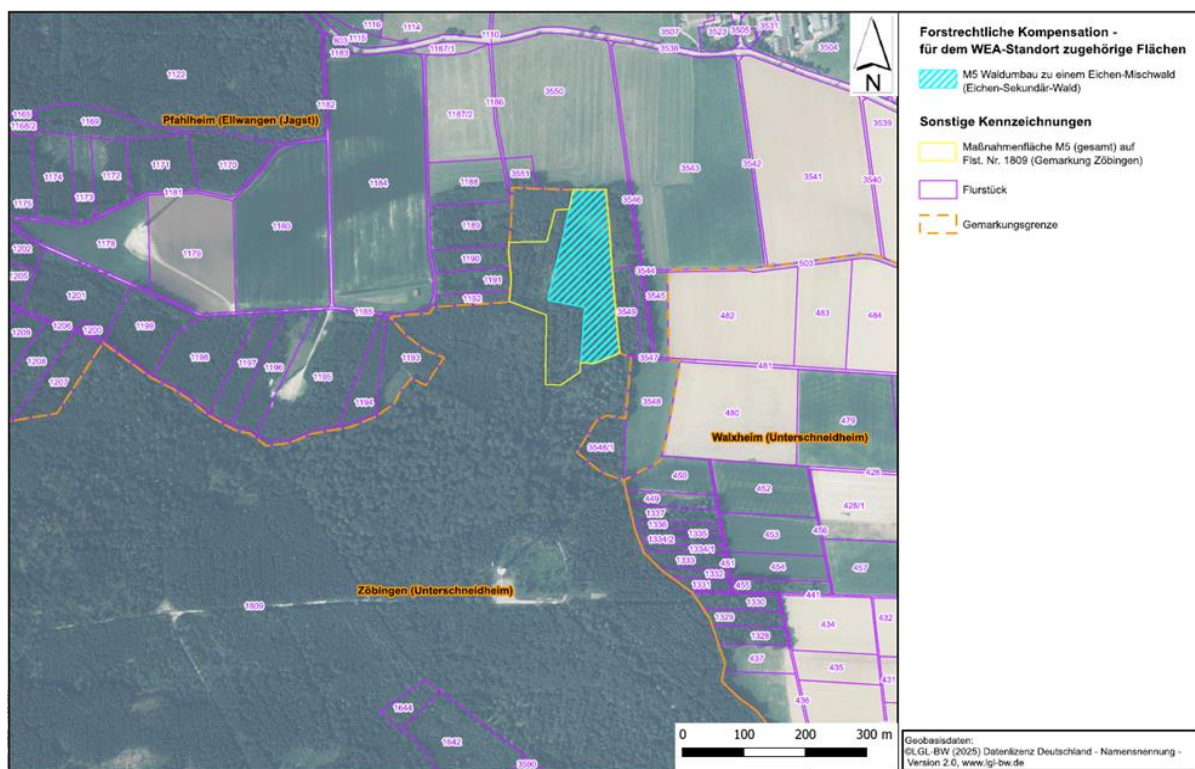


Abbildung 1: Lage "forstrechtliche Ausgleichsfläche"

- 1.10 Entspricht die umgesetzte Ausgleichsmaßnahme nicht den forstlichen Mindestanforderungen, so hat die Antragstellerin unverzüglich solange nachzubessern, bis die Mindestanforderungen erfüllt sind.
- 1.11 Sollte die Ausgleichsmaßnahme auf der o. g. Fläche nicht herstellbar oder aus sonstigen Gründen nicht realisierbar sein, ist die Antragstellerin verpflichtet, den forstrechtlichen Ausgleich an anderer Stelle im gleichen Umfang und in gleicher Qualität umzusetzen. In diesen Fällen ist unverzüglich die Abstimmung mit der höheren Forstbehörde zu suchen und unter Beifügung entsprechender Unterlagen zur geänderten Planung dort ein Antrag auf Änderung des forstrechtlichen Ausgleichs zu stellen.

#### Rekultivierungs- und Wiederaufforstungspflicht

- 1.12 Zur Erfüllung der forstlichen **Rekultivierungs- bzw. Wiederaufforstungspflicht** im Bereich des Anlagenstandorts ohne Bauhilfsflächen ist vor Beginn der Rodung eine **Sicherheitsleistung** in Form einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bankbürgschaft einer inländischen Bank zu erbringen.

Die Sicherheitsleistung ist zugunsten des Landes Baden-Württemberg, vertreten durch das Regierungspräsidium Freiburg, auszustellen und dem Landratsamt Ostalbkreis, Wald und Forstwirtschaft, unter Angabe des Aktenzeichens IV/42.1-106.110, WP Bärenbühl vorzulegen.

Deren Höhe beträgt 35.000 € je angefangenem Hektar befristet umgewandelter und noch nicht ordnungsgemäß wiederbewaldeter Fläche (vor Hiebsfreigabe **insgesamt 175.000 €**). Die Höhe ist im Turnus von 10 Jahren zu prüfen und bei einer Kostenänderung von mehr als 10 % entsprechend anzupassen, jeweils bezogen auf das Datum dieser Genehmigung.

Alternativ zur Bankbürgschaft kann eine unbefristete selbstschuldnerische Versicherungsbürgschaft einer inländischen Versicherung vorgelegt werden.

Voraussetzung für die Erteilung der Rodungsfreigabe ist u. a., dass das Sicherungsmittel durch das Landratsamt Ostalbkreis, Wald und Forstwirtschaft, als geeignet anerkannt und die Annahme schriftlich bestätigt wurde.

### 1.13 **Hinweise**

#### 1.13.1 **Forstrechtliche/-fachliche Zustimmung**

Die Zustimmung der höheren Forstbehörde ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter. Insbesondere schließt sie nicht die Erlaubnis zur Benutzung fremder Grundstücke mit ein. Dies gilt auch hinsichtlich weiterer beanspruchter Flächen (z. B. Forstrechtlicher Ausgleich, Natur-/Artenschutzmaßnahmen, Überfahrtsrechte).

#### 1.13.2 **Waldumwandlungsfläche**

Die vorliegende Zustimmung/Genehmigung beschränkt sich ausschließlich auf die beantragte Waldinanspruchnahme. Sollten abweichend hiervon während der Errichtung bzw. des Rückbaus der Anlage zusätzliche Waldinanspruchnahmen im Sinne von §§ 9, 11 LWaldG vorgesehen bzw. notwendig sein, so sind die Genehmigungsbehörde sowie die höhere Forstbehörde im Vorfeld darüber in Kenntnis zu setzen. Mit ihnen ist das weitere Vorgehen zu klären.

Die dieser Genehmigung zugrundeliegende forstrechtliche Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung wäre dann entsprechend anzupassen. Gegebenenfalls sind in diesem Fall zusätzliche forstrechtliche Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Diese sind frühzeitig über die Genehmigungsbehörde mit der zuständigen unteren und höheren Forstbehörde abzustimmen.

#### 1.13.3 **Förderung**

Für die festgesetzten forstrechtlichen Ausgleichs-/Rekultivierungsmaßnahmen dürfen keine öffentlichen Fördermittel in Anspruch genommen werden. Gegebenenfalls erhaltene Fördermittel müssen zurückerstattet werden. Dies gilt auch für Förderungen nach der „Richtlinie für Zuwendungen zu einem klimaangepassten Waldmanagement“.

#### 1.13.4 **Forstliche Rekultivierung befristet umgewandelter Waldflächen**

Für die ordnungsgemäße Durchführung der Rekultivierungsarbeiten und Wiederbewaldung ist die Antragstellerin bzw. ihr Rechtsnachfolger verantwortlich.

Bei Bedarf kann eine Verlängerung der befristet erteilten Waldumwandlungsgenehmigung unter Darlegung der Gründe bei der höheren Forstbehörde beantragt werden. Erforderlichenfalls dann notwendig werdende forstrechtliche Ausgleichsmaßnahmen sind im Rahmen der Fristverlängerung zu berücksichtigen.

### 1.13.5 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt gemäß § 83 Abs. 3 LWaldG, wer gegen forstliche Bestimmungen dieser Entscheidung (Nebenbestimmungen) verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 €, in besonders schweren Fällen bis zu 10.000 € geahndet werden.

## 2. Baurecht

### 2.1 Baufreigabeschein

Die Bauherrin hat in den Baufreigabeschein Name, Anschrift und Rufnummer der Bauunternehmer für die Rohbauarbeiten spätestens bei Baubeginn einzutragen; dies gilt nicht, wenn an der Baustelle ein besonderes Schild angebracht ist, das diese Angaben enthält.

Der Baufreigabeschein (Roter Punkt) muss auf der Baustelle, gegen Witterungseinflüsse geschützt an einer von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbaren Stelle angebracht sein. Er darf erst nach Baufertigstellung entfernt werden.

Der Baufreigabeschein ist an die zuständige Baurechtsbehörde zurückzugeben, wenn die Baurechtsbehörde der Bauherrin nachträglich mitteilt, dass mit dem Bau nicht begonnen werden darf, der begonnene Bau einzustellen ist oder wenn die Baugenehmigung erlischt.

- 2.2 Vor Baubeginn müssen nach § 59 Abs. 3 LBO der Grundriss und die Höhenlage der baulichen Anlage auf dem Baugrundstück festgelegt werden. Dies ist durch einen Sachverständigen (z. B. Vermessungsingenieur) zu veranlassen. Hierüber ist vor dem Betonieren der Fundamente eine Bescheinigung vorzulegen.
- 2.3 Die Abnahme der Gründungssohlen hat der verantwortliche Baugrundgutachter durchzuführen. Hierrüber ist der Baurechtsbehörde eine Bestätigung vorzulegen.
- 2.4 Der Baubeginn und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als 6 Monaten sowie der Abschluss der Bauarbeiten, ist der Baurechtsbehörde mitzuteilen.
- 2.5 Für das Vorhaben wird gemäß § 67 LBO die Bauabnahme angeordnet. Die Bauherrin hat rechtzeitig schriftlich mitzuteilen, wann die Voraussetzungen für die Abnahme gegeben sind.
- 2.6 Für die Bauüberwachung und Bauabnahme in statisch-konstruktiver Hinsicht (bautechnische Abnahme) der Fundamente wird von der zuständigen Baurechtsbehörde ein Prüfingenieur auf Kosten der Antragstellerin beauftragt (dieser sollte rechtzeitig von der Bauherrin vorgeschlagen werden). Der Baurechtsbehörde sind die Abnahmeberichte einschließlich Prüfbericht zur Abnahme der Bewehrung vor Ort vorzulegen.

- 2.7 Die Bauherrin ist verpflichtet, die Baukontrollanzeigen unter Verwendung entsprechender Vordrucke rechtzeitig bei der zuständigen Baurechtsbehörde zu erstatten. Die vorgeannten Vordrucke erhält die Bauherrin auf Anforderung von der zuständigen Baurechtsbehörde.
- 2.8 Die statische Berechnung sowie eventuelle Prüfbemerkungen und Auflagen sind genau einzuhalten.
- 2.9 Am oder in der baulichen Anlage ist ein vorschriftsmäßiges Gerüst bzw. eine vorschriftsmäßige Sicherung anzubringen, wenn in mehr als 3 m Höhe über dem Gelände bzw. Boden gearbeitet wird. Das Gerüst bzw. die Sicherung ist so lange zu belassen, bis die Arbeiten fertiggestellt sind.
- 2.10 Bauliche Anlagen dürfen erst nach der Schlussabnahme genutzt werden, sofern die Baurechtsbehörde nichts Anderes ausdrücklich gestattet.
- 2.11 Die EG-Konformitätserklärung ist vor Inbetriebnahme der zuständigen Baurechtsbehörde vorzulegen.
- 2.12 Die wiederkehrenden Prüfungen sind nach den in der Typenstatik genannten Prüffintervallen vorzunehmen und der zuständigen Baurechtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 2.13 Das anfallende Niederschlagswasser ist ohne Benachteiligung der Nachbargrundstücke auf eigenem Grund und Boden abzuleiten.
- 2.14 Die allgemein anerkannten Regeln der Bautechnik sind zu beachten.
- 2.15 Die in dieser immissionsschutzrechtlichen Genehmigung enthaltenen Gutachten sind zu beachten. Etwaige enthaltene Betriebsbeschränkungen sind einzuhalten.
- 2.16 Das Standorteignungsgutachten vom 15.9.2025 der noxt! engineering GmbH (Bericht-Nr. NE-25-132249) sowie die gutachtliche Stellungnahme vom 2.9.2025 der TÜV SÜD Industrie Services GmbH (Bericht-Nr. 4224481-1-d) sind zu beachten und die enthaltenen Betriebsbeschränkungen sind einzuhalten.  
Die Betriebsbeschränkungen können erst nach Vorlage eines positiven Standorteignungsgutachtens entfallen. Der Wegfall der Betriebsbeschränkungen ist erst nach Freigabe durch das Landratsamt Ostalbkreis, Umwelt und Gewerbeaufsicht, zulässig. Die Aufnahme des Betriebs (nach Wegfall der Betriebsbeschränkungen) ist nach dessen Freigabe dem Landratsamt Ostalbkreis, Umwelt und Gewerbeaufsicht, anzuzeigen.
- 2.17 Nach Beendigung der Nutzung der Anlage ist diese wieder abzubauen und der ursprüngliche Zustand ist wieder herzustellen. Die Rückbauverpflichtung erstreckt sich auf alle dazugehörigen Erschließungsanlagen und Leitungen, insbesondere auch auf die Fundamente, Betriebsgebäude samt Nebenanlagen und auf die Rekultivierung.

- 2.18 Die Antragstellerin muss die Voraussetzungen schaffen, dass die ausreichende Erschließung durch Ausbau der betroffenen Wald- und Feldwege erfolgt sowie der spätere Rückbau auf die dauerhaft notwendige Wegbreite.
- 2.19 Zur Sicherung der vorliegenden Rückbauverpflichtung wird für die sechs Windenergieanlagen eine Sicherheitsleistung in Höhe von insgesamt 2.561.102,00 € erhoben. Die Sicherheitsleistung hat in Form einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bankbürgschaft einer inländischen Bank vor der Baufreigabe (s. Abschnitt III. Nr. 2.1 c)) zugunsten des Landes Baden-Württemberg, vertreten durch das Landratsamt Ostalbkreis, zu erfolgen. Die Bankbürgschaft muss der zuständigen Baurechtsbehörde (Landratsamt Ostalbkreis, Baurecht und Naturschutz) vorgelegt werden.

### **Hinweis**

Es wird darauf hingewiesen, dass die Sicherheitsleistung für den Rückbau gemäß § 12 Abs. 4 BImSchG auf Antrag nachträglich angepasst werden kann.

- 2.20 Zertifizierte Systeme zur Eiserkennung sind zu installieren. Ein Nachweis über die funktionstüchtige Installation des Eiserkennungssystems ist der zuständigen Baurechtsbehörde vor Beginn der Winterzeit vorzulegen.
- 2.21 Im Bereich der WEA 1 bis WEA 6 sind in Abstimmung mit der zuständigen Baurechtsbehörde Hinweisschilder, die auf die Gefahr von Eiswurf hinweisen, aufzustellen. Die Warnhinweisschilder sind im Bereich der Zone des sogenannten tolerablen Risikos entsprechend aufzustellen. Das Aufstellen der Warnschilder hat vor Beginn der Winterzeit zu erfolgen.
- 2.22 Denkmalschutz  
Sollten bei den Bauarbeiten Sachen entdeckt werden, von denen anzunehmen ist, dass an ihrer Erhaltung aus wissenschaftlichen, künstlerischen oder heimatgebundenen Gründen ein öffentliches Interesse besteht, ist dies unverzüglich dem Landratsamt als Untere Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen.

### 2.23 **Hinweise**

Die nachfolgend „Allgemeinen Hinweise zur Baugenehmigung“ sind bei der Ausführung des Vorhabens zu beachten:

#### Allgemeine Hinweise zur Baugenehmigung

- Die Baugenehmigung wird unbeschadet privater Rechte Dritter erteilt (§ 58 Abs. 3 LBO).
- Die Baugenehmigung gilt auch für und gegen den Rechtsnachfolger des Bauherrn (§ 58 Abs. 2 LBO).
- Die Baugenehmigung erlischt, wenn innerhalb 3 Jahre nach Erteilung der Genehmigung mit der Bauausführung nicht begonnen oder wenn sie nach diesem Zeitraum 1 Jahr unterbrochen worden ist. Diese Frist kann auf schriftlichen Antrag

jeweils bis zu 3 Jahren verlängert werden (§ 62 LBO).

- Vor Baubeginn ist beim zuständigen Fernmeldeamt und beim zuständigen Elektrizitätswerk festzustellen, ob durch die Bauarbeiten unterirdische Kabel oder Starkstromanlagen gefährdet sind. Es sind alle Vorkehrungen zu treffen, um die Beschädigung solcher Anlagen zu vermeiden. Außerdem ist durch Anfrage beim zuständigen Elektrizitätswerk zu klären, ob zum ordnungsgemäßen Anschluss des Gebäudes an das elektrische Versorgungsnetz der Einbau eines Fundamentterders erforderlich ist. Gegebenenfalls ist ein solcher einzubauen.
- Bei der Bauausführung sind die am Bau Beteiligten (Bauherr, Planverfasser, Bauleiter und Unternehmer) im Rahmen ihres Wirkungskreises dafür verantwortlich, dass neben den allgemein anerkannten Regeln der Baukunst die öffentlich-rechtlichen Vorschriften und die aufgrund dieser Vorschriften erlassenen Anordnungen eingehalten werden (§ 41 LBO). Insbesondere sind zu beachten in der jeweils geltenden Fassung:
  - a. die Landesbauordnung -LBO- vom 05.03.2010;
  - b. die örtlichen Bauvorschriften (Ortsbausatzung, Bebauungsplan);
  - c. die durch die öffentliche Bekanntmachung des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen eingeführten Technischen Baubestimmungen;
  - d. Gebäudeenergiegesetz (GEG);
  - e. die Feuerungsverordnung;
  - f. Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV);
  - g. die Vorschriften über den Schutz der bei Bauten beschäftigten Personen;
  - h. die Unfallverhütungsvorschriften;
  - i. das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit.
- Bei Bauarbeiten aus Stahlbeton, für welche eine statische Berechnung erforderlich ist, darf mit dem Betonieren erst nach besonderer Überprüfung der Bewehrung durch den Bauleiter begonnen werden. Über die Abnahme der Bewehrung ist auf Verlangen dem Baurechtsamt eine Bescheinigung vorzulegen.
- Es wird darauf hingewiesen, dass Verstöße gegen baurechtliche Bestimmungen und gegen diese Baugenehmigung als Ordnungswidrigkeit nach § 75 LBO verfolgt werden können. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 € geahndet werden.

### **3. Brand- und Katastrophenschutz**

- 3.1 Die in den Antragsunterlagen beschriebenen Brandschutz- und Sicherheitsmaßnahmen bzw. -einrichtungen sind in allen Punkten umzusetzen.
- 3.2 Die vollständige Umsetzung aller brandschutztechnischen Anforderungen der angestrebten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist vor Inbetriebnahme dem Landratsamt Ostalbkreis, Brand- und Katastrophenschutz, zu bestätigen.



- 3.3 Im Brandfall sowie bei entsprechenden Störungen muss die Anlage automatisiert in einen sicheren Betriebszustand gebracht werden. Ein Wiederanlaufen bei Brand ist auszuschließen.
- 3.4 Die Windenergieanlagen WEA 1 bis WEA 6 sind mit einer geeigneten automatischen Löscheinrichtung in der Gondel auszustatten.
- 3.5 Es sind Feuerwehrpläne in Anlehnung an DIN 14095 sowie den Ausführungsbestimmungen des Ostalbkreises jeweils in der aktuell gültigen Fassung zu erstellen und fortzuschreiben. Im schriftlichen Teil sind insbesondere Ansprechpartner und Erreichbarkeiten sowie Verhaltensregeln aufzuführen. Im zeichnerischen Teil sind insbesondere Lagekarten sowie Anfahrtswege und Wasserentnahmemöglichkeiten darzustellen. Vor der Inbetriebnahme sind die Feuerwehrpläne mit dem Landratsamt Ostalbkreis, Brand- und Katastrophenschutz, abzustimmen und freigeben zu lassen.
- 3.6 Die Flächen für die Feuerwehr sind nach § 15 Abs. 6 und 7 LBO sowie der Verwaltungsvorschrift über Flächen für Rettungsgeräte der Feuerwehr auf Grundstücken und Zufahrten (VwV Feuerwehrflächen) jeweils in der aktuell gültigen Fassung auszuführen. Sie sind ständig frei und nutzbar zu halten.
- 3.7 Den örtlich zuständigen Feuerwehren ist vor Inbetriebnahme und danach in regelmäßigen Abständen (mindestens einmal jährlich) die Möglichkeit zur Begehung der Anlagen und zur Durchführung von dortigen Übungen zu geben, um sich mit den örtlichen Gegebenheiten vertraut machen zu können.  
Hierbei sind die örtlich zuständigen Feuerwehren durch den Anlagenbetreiber in die Anlagen einzuweisen, so dass mögliche Gefahrenstellen der Feuerwehr bekannt sind.

#### 4. Immissionsschutz und Arbeitsschutz

##### 4.1 Lärm

- 4.1.1 Die von den Windenergieanlagen verursachten Geräuschemissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich der Anlagen nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 TA Lärm beitragen.

Die Schallimmissionsprognose der Ramboll Deutschland GmbH vom 30.7.2025, Berichtsnummer: 25-1-3021-001-NH, ist Bestandteil der Antragsunterlagen.

Für die maßgeblichen Immissionsorte gelten folgende Immissionsrichtwerte:

| Bez. | Adresse                  | IRW<br>(dB(A)) |
|------|--------------------------|----------------|
| 01   | Tannhausen, Sechtaweg 13 | 40             |
| 02   | Tannhausen, Amselweg 10  | 40             |

|           |                                            |    |
|-----------|--------------------------------------------|----|
| <b>03</b> | Tannhausen, Bergheim 6                     | 45 |
| <b>04</b> | Wilburgstetten, Rühlingstetten 83          | 40 |
| <b>05</b> | Tannhausen, Ellrichsbronn 6                | 45 |
| <b>06</b> | Hoheneich 27, Unterscheidheim              | 40 |
| <b>07</b> | Unterschneidheim, Weiherweg 11             | 45 |
| <b>08</b> | Unterschneidheim, Bückleweg                | 40 |
| <b>09</b> | Unterschneidheim, Beethoven-<br>straße 34  | 40 |
| <b>10</b> | Unterschneidheim, Tannhäuser<br>Straße 116 | 45 |
| <b>11</b> | Unterschneidheim, Espangasse 46            | 40 |

An den Immissionsorten IO 02, 04 und 09 gilt auf Grund der Vorbelastung der Immissionsrichtwert auch dann als eingehalten, wenn die Überschreitung nicht mehr als 1 dB(A) beträgt.

- 4.1.2 Beim Betrieb der WEA ist sicherzustellen, dass der maximal zulässige Schallleistungspegel  $L_{e,max}$  nicht überschritten wird. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

| WEA Daten               | WEA Nr.                |      | Typenbezeichnung   |       |                         |       | Betriebsmodus        |      | NH           |
|-------------------------|------------------------|------|--------------------|-------|-------------------------|-------|----------------------|------|--------------|
|                         | Alle (Tagbetrieb)      |      | N175/6.X           |       |                         |       | Mode A               |      | 179          |
| Quelle Oktavspektrum    | Berichtsnummer         |      | Datum              |       |                         |       | Typ                  |      |              |
|                         | F008_278_A19_IN-Rev.08 |      | 19.03.2025         |       |                         |       | Hersteller           |      |              |
| Unsicherheiten          | $\sigma_R$ (dB(A))     |      | $\sigma_P$ (dB(A)) |       | $\sigma_{Prog}$ (dB(A)) |       | $\Delta L_o$ (dB(A)) |      |              |
|                         | 0,5                    |      | 1,2                |       | 1,0                     |       | 2,1                  |      |              |
| Frequenz $f$ (Hz)       | 63                     | 125  | 250                | 500   | 1000                    | 2000  | 4000                 | 8000 | $L_{ges}$    |
| $L_{WA,Okt}$ (dB(A))    | 90,0                   | 96,8 | 100,0              | 99,7  | 101,2                   | 101,8 | 97,3                 | 82,7 | <b>107,7</b> |
| $L_{e,max,Okt}$ (dB(A)) | 91,7                   | 98,5 | 101,7              | 101,4 | 102,9                   | 103,5 | 99,0                 | 84,4 | <b>109,4</b> |
| $L_{o,Okt}$ (dB(A))     | 92,1                   | 98,9 | 102,1              | 101,8 | 103,3                   | 103,9 | 99,4                 | 84,8 | <b>109,8</b> |

| WEA Daten            | WEA Nr.                   |  | Typenbezeichnung   |  |                         |  | Betriebsmodus        |  | NH  |
|----------------------|---------------------------|--|--------------------|--|-------------------------|--|----------------------|--|-----|
|                      | 3, 4, 5, 6 (Nachtbetrieb) |  | N175/6.X           |  |                         |  | Mode A               |  | 179 |
| Quelle Oktavspektrum | Berichtsnummer            |  | Datum              |  |                         |  | Typ                  |  |     |
|                      | F008_278_A19_IN-Rev.08    |  | 19.03.2025         |  |                         |  | Hersteller           |  |     |
| Unsicherheiten       | $\sigma_R$ (dB(A))        |  | $\sigma_P$ (dB(A)) |  | $\sigma_{Prog}$ (dB(A)) |  | $\Delta L_o$ (dB(A)) |  |     |
|                      | 0,5                       |  | 1,2                |  | 1,0                     |  | 2,1                  |  |     |

| Frequenz $f$ (Hz)       | 63   | 125  | 250   | 500   | 1000  | 2000  | 4000 | 8000 | $L_{ges}$    |
|-------------------------|------|------|-------|-------|-------|-------|------|------|--------------|
| $L_{WA,Okt}$ (dB(A))    | 90,0 | 96,8 | 100,0 | 99,7  | 101,2 | 101,8 | 97,3 | 82,7 | <b>107,7</b> |
| $L_{e,max,Okt}$ (dB(A)) | 91,7 | 98,5 | 101,7 | 101,4 | 102,9 | 103,5 | 99,0 | 84,4 | <b>109,4</b> |
| $L_{o,Okt}$ (dB(A))     | 92,1 | 98,9 | 102,1 | 101,8 | 103,3 | 103,9 | 99,4 | 84,8 | <b>109,8</b> |

| WEA Daten               | WEA Nr.                |      | Typenbezeichnung   |       |                         |       | Betriebsmodus        |      | NH           |
|-------------------------|------------------------|------|--------------------|-------|-------------------------|-------|----------------------|------|--------------|
|                         | 02 (Nachtbetrieb)      |      | N175/6.X           |       |                         |       | Mode 2               |      | 179          |
| Quelle Oktavspektrum    | Berichtsnummer         |      | Datum              |       |                         |       | Typ                  |      |              |
|                         | F008_278_A19_IN-Rev.08 |      | 19.03.2025         |       |                         |       | Hersteller           |      |              |
| Unsicherheiten          | $\sigma_R$ (dB(A))     |      | $\sigma_P$ (dB(A)) |       | $\sigma_{Prog}$ (dB(A)) |       | $\Delta L_o$ (dB(A)) |      |              |
|                         | 0,5                    |      | 1,2                |       | 1,0                     |       | 2,1                  |      |              |
| Frequenz $f$ (Hz)       | 63                     | 125  | 250                | 500   | 1000                    | 2000  | 4000                 | 8000 | $L_{ges}$    |
| $L_{WA,Okt}$ (dB(A))    | 88,8                   | 95,6 | 99,0               | 99,5  | 100,4                   | 98,3  | 89,0                 | 72,5 | <b>106,0</b> |
| $L_{e,max,Okt}$ (dB(A)) | 90,5                   | 97,3 | 100,7              | 101,2 | 102,1                   | 100,0 | 90,7                 | 74,2 | <b>107,7</b> |
| $L_{o,Okt}$ (dB(A))     | 90,9                   | 97,7 | 101,1              | 101,6 | 102,5                   | 100,4 | 91,1                 | 74,6 | <b>108,1</b> |

| WEA Daten               | WEA Nr.                |      | Typenbezeichnung   |       |                         |      | Betriebsmodus        |      | NH           |
|-------------------------|------------------------|------|--------------------|-------|-------------------------|------|----------------------|------|--------------|
|                         | 01 (Nachtbetrieb)      |      | N175/6.X           |       |                         |      | Mode 3               |      | 179          |
| Quelle Oktavspektrum    | Berichtsnummer         |      | Datum              |       |                         |      | Typ                  |      |              |
|                         | F008_278_A19_IN-Rev.08 |      | 19.03.2025         |       |                         |      | Hersteller           |      |              |
| Unsicherheiten          | $\sigma_R$ (dB(A))     |      | $\sigma_P$ (dB(A)) |       | $\sigma_{Prog}$ (dB(A)) |      | $\Delta L_o$ (dB(A)) |      |              |
|                         | 0,5                    |      | 1,2                |       | 1,0                     |      | 2,1                  |      |              |
| Frequenz $f$ (Hz)       | 63                     | 125  | 250                | 500   | 1000                    | 2000 | 4000                 | 8000 | $L_{ges}$    |
| $L_{WA,Okt}$ (dB(A))    | 88,3                   | 95,1 | 98,5               | 99,0  | 99,9                    | 97,8 | 88,5                 | 72,0 | <b>105,5</b> |
| $L_{e,max,Okt}$ (dB(A)) | 90,0                   | 96,8 | 100,2              | 100,7 | 101,6                   | 99,5 | 90,2                 | 73,7 | <b>107,2</b> |
| $L_{o,Okt}$ (dB(A))     | 90,4                   | 97,2 | 100,6              | 101,1 | 102,0                   | 99,9 | 90,6                 | 74,1 | <b>107,6</b> |

**Legende:**

- $L_{WA,Okt}$  - angesetzter Oktavschallleistungspegel
- $L_{e,max,Okt}$  - maximal zulässiger Schallleistungspegel, bezogen auf die Oktavbandwerte
- $L_{o,Okt}$  - obere Vertrauensbereichsgrenze inkl. aller verwendeten Unsicherheiten, bezogen auf die Oktavbandwerte
- $L_{WA}$  - angesetzter Gesamtschallleistungspegel
- $L_{e,max}$  - maximal zulässiger Schallleistungspegel
- $L_o$  - obere Vertrauensbereichsgrenze inkl. aller verwendeten Unsicherheiten

- 4.1.3 Die Windenergieanlagen WEA 1 bis WEA 6 dürfen während der Nachtzeit von 22:00 - 6:00 Uhr nur in den nachfolgend genannten schallreduzierten Modi betrieben werden, bis durch eine FGW konforme schalltechnische Vermessung für jeden geplanten Betriebsmodus das tatsächliche Schallverhalten des erstellten Anlagentyps Nordex N175/6.X in der zur Nachtzeit genehmigten Betriebsweisen (gemäß Auflage Nr. 4.1.2) nachgewiesen wird:

| Windenergieanlage | Vorl. Betriebsmodus nachts<br>(22:00 – 6:00 Uhr) |
|-------------------|--------------------------------------------------|
| WEA 01            | Mode 8                                           |
| WEA 02            | Mode 8                                           |
| WEA 03            | Mode 5                                           |
| WEA 04            | Mode 5                                           |
| WEA 05            | Mode 5                                           |
| WEA 06            | Mode 5                                           |

Es ist nachzuweisen, dass die in Windgeschwindigkeitsklassen des höchsten gemessenen Summenschallleistungspegels vermessenen Oktavschallleistungspegel zuzüglich des 90 %-Konfidenzintervalls der Gesamtunsicherheit aus Vermessung, Serienstreuung und Prognosemodell (LWA,90,Vermessung) die in der Auflage Nr. 4.1.2 festgelegten Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze LWA,90 nicht überschreiten.

Der Nachtbetrieb entsprechend der Betriebskonfiguration nach Auflage Nr. 4.1.2 ist nach positivem Nachweis und Freigabe durch das Landratsamt Ostalbkreis, Umwelt und Gewerbeaufsicht, zulässig. Vor Aufnahme des (freigegebenen) Nachtbetriebs ist dieser dem Landratsamt Ostalbkreis, Umwelt und Gewerbeaufsicht, anzuzeigen.

- 4.1.4 Die Abschaltung bzw. Umschaltung der WEA zur Nachtzeit muss durch eine automatische Schaltung erfolgen (z. B. mittels Zeitschaltuhr). Die Schaltung ist gegen Manipulationen zu schützen. Bei Störungen oder Ausfällen muss automatisch ein Alarm an die Fernüberwachung erfolgen.
- 4.1.5 Bei Schäden an den Anlagen, die zu höheren Lärmemissionen, zu Ton- oder deutlich wahrnehmbaren Impulshaltigkeiten führen, sind unverzüglich die notwendigen Abhilfemaßnahmen (z. B. Abschaltung der Anlage) durchzuführen. Das Landratsamt Ostalbkreis, Umwelt und Gewerbeaufsicht, ist unverzüglich zu informieren. Deutlich wahrnehmbar impulshaltig sind Immissionen, wenn der Impulzzuschlag am Immissionsort KI > 2 dB ist.
- 4.1.6 Sollten wider Erwarten berechnete Nachbarschaftsbeschwerden an anderen als in der Prognose betrachteten Immissionspunkten auftreten, sind diese ebenso messtechnisch durch eine nach § 29 b BImSchG anerkannte Messstelle überprüfen zu lassen. Bei Überschreitung vorgenannter Immissionsrichtwerte müssen Lärm mindernde Maßnahmen durchgeführt werden (z. B. Leistungsbegrenzung, Einschränkung des Nachtbetriebes, Begrenzung der Rotordrehzahl etc.).

- 4.1.7 Spätestens 14 Tage vor Inbetriebnahme der Windenergieanlagen ist durch eine Bescheinigung des Herstellers dem Landratsamt Ostalbkreis, Umwelt und Gewerbeaufsicht, zu belegen, dass die errichteten Anlagen in ihren wesentlichen Elementen und in ihren Regelungen mit derjenigen Anlage übereinstimmt, die der akustischen Planung zugrunde gelegt worden ist (Konformitätsbescheinigung).
- 4.1.8 Die Emissionen der Windenergieanlagen dürfen nicht tonhaltig sein. Tonhaltig sind Emissionen, wenn der Tonzuschlag gemäß LAI-Hinweise (Stand 30.06.2016) „Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windenergieanlagen“ im Nahbereich KTN > 2 dB ist.

## 4.2 Lichtimmissionen

### Lichtimmissionen durch Schattenwurf

- 4.2.1 Die Windenergieanlagen WEA 1 bis WEA 6 sind mit einer Schattenwurfabschalteneinrichtung auszurüsten und zu betreiben. Durch diese ist sicherzustellen, dass durch den Betrieb der Windenergieanlagen an keinem Immissionsaufpunkt die tägliche Beschattungsdauer von 30 min und die tatsächliche jährliche Beschattungsdauer von 8 Stunden überschritten wird. Hierbei ist die Vorbelastung durch die bestehenden Anlagen zu berücksichtigen. Diese zeitlichen Beschränkungen gelten auch für die Immissionsorte, die durch o. g. Windenergieanlagen beaufschlagt werden, aber nicht gesondert aufgeführt wurden.

In der Schattenwurfprognose der Ramboll Deutschland GmbH vom 30.7.2025, Berichtsnummer: 25-1-3021-001-SH, wurden folgende Immissionsorte berücksichtigt und folgende maximal mögliche Beschattungsdauern ermittelt:

| Bez.       | Adresse                 | Beschattungsdauer: Astronomisch maximal möglich |              |              |            |             |             |
|------------|-------------------------|-------------------------------------------------|--------------|--------------|------------|-------------|-------------|
|            |                         | (Std./Jahr)                                     |              |              | (Std./Tag) |             |             |
|            |                         | VB                                              | ZB           | GB           | VB         | ZB          | GB          |
| <b>T01</b> | Tannhausen, Amselweg 4  | 0:00                                            | <b>55:53</b> | <b>55:53</b> | 0:00       | <b>0:56</b> | <b>0:56</b> |
| <b>T02</b> | Tannhausen, Amselweg 8  | 0:00                                            | <b>57:51</b> | <b>57:51</b> | 0:00       | <b>0:57</b> | <b>0:57</b> |
| <b>T03</b> | Tannhausen, Amselweg 10 | 0:00                                            | <b>59:40</b> | <b>59:40</b> | 0:00       | <b>0:58</b> | <b>0:58</b> |
| <b>T04</b> | Tannhausen, Amselweg 14 | 0:00                                            | <b>68:22</b> | <b>68:22</b> | 0:00       | <b>0:59</b> | <b>0:59</b> |
| <b>T05</b> | Tannhausen, Amselweg 3  | 0:00                                            | <b>54:45</b> | <b>54:45</b> | 0:00       | <b>0:54</b> | <b>0:54</b> |
| <b>T06</b> | Tannhausen, Amselweg 7  | 0:00                                            | <b>57:38</b> | <b>57:38</b> | 0:00       | <b>0:56</b> | <b>0:56</b> |
| <b>T07</b> | Tannhausen, Amselweg 9  | 0:00                                            | <b>67:15</b> | <b>67:15</b> | 0:00       | <b>0:57</b> | <b>0:57</b> |
| <b>T08</b> | Tannhausen, Amselweg 11 | 0:00                                            | <b>69:37</b> | <b>69:37</b> | 0:00       | <b>0:58</b> | <b>0:58</b> |
| <b>T09</b> | Tannhausen, Finkenweg 1 | 0:00                                            | <b>51:22</b> | <b>51:22</b> | 0:00       | <b>0:54</b> | <b>0:54</b> |
| <b>T10</b> | Tannhausen, Finkenweg 4 | 0:00                                            | <b>52:40</b> | <b>52:40</b> | 0:00       | <b>0:54</b> | <b>0:54</b> |
| <b>T11</b> | Tannhausen, Finkenweg 6 | 0:00                                            | <b>54:01</b> | <b>54:01</b> | 0:00       | <b>0:54</b> | <b>0:54</b> |

|            |                                  |      |              |              |      |             |             |
|------------|----------------------------------|------|--------------|--------------|------|-------------|-------------|
| <b>T12</b> | Tannhausen, Finkenweg 8          | 0:00 | <b>54:35</b> | <b>54:35</b> | 0:00 | <b>0:55</b> | <b>0:55</b> |
| <b>T13</b> | Tannhausen, Finkenweg 12         | 0:00 | <b>55:30</b> | <b>55:30</b> | 0:00 | <b>0:56</b> | <b>0:56</b> |
| <b>T14</b> | Tannhausen, Finkenweg 14         | 0:00 | <b>65:58</b> | <b>65:58</b> | 0:00 | <b>0:58</b> | <b>0:58</b> |
| <b>T15</b> | Tannhausen, Finkenweg 3          | 0:00 | <b>46:48</b> | <b>46:48</b> | 0:00 | <b>0:52</b> | <b>0:52</b> |
| <b>T16</b> | Tannhausen, Finkenweg 9          | 0:00 | <b>49:23</b> | <b>49:23</b> | 0:00 | <b>0:55</b> | <b>0:55</b> |
| <b>T17</b> | Tannhausen, Finkenweg 13         | 0:00 | <b>58:43</b> | <b>58:43</b> | 0:00 | <b>0:57</b> | <b>0:57</b> |
| <b>T18</b> | Tannhausen, Im Kreut 4           | 0:00 | <b>57:28</b> | <b>57:28</b> | 0:00 | <b>0:59</b> | <b>0:59</b> |
| <b>T19</b> | Tannhausen, Im Kreut 6           | 0:00 | <b>63:45</b> | <b>63:45</b> | 0:00 | <b>1:01</b> | <b>1:01</b> |
| <b>T20</b> | Tannhausen, Im Kreut 14          | 0:00 | <b>79:34</b> | <b>79:34</b> | 0:00 | <b>1:04</b> | <b>1:04</b> |
| <b>T21</b> | Tannhausen, Im Kreut 13          | 0:00 | <b>67:18</b> | <b>67:18</b> | 0:00 | <b>1:03</b> | <b>1:03</b> |
| <b>T22</b> | Tannhausen, In den Eichwiesen 24 | 0:00 | 29:58        | 29:58        | 0:00 | <b>0:39</b> | <b>0:39</b> |
| <b>T23</b> | Tannhausen, Lerchenweg 4         | 0:00 | <b>33:53</b> | <b>33:53</b> | 0:00 | <b>0:52</b> | <b>0:52</b> |
| <b>T24</b> | Tannhausen, Lerchenweg 8         | 0:00 | 29:28        | 29:28        | 0:00 | <b>0:49</b> | <b>0:49</b> |
| <b>T25</b> | Tannhausen, Lerchenweg 3         | 0:00 | <b>34:08</b> | <b>34:08</b> | 0:00 | <b>0:52</b> | <b>0:52</b> |
| <b>T26</b> | Tannhausen, Lerchenweg 1         | 0:00 | <b>36:21</b> | <b>36:21</b> | 0:00 | <b>0:54</b> | <b>0:54</b> |
| <b>T27</b> | Tannhausen, Lerchenweg 7         | 0:00 | <b>30:23</b> | <b>30:23</b> | 0:00 | <b>0:50</b> | <b>0:50</b> |
| <b>T28</b> | Tannhausen, Ringstraße 34        | 0:00 | <b>30:40</b> | <b>30:40</b> | 0:00 | 0:29        | 0:29        |
| <b>T29</b> | Tannhausen, Ringstraße 24        | 0:00 | <b>37:01</b> | <b>37:01</b> | 0:00 | <b>0:51</b> | <b>0:51</b> |
| <b>T30</b> | Tannhausen, Ringstraße 8         | 0:00 | <b>47:05</b> | <b>47:05</b> | 0:00 | <b>0:51</b> | <b>0:51</b> |
| <b>T31</b> | Tannhausen, Ringstraße 10        | 0:00 | <b>49:15</b> | <b>49:15</b> | 0:00 | <b>0:52</b> | <b>0:52</b> |
| <b>T32</b> | Tannhausen, Ringstraße 12        | 0:00 | <b>50:27</b> | <b>50:27</b> | 0:00 | <b>0:53</b> | <b>0:53</b> |
| <b>T33</b> | Tannhausen, Ringstraße 29        | 0:00 | <b>34:07</b> | <b>34:07</b> | 0:00 | <b>0:52</b> | <b>0:52</b> |
| <b>T34</b> | Tannhausen, Ringstraße 23        | 0:00 | <b>41:58</b> | <b>41:58</b> | 0:00 | <b>0:52</b> | <b>0:52</b> |
| <b>T35</b> | Tannhausen, Ringstraße 19        | 0:00 | <b>50:28</b> | <b>50:28</b> | 0:00 | <b>0:54</b> | <b>0:54</b> |
| <b>T36</b> | Tannhausen, Ringstraße 1         | 0:00 | 25:27        | 25:27        | 0:00 | 0:30        | 0:30        |
| <b>T37</b> | Tannhausen, Ringstraße 3         | 0:00 | 26:17        | 26:17        | 0:00 | 0:30        | 0:30        |
| <b>T38</b> | Tannhausen, Ringstraße 7         | 0:00 | <b>47:13</b> | <b>47:13</b> | 0:00 | <b>0:51</b> | <b>0:51</b> |
| <b>T39</b> | Tannhausen, Ringstraße 11        | 0:00 | <b>50:19</b> | <b>50:19</b> | 0:00 | <b>0:52</b> | <b>0:52</b> |
| <b>T40</b> | Tannhausen, Ringstraße 13        | 0:00 | <b>52:51</b> | <b>52:51</b> | 0:00 | <b>0:54</b> | <b>0:54</b> |
| <b>T41</b> | Tannhausen, Schillerstraße 18    | 0:00 | <b>32:29</b> | <b>32:29</b> | 0:00 | <b>0:49</b> | <b>0:49</b> |
| <b>T42</b> | Tannhausen, Schillerstraße 16    | 0:00 | 27:04        | 27:04        | 0:00 | <b>0:44</b> | <b>0:44</b> |
| <b>T43</b> | Tannhausen, Schwalbenstraße 8    | 0:00 | <b>40:48</b> | <b>40:48</b> | 0:00 | <b>0:53</b> | <b>0:53</b> |
| <b>T44</b> | Tannhausen, Schwalbenstraße 6    | 0:00 | <b>47:04</b> | <b>47:04</b> | 0:00 | <b>0:54</b> | <b>0:54</b> |
| <b>T45</b> | Tannhausen, Schwalbenstraße 2    | 0:00 | <b>52:58</b> | <b>52:58</b> | 0:00 | <b>0:55</b> | <b>0:55</b> |
| <b>T46</b> | Tannhausen, Schwalbenstraße 5    | 0:00 | <b>43:33</b> | <b>43:33</b> | 0:00 | <b>0:55</b> | <b>0:55</b> |
| <b>T47</b> | Tannhausen, Schwalbenstraße 1    | 0:00 | <b>54:25</b> | <b>54:25</b> | 0:00 | <b>0:56</b> | <b>0:56</b> |

|            |                                  |              |               |               |             |             |             |
|------------|----------------------------------|--------------|---------------|---------------|-------------|-------------|-------------|
| <b>T48</b> | Tannhausen, Sehnweg 9            | 0:00         | <b>48:59</b>  | <b>48:59</b>  | 0:00        | <b>0:52</b> | <b>0:52</b> |
| <b>T49</b> | Tannhausen, Sehnweg 1            | 0:00         | <b>30:48</b>  | <b>30:48</b>  | 0:00        | 0:30        | 0:30        |
| <b>T50</b> | Tannhausen, Sehnweg 3            | 0:00         | <b>31:44</b>  | <b>31:44</b>  | 0:00        | 0:29        | 0:29        |
| <b>T51</b> | Tannhausen, Sehnweg 5            | 0:00         | <b>46:49</b>  | <b>46:49</b>  | 0:00        | <b>0:50</b> | <b>0:50</b> |
| <b>T52</b> | Tannhausen, Sehnweg 12           | 0:00         | <b>30:32</b>  | <b>30:32</b>  | 0:00        | 0:29        | 0:29        |
| <b>T53</b> | Tannhausen, Sehnweg 16           | 0:00         | <b>46:11</b>  | <b>46:11</b>  | 0:00        | <b>0:50</b> | <b>0:50</b> |
| <b>T54</b> | Tannhausen, Sehnweg 18           | 0:00         | <b>47:28</b>  | <b>47:28</b>  | 0:00        | <b>0:52</b> | <b>0:52</b> |
| <b>T55</b> | Tannhausen, Sehnweg 11           | 0:00         | <b>48:43</b>  | <b>48:43</b>  | 0:00        | <b>0:51</b> | <b>0:51</b> |
| <b>T56</b> | Tannhausen, Sehnweg 13           | 0:00         | <b>49:44</b>  | <b>49:44</b>  | 0:00        | <b>0:52</b> | <b>0:52</b> |
| <b>T57</b> | Tannhausen, Thannhäuserstraße 28 | 0:00         | <b>42:23</b>  | <b>42:23</b>  | 0:00        | <b>0:49</b> | <b>0:49</b> |
| <b>T58</b> | Tannhausen, Thannhäuserstraße 32 | 0:00         | <b>41:15</b>  | <b>41:15</b>  | 0:00        | <b>0:51</b> | <b>0:51</b> |
| <b>T59</b> | Tannhausen, Thannhäuserstraße 36 | 0:00         | <b>43:37</b>  | <b>43:37</b>  | 0:00        | <b>0:53</b> | <b>0:53</b> |
| <b>T60</b> | Tannhausen, Thannhäuserstraße 38 | 0:00         | <b>41:38</b>  | <b>41:38</b>  | 0:00        | <b>0:53</b> | <b>0:53</b> |
| <b>T61</b> | Tannhausen, Thannhäuserstraße 42 | 0:00         | <b>40:26</b>  | <b>40:26</b>  | 0:00        | <b>0:54</b> | <b>0:54</b> |
| <b>T62</b> | Tannhausen, Thannhäuserstraße 44 | 0:00         | <b>48:41</b>  | <b>48:41</b>  | 0:00        | <b>0:54</b> | <b>0:54</b> |
| <b>T63</b> | Tannhausen, Thannhäuserstraße 54 | 0:00         | <b>53:02</b>  | <b>53:02</b>  | 0:00        | <b>0:58</b> | <b>0:58</b> |
| <b>T64</b> | Tannhausen, Thannhäuserstraße 52 | 0:00         | <b>48:24</b>  | <b>48:24</b>  | 0:00        | <b>0:56</b> | <b>0:56</b> |
| <b>T65</b> | Tannhausen, Thannhäuserstraße 60 | 0:00         | <b>34:38</b>  | <b>34:38</b>  | 0:00        | <b>0:45</b> | <b>0:45</b> |
| <b>T66</b> | Tannhausen, Thannhäuserstraße 55 | 0:00         | <b>37:02</b>  | <b>37:02</b>  | 0:00        | <b>0:47</b> | <b>0:47</b> |
| <b>T67</b> | Tannhausen, Thannhäuserstraße 49 | 0:00         | <b>37:11</b>  | <b>37:11</b>  | 0:00        | <b>0:47</b> | <b>0:47</b> |
| <b>T68</b> | Tannhausen, Thannhäuserstraße 45 | 0:00         | 24:08         | 24:08         | 0:00        | <b>0:44</b> | <b>0:44</b> |
| <b>T69</b> | Tannhausen, Thannhäuserstraße 41 | 0:00         | 22:09         | 22:09         | 0:00        | <b>0:41</b> | <b>0:41</b> |
| <b>T70</b> | Tannhausen, Thannhäuserstraße 39 | 0:00         | <b>31:53</b>  | <b>31:53</b>  | 0:00        | <b>0:50</b> | <b>0:50</b> |
| <b>T71</b> | Tannhausen, Thannhäuserstraße 48 | 0:00         | <b>51:44</b>  | <b>51:44</b>  | 0:00        | <b>0:57</b> | <b>0:57</b> |
| <b>T72</b> | Tannhausen, Thannhäuserstraße 58 | 0:00         | <b>39:18</b>  | <b>39:18</b>  | 0:00        | <b>0:50</b> | <b>0:50</b> |
| <b>T73</b> | Tannhausen, Thannhäuserstraße 59 | 0:00         | <b>32:30</b>  | <b>32:30</b>  | 0:00        | <b>0:42</b> | <b>0:42</b> |
| <b>T74</b> | Tannhausen, Uhlandstraße 10      | 0:00         | 20:19         | 20:19         | 0:00        | <b>0:39</b> | <b>0:39</b> |
| <b>T75</b> | Tannhausen, Uhlandstraße 14      | 0:00         | <b>32:36</b>  | <b>32:36</b>  | 0:00        | <b>0:49</b> | <b>0:49</b> |
| <b>T76</b> | Tannhausen, Ellrichsbronn 3/1    | <b>43:18</b> | <b>76:32</b>  | <b>119:50</b> | <b>0:31</b> | <b>0:34</b> | <b>0:47</b> |
| <b>T77</b> | Tannhausen, Ellrichsbronn 3      | <b>45:02</b> | <b>68:08</b>  | <b>113:10</b> | <b>0:31</b> | <b>0:33</b> | <b>0:45</b> |
| <b>T78</b> | Tannhausen, Ellrichsbronn 2      | <b>57:59</b> | <b>68:19</b>  | <b>126:18</b> | <b>0:34</b> | <b>0:35</b> | <b>0:46</b> |
| <b>T79</b> | Tannhausen, Ellrichsbronn 1      | <b>57:08</b> | <b>101:24</b> | <b>158:32</b> | <b>0:34</b> | <b>0:40</b> | <b>0:55</b> |
| <b>T80</b> | Tannhausen, Ellrichsbronn 6      | <b>60:39</b> | <b>100:38</b> | <b>161:17</b> | <b>0:35</b> | <b>0:41</b> | <b>0:57</b> |
| <b>U15</b> | Unterschneidheim, Dorfstraße 36  | 0:00         | 3:12          | 3:12          | 0:00        | 0:12        | 0:12        |
| <b>U16</b> | Unterschneidheim, Dorfstraße 18  | 0:00         | 0:00          | 0:00          | 0:00        | 0:00        | 0:00        |
| <b>U17</b> | Unterschneidheim, Dorfstraße 20  | 0:00         | 3:30          | 3:30          | 0:00        | 0:12        | 0:12        |
| <b>U18</b> | Unterschneidheim, Dorfstraße 28  | 0:00         | 13:44         | 13:44         | 0:00        | 0:23        | 0:23        |
| <b>U19</b> | Unterschneidheim, Dorfstraße 41  | 0:00         | 12:02         | 12:02         | 0:00        | 0:22        | 0:22        |

|            |                                           |      |       |       |      |      |      |
|------------|-------------------------------------------|------|-------|-------|------|------|------|
| <b>U20</b> | Unterschneidheim, Dorfstraße 35           | 0:00 | 18:52 | 18:52 | 0:00 | 0:25 | 0:25 |
| <b>U21</b> | Unterschneidheim, Dorfstraße 31           | 0:00 | 14:52 | 14:52 | 0:00 | 0:23 | 0:23 |
| <b>U22</b> | Unterschneidheim, Dorfstraße 29           | 0:00 | 14:19 | 14:19 | 0:00 | 0:23 | 0:23 |
| <b>U23</b> | Unterschneidheim, Dorfstraße 25           | 0:00 | 8:22  | 8:22  | 0:00 | 0:18 | 0:18 |
| <b>U24</b> | Unterschneidheim, Dorfstraße 23           | 0:00 | 5:52  | 5:52  | 0:00 | 0:16 | 0:16 |
| <b>U25</b> | Unterschneidheim, Dorfstraße 23/1         | 0:00 | 0:00  | 0:00  | 0:00 | 0:00 | 0:00 |
| <b>U27</b> | Unterschneidheim, Dorfstraße 19/1         | 0:00 | 0:06  | 0:06  | 0:00 | 0:02 | 0:02 |
| <b>U38</b> | Unterschneidheim, Hoher-Baum-Weg 1        | 0:00 | 22:08 | 22:08 | 0:00 | 0:24 | 0:24 |
| <b>U42</b> | Unterschneidheim, Krumme Gasse 22         | 0:00 | 2:14  | 2:14  | 0:00 | 0:10 | 0:10 |
| <b>U43</b> | Unterschneidheim, Krumme Gasse 24         | 0:00 | 8:07  | 8:07  | 0:00 | 0:18 | 0:18 |
| <b>U44</b> | Unterschneidheim, Krumme Gasse 15         | 0:00 | 1:31  | 1:31  | 0:00 | 0:08 | 0:08 |
| <b>U45</b> | Unterschneidheim, Krumme Gasse 19         | 0:00 | 7:16  | 7:16  | 0:00 | 0:18 | 0:18 |
| <b>U49</b> | Unterschneidheim, Oberschneidheimer Weg 2 | 0:00 | 20:49 | 20:49 | 0:00 | 0:25 | 0:25 |
| <b>U50</b> | Unterschneidheim, Oberschneidheimer Weg 7 | 0:00 | 20:06 | 20:06 | 0:00 | 0:24 | 0:24 |
| <b>U51</b> | Unterschneidheim, Oberschneidheimer Weg 1 | 0:00 | 17:30 | 17:30 | 0:00 | 0:24 | 0:24 |
| <b>U53</b> | Unterschneidheim, Weiherweg 11            | 0:00 | 16:10 | 16:10 | 0:00 | 0:26 | 0:26 |

4.2.2 Die ermittelten Daten zu Abschalt- und Beschattungszeiten müssen für jeden Immissionsaufpunkt registriert und für mindestens 12 Monate aufbewahrt werden. Auf Verlangen sind die Daten dem Landratsamt Ostalbkreis, Umwelt und Gewerbeaufsicht, kurzfristig vorzulegen.

4.2.3 Vor Inbetriebnahme der Windenergieanlagen ist dem Landratsamt Ostalbkreis, Umwelt und Gewerbeaufsicht, eine Bescheinigung über den ordnungsgemäßen Einbau und die Programmierung der Schattenwurfabschalteneinrichtung vorzulegen.

4.2.4 Die Windenergieanlagen dürfen bei Störungen der Schattenwurfabschalteneinrichtung in den Zeiten nicht betrieben werden, in denen gemäß der Schattenwurfprognose der Ramboll Deutschland GmbH, Bericht-Nr.: 25-1-3021-001-SH vom 30.7.2025 Überschreitungen der astronomisch möglichen Beschattungszeiten von Immissionsaufpunkten vorliegen.

#### Lichtimmissionen durch Hindernisbefeuerung

4.2.5 Die Nachtkennzeichnung ist bedarfsgerecht auszuführen. Dabei muss das eingesetzte System den Anforderungen des Anhangs 6 der AVV zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen 2020 entsprechen.



**Hinweis**

Der Einbau und der Betrieb der bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung ist beim Landratsamt Ostalbkreis, Umwelt und Gewerbeaufsicht, nach § 15 Abs. 1 BImSchG anzuzeigen.

- 4.2.6 Sofern eine Tages- oder Nachtkennzeichnung durch Gefahrenfeuer erfolgt, ist diese so abzuschirmen, dass bei einem Winkel von mehr als 5° unterhalb der Horizontalen nicht mehr als 5 % der Nennlichtstärke abgestrahlt wird. Die Nennlichtstärke ist mittels einer Sichtweitenmessung zu steuern.

- 4.2.7 Die Blinkfrequenzen der Befeuerungseinrichtung der Windkraftanlagen sind mit den Blinkfrequenzen der umliegenden Windkraftanlagen zu synchronisieren.

### 4.3 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- 4.3.1 Der außenliegende (Rück-)Kühler und die außenliegenden Leitungen sind vor Inbetriebnahme und alle fünf Jahre wiederkehrend durch einen AwSV-Sachverständigen zu prüfen.
- 4.3.2 Vorgaben und Handlungsanweisungen zum Umschlag von wassergefährdenden Stoffen, zu Störungen am außenliegenden Rückkühler und zum Ölwechsel sind in einer Betriebsanweisung festzusetzen und einzuhalten.
- 4.3.3 Während der Bauausführung sind alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um eine Verunreinigung des Untergrundes oder des Grundwassers zu vermeiden.
- 4.3.4 Alle Beschäftigten sind vor Beginn der Bauarbeiten auf die Gefahren am Standort beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hinzuweisen und zur besonderen Sorgfalt im Hinblick auf den Boden- und Grundwasserschutz anzuhalten. Die Unterweisung ist zu dokumentieren und auf Verlangen dem Landratsamt Ostalbkreis, Umwelt und Gewerbeaufsicht, vorzulegen.
- 4.3.5 Bei Schadensfällen jeglicher Art in der Bauphase bei denen wassergefährdende Stoffe austreten können, ist das Landratsamt Ostalbkreis, Umwelt und Gewerbeaufsicht, zu benachrichtigen.
- 4.3.6 Bei gleicher Eignung (z. B. wenn sich daraus keine Verkürzung der Ölwechselintervalle ergibt) und unterschiedlicher Einstufung der Öle in Wassergefährdungsklassen sind ausschließlich solche Öle zu verwenden, die in der niedrigeren Wassergefährdungsklasse eingestuft sind.

### 4.4 Abfall

- 4.4.1 Die Baustellenabfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Es wird insbesondere auf § 8 der Gewerbeabfallverordnung hingewiesen.

- 4.4.2 Spätestens nach Fertigstellung der Windenergieanlagen sind die Baugrundstücke, die Erschließungsstraßen/-wege sowie die Stromleitungstrasse von jeglichen der Vorhabenträgerin nach den abfallrechtlichen Vorschriften zuzurechnenden Abfällen zu säubern.
- 4.4.3 Die beim Betrieb der Windenergieanlagen anfallenden Altöle und ölhaltige Lappen sind als gefährliche Abfälle unter den jeweils geltenden Abfallschlüsselnummern zu entsorgen.
- 4.4.4 Es sind Abfallregister zu führen. Diese sind mindestens 3 Jahre ab dem Nachweis der letzten Entsorgung aufzubewahren und den Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.  
Die Register enthalten die sachlich und zeitlich geordnete Darstellung der registerpflichtigen Entsorgungsvorgänge. Der Entsorgungsvorgang beinhaltet bei nachweispflichtigen Abfällen die Sammlung der erforderlichen Entsorgungsnachweise, Sammelentsorgungsnachweise, Nachweiserklärungen, Begleitscheine und Übernahmescheine. Die für das Register bestimmten Ausfertigungen der Begleitscheine sind spätestens zehn Werktage nach Erhalt - den jeweiligen Entsorgungsnachweisen zugeordnet - in zeitlicher Reihenfolge abzuheften und in das Register einzustellen.
- 4.4.5 Nach Betriebseinstellung und vor dem Rückbau der Windenergieanlagen ist dem Landratsamt Ostalbkreis, Umwelt und Gewerbeaufsicht, ein Abfallverwertungskonzept vorzulegen.

#### 4.5 **Betriebssicherheit - Hinweise**

- 4.5.1 Die Befahranlagen sind gemäß §§ 15, 16 BetrSichV i. V. m. Anhang 2 Abschnitt 2 BetrSichV vor der Inbetriebnahme (im Sinne einer erstmaligen Verwendung) und wiederkehrend auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich des Betriebs durch eine zugelassene Überwachungsstelle zu prüfen. Die Anforderungen der Nr. 4 des Anhangs 1 zu § 6 Abs. 1 Satz 2 BetrSichV sind zu erfüllen.
- 4.5.2 Prüfbescheinigungen der zugelassenen Überwachungsstelle sind über die gesamte Verwendungsdauer der Aufzugsanlage am Betriebsort aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen; die Aufbewahrung ist auch in elektronischer Form möglich (§ 17 Abs. 1 BetrSichV).

#### 4.6 **Arbeitsschutz**

- 4.6.1 Beim Bau und Betrieb der Windenergieanlagen sind die Vorgaben der Technischen Regeln für Arbeitsstätten ASR A2.1 „Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen“ zu beachten.

- 4.6.2 Für den Bau und den Betrieb der Windenergieanlagen ist eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen. Durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen ist zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind. Die notwendigen Maßnahmen sind mittels arbeitsplatzbezogener Betriebsanweisungen umzusetzen und die Beschäftigten entsprechend zu unterweisen. Die Gefährdungsbeurteilung und die Unterweisungen sind zu dokumentieren. Die Dokumentationen sind dem Landratsamt Ostalbkreis, Umwelt und Gewerbeaufsicht, auf Verlangen vorzulegen.
- 4.6.3 In jeder Windenergieanlage ist Erste-Hilfe-Material schnell erreichbar und leicht zugänglich in geeigneten Behältnissen bereitzuhalten. Auf der Baustelle müssen die zur ersten Hilfe erforderlichen Mittel an leicht zugänglicher und geschützter Stelle vorhanden sein.
- 4.6.4 Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten dürfen nur durch geschultes, sachkundiges und unterwiesenes Personal durchgeführt werden. Bei den Wartungsarbeiten sind alle Beschäftigten mit der jeweils erforderlichen persönlichen Schutzausrüstung auszustatten.
- 4.6.5 Bei der Ausführung des Bauvorhabens sind die Baustellenverordnung und die allgemeinen Grundsätze (Maßnahmen des Arbeitsschutzes) nach § 4 des Arbeitsschutzgesetzes zu beachten.
- 4.6.6 Bei der Ausführung des Bauvorhabens können besonders gefährliche Arbeiten nach Anhang II der Baustellenverordnung nicht ausgeschlossen werden.  
Vor Einrichtung der Baustelle ist daher ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen, der die für die Baustelle anzuwendenden Arbeitsschutzbestimmungen und die besonderen Maßnahmen für die besonders gefährlichen Arbeiten nach Anhang II der Baustellenverordnung enthält.
- 4.6.7 Werden auf einer Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig, sind ein oder mehrere geeignete Koordinatoren zu bestellen. Der Koordinator ist verantwortlich für die Planung und Organisation der Baustelle, hat ggf. den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen und auf der Baustelle die Einhaltung aller Arbeitsschutzmaßnahmen zu überwachen.
- 4.6.8 Für Rettungswege innerhalb der WEA ist eine Sicherheitsbeleuchtung vorzusehen (Notstromversorgung).
- 4.6.9 Es sind geeignete Anschlagpunkte in ausreichender Zahl vorzusehen. Ihre Lage ist in einem geeigneten Plan zu verzeichnen und dem Wartungspersonal bekannt zu geben.
- 4.6.10 Während der Bau- und Inbetriebnahmezeit sind eine mobile WC-Anlage und ein Aufenthaltscontainer (Bauwagen) bereitzustellen.
- 4.6.11 An Steigleitern sind im Abstand von max. 12 m Ruhebühnen vorzusehen.

#### 4.6.12 **Arbeitsschutzrechtlicher Hinweis**

Auf die DGUV Information 203-007 „Windenergieanlagen“ wird hingewiesen. Die darin enthaltenen Vorgaben sind beim Bau und Betrieb von Windenergieanlagen zu beachten und einzuhalten.

#### 4.7 **Sonstige immissionsschutzrechtliche Auflagen**

4.7.1 Dem Landratsamt Ostalbkreis, Umwelt und Gewerbeaufsicht, ist der Baubeginn der WEA formlos schriftlich anzuzeigen.

4.7.2 Die Inbetriebnahme und eine Außerbetriebnahme (Stilllegung) der Windenergieanlagen ist dem Landratsamt Ostalbkreis, Umwelt und Gewerbeaufsicht, unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

4.7.3 Zum Nachweis eines ordnungsgemäßen Betriebs der Windenergieanlagen ist ein Betriebstagebuch zu führen. Dieses hat alle für den laufenden Betrieb wesentlichen Daten zu enthalten, insbesondere:

- a) Betriebszeiten der Windenergieanlagen
- b) Angaben über besondere Vorkommnisse und Betriebsstörungen
- c) Datum und Grund für Reparatur und Wartungsarbeiten.

4.7.4 Die über das Fernüberwachungssystem aufgezeichneten Daten jeder Windkraftanlage sind mindestens 12 Monate aufzubewahren und dem Landratsamt Ostalbkreis, Umwelt und Gewerbeaufsicht, auf Verlangen vorzulegen. Es müssen mindestens die Parameter Windrichtung, Windgeschwindigkeit in Nabenhöhe, erzeugte elektrische Leistung des Rotors und Zeitpunkte des An- und Abschaltens erfasst werden. Die Zeiträume der Messintervalle dürfen dabei 10 Minuten nicht überschreiten. Vorzugsweise ist eine tabellarische Aufzeichnung vorzunehmen.

#### 4.8 **Sonstige immissionsschutzrechtliche Hinweise**

4.8.1 Die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Betrieb der WEA liegt allein beim Betreiber im Sinne des BImSchG. Der Abschluss eines Service- oder Überwachungsvertrages mit dem Hersteller der WEA oder einem anderen Dritten entbindet den Betreiber nicht von dieser Verantwortung. Der Betreiber ist verpflichtet, die korrekte Ausführung von an Dritte vergebene Tätigkeiten zu überprüfen sowie stets über Störungen des Anlagenbetriebes informiert zu sein, um entsprechende Entscheidungen zu treffen. Die Ahndung von Verstößen sowie die Anordnung von Maßnahmen werden an den Betreiber gerichtet.

4.8.2 Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung dem Landratsamt Ostalbkreis, Umwelt und Gewerbeaufsicht, unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung, der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten, beizufügen.

## 5. Naturschutz

### 5.1 Auflagen zur Biotopausnahme

5.1.1 Der Alterric Deutschland GmbH wird aufgegeben, als Ausgleichsmaßnahmen für die unter Abschnitt I. Nr. 3 d) genannten Eingriffe, folgende Maßnahmen umzusetzen:

- **Waldsimsumpf (LUBW 32.31; Eingriff ca. 15 qm)**  
Herstellung eines Waldsimsumpfes auf dem Grundstück Flst. Nr. 4636, Gemarkung Tannhausen. Hinsichtlich der näheren Ausgestaltung der Maßnahme wird auf die Maßnahmenbeschreibung der Maßnahme M 7 (LBP S. 55 ff.) verwiesen. Die darin enthaltenen Vorgaben sind zu beachten und umzusetzen.
- **Tümpel (LUBW 13.20; stehendes Binnengewässer; Eingriffsfläche ca. 16 qm)**  
Herstellung eines Tümpels auf dem Grundstück Flst. Nr. 529, Gemarkung Unterschneidheim-Nordhausen. Die Versetzung des Tümpels hat in einer Trockenperiode außerhalb der Amphibienlaichzeit zu erfolgen. Hinsichtlich der weiteren Ausgestaltung der Maßnahme wird auf die Maßnahmenbeschreibung der Maßnahme M 6 (LBP S. 53 ff.) verwiesen. Die darin enthaltenen Vorgaben sind zu beachten und umzusetzen.
- **„Waldbiotop in der Frauenmaad SO Tannhausen“ (Biotop Nr. 270281360269)**  
Wiederherstellung des Ausgangszustandes an Ort und Stelle auf dem Grundstück Flst. Nr. 4636, Gemarkung Tannhausen. Hinsichtlich der näheren Ausgestaltung der Maßnahme wird auf die Maßnahmenbeschreibung der Maßnahme R4 (LBP S. 67 ff.) verwiesen. Die darin enthaltenen Vorgaben sind zu beachten und umzusetzen.

5.1.2 Die Eingriffe in die vorgenannten gesetzlich geschützten Biotope dürfen bis auf die Verlegung des Tümpels nur zwischen Oktober und Februar (somit außerhalb der Vegetations-, Vogelbrut- und Amphibienlaichzeit) durchgeführt werden.

5.1.3 Die Ausgleichsmaßnahmen sind spätestens mit Fertigstellung der Errichtung der WEA vollständig umzusetzen.

5.1.4 Soweit sich die vorgenannten Ausgleichsmaßnahmen nicht bzw. nicht in geplanter Weise verwirklichen lassen, ist die Alterric Deutschland GmbH verpflichtet, gleichwertige bzw. zusätzliche Kompensationsmaßnahmen durchzuführen. Diese sind im Vorfeld mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

### 5.2 Auflagen zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung

5.2.1 Die im LBP vom November 2025 enthaltenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen sind zu beachten und einzuhalten. Hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen wird auf Abschnitt IV. Nr. 5.3 verwiesen.

## 5.2.2 Ersatzmaßnahmen außerhalb der Vorhabenfläche

5.2.2.1 Das durch die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung errechnete Kompensationsdefizit in Höhe von -763.319 Ökopunkte (ÖP) wird durch die nachfolgend genannten Ökokontomaßnahmen ausgeglichen (S. 78 ff. LBP):

- **Nutzungsverzicht von Waldbereichen (Maßnahme M1)**

Flächiger Nutzungsverzicht (Walddrefugium) auf ca. 10,6 ha mit 106 Habitatbäumen verteilt auf 11 Habitatgruppen:

- Walddrefugium: Gemarkung Unterschneidheim-Geislingen (Flst. Nr. 439 und 537),
- Habitatbaumgruppen: Gemarkung Unterscheidheim-Geislingen (Flst. Nr. 439, 439/6, 439/7 und 447) und Gemarkung Unterschneidheim-Nordhausen (Flst. Nr. 306/1 und 423).

Die Flächen/Bäume sind aus der Nutzung zu nehmen. Diese sind im Gelände zu kennzeichnen und in der nächsten Forsteinrichtungsperiode als Walddrefugien bzw. Habitatbaumgruppen in das Forsteinrichtungswerk aufzunehmen.

Hinsichtlich der näheren Ausgestaltung der Maßnahme wird auf die Maßnahmenbeschreibung der Maßnahme M 1 (LBP S. 38 ff.) verwiesen. Die darin enthaltenen Vorgaben sind zu beachten und umzusetzen.

- **Waldumbau zu einem Eichen-Mischwald (Eichen-Sekundär-Wald; Maßnahme M5)**

Flächen, die mit naturfernen fichtendominierten Nadelholz-Beständen bestockt sind, sind in klimastabile und ökologisch hochwertige Eichen-Sekundärwälder umzubauen.

Der Eichenanteil muss dabei mindestens 60 % betragen. Der Waldumbau wird auf Gemarkung Unterschneidheim-Nordhausen (Flst. Nr. 303 und 304; ca. 1,8 ha) und auf Gemarkung Unterschneidheim-Zöbingen (Flst. Nr. 1809; ca. 3,7 ha) vorgenommen.

Hinsichtlich der näheren Ausgestaltung der Maßnahme wird auf die Maßnahmenbeschreibung der Maßnahme M 5 (LBP S. 50 ff.) verwiesen. Die darin enthaltenen Vorgaben sind zu beachten und umzusetzen.

- **Verlegung von periodisch wasserführenden Gräben (Maßnahme M6)**

Die auf den Grundstücken Flst. Nr. 529 (WEA 2), 4363 (WEA 3) und 493/8 (WEA 6) befindlichen periodisch wasserführenden Gräben sind angrenzend an das Bau Feld zu verlegen. Hinsichtlich der näheren Ausgestaltung der Maßnahme wird auf die Maßnahmenbeschreibung der Maßnahme M 6 (LBP S. 53 ff.) verwiesen. Die darin enthaltenen Vorgaben sind zu beachten und umzusetzen.

## 5.2.2.2 Eintragung in das Kompensationsverzeichnis

Die mit o. a. Vorhaben verbundenen Eingriffe bedürfen einer Eintragung ins Kompensationsverzeichnis. Die Eintragung des Eingriffs in das Kompensationsverzeichnis wird auf die Antragstellerin übertragen und hat mit Bestandskraft der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zu erfolgen.

**Hinweis:**

Zum 1.1.2026 trat die novellierte Kompensationsverzeichnis-Verordnung (KompVzVO) in Kraft. Die entsprechenden Vorgaben dieser Verordnung sind zu beachten.

- 5.2.3 Soweit sich einzelne Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen nicht bzw. nicht in geplanter Weise verwirklichen lassen, ist die Alterric Deutschland GmbH bzw. deren Rechtsnachfolger gemäß § 17 Abs. 2 Naturschutzgesetz (NatSchG) verpflichtet, in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde, für die nicht realisierbaren Maßnahmen gleichwertige Maßnahmen durchzuführen und die hierzu erforderlichen Pläne rechtzeitig vorher der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Insoweit bleibt die Festsetzung von weiteren naturschutzrechtlichen Maßnahmen bzw. die Festsetzung einer zusätzlichen Ersatzzahlung vorbehalten.

#### 5.2.4 **Ersatzzahlung**

Gemäß § 15 Abs. 6 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und der Ausgleichsabgabeverordnung vom 1.12.1977 (zuletzt geändert am 1.1.2005; AAVO) wird für die nicht ausgleichbaren Beeinträchtigungen durch die o. g. WEA eine Ersatzzahlung in Höhe von

■ €

festgesetzt.

Die Ersatzzahlung wird mit Beginn der Erdarbeiten für die Fundamente des o. g. Vorhabens fällig (§ 15 Abs. 6 BNatSchG i. V. m. § 6 AAVO).

Die Ersatzzahlung ist zu leisten an:

Stiftung Naturschutzfonds Baden-Württemberg, Gerberstraße 3, 70178 Stuttgart  
Landesbank Baden-Württemberg  
IBAN DE15 6005 0101 0002 8288 88  
BIC SOLADEST

Mit folgendem Verwendungszweck:

„Ersatzzahlung Landratsamt Ostalbkreis, Errichtung von 6 Windenergieanlagen (bezeichnet als WP Bärenbühl“, Eingriffsort (Ostalbkreis, Gemeinden Tannhausen und Unterschneidheim) und Angaben zur Genehmigungsbehörde mit Datum und Aktenzeichen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

#### 5.3 **Artenschutzrechtliche Auflagen**

Die im LBP (ab S. 5 ff) enthaltenen artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen sind entsprechend den nachfolgenden Nebenbestimmungen zu beachten und einzuhalten:

- 5.3.1 Um die Tötung und Verletzung von Fledermäusen und Vogelarten zu vermeiden, dürfen Fällarbeiten nur zwischen 1.11. und 28.02. durchgeführt werden (siehe Vermeidungsmaßnahme V1 „Fäll- und Rodungszeitbeschränkungen“).

5.3.2 Es werden folgende Maßnahmen zum Fledermausschutz angeordnet:

5.3.2.1 Es ist ein **Gondelmonitoring** für zwei vollständige, zusammenhängende Fledermausaktivitätsperioden nach Inbetriebnahme der Anlagen durchzuführen.

- Erfassungszeitraum ist vom 01.04. bis 31.08. zwischen einer Stunde vor Sonnenuntergang bis zum Sonnenaufgang und vom 01.09. bis 15.11. zwischen 3 Stunden vor Sonnenuntergang bis zum Sonnenaufgang jeweils mit einer begleitenden Erfassung von Windgeschwindigkeit und Temperatur.
- Die Ergebnisdarstellung hat eine tabellarische Auflistung der Fledermausaktivitäten mit eindeutiger Attributierung (Projekt, Erfassungsdatum, Aufzeichnungsgerät, Typenbezeichnung der WEA mit UTM-Koordinaten, Höhe des Aufzeichnungsgeräts, Fledermausart- bzw. Gruppenzuordnung, Uhrzeit, Bearbeiter, Anmerkungen) zu enthalten.
- Das Gondelmonitoring ist an den WEA 3 und WEA 5 durchzuführen.

5.3.2.2 Es werden folgende **pauschale Abschaltzeiten** nach den Hinweisen der LUBW zur Untersuchung von Fledermausarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen vom 1.4.2014 angeordnet:

- **Erstes Betriebsjahr**  
Bei Windgeschwindigkeiten unter 6 m/s und einer Temperatur von mindestens 10° C in Nabenhöhe sind die WEA vom 01.04. bis 31.08. zwischen einer Stunde vor Sonnenuntergang bis zum Sonnenaufgang und vom 01.09. bis 31.10. zwischen drei Stunden vor Sonnenuntergang bis zum Sonnenaufgang abzuschalten.
- **Zweites Betriebsjahr**  
Für das 2. Betriebsjahr werden nach Rücksprache mit der unteren Naturschutzbehörde Abschaltzeiten festgelegt, die an die Ergebnisse des Gondelmonitorings und der Windmessungen angepasst sind. Die standortspezifischen Abschaltalgorithmen werden gemäß den Methoden des Bundesforschungsvorhabens, Entwicklung von Methoden zur Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen (Brinkmann et al. 2011), entwickelt.
- **Drittes und alle weiteren Betriebsjahre**  
Ab dem 3. Betriebsjahr werden anlagenspezifische Betriebsalgorithmen festgelegt, die sich aus den Messungen und den Monitoringergebnissen aus dem ersten und zweiten Betriebsjahr ergeben. Die anlagenspezifischen Betriebsalgorithmen müssen so eingestellt werden, dass die Zahl der Schlagopfer je Anlage und Jahr unter zwei liegt.

Auch bei Niederschlag sind die WEA entsprechend den vorgenannten Vorgaben abzuschalten.



Die Monitoringberichte sind der unteren Naturschutzbehörde bis spätestens 01.02. des jeweiligen Folgejahres vorzulegen. Das digitale Aufnahmematerial ist über einen Zeitraum von fünf Jahren aufzubewahren.

5.3.3 Zum **Schutz des Wespenbussards** werden folgende artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen ab Inbetriebnahme der WEA angeordnet (Vermeidungsmaßnahme V6, LBP S. 16 ff.):

5.3.3.1 Die WEA 5 und 6 sind von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang bei Windgeschwindigkeiten  $\leq 4,6$  m/s in Gondelhöhe

4 Wochen ab 10.05. und

2 Wochen ab 15.07. jeden Jahres abzuschalten.

Hinsichtlich der näheren Einzelheiten der saisonalen Abschaltungen wird auf die Ausführungen zur Vermeidungsmaßnahme V 6 im LBP verwiesen.

5.3.3.2 Auf eine Abschaltung kann im jeweiligen Jahr verzichtet werden, wenn durch eine fachkundige Person nachgewiesen wird, dass keine Wespenbussarde im 1 km Umfeld der WEA 5 und WEA 6 anwesend sind. Die Prüfung einer Anwesenheit des Wespenbussardes erfolgt nach den Methodenstandards nach SÜDBECK et al. (2025). Die Überprüfung der Anwesenheit des Wespenbussardes wird an drei Terminen zwischen Mitte Mai und Anfang Juni durchgeführt. Zu dieser Zeit erfolgen die auffälligen Schmetterlingsflüge zur Abgrenzung benachbarter Revierinhaber. Es wird ein geeigneter Beobachtungspunkt im Offenland östlich/nördlich der WEA 5 und WEA 6 für drei Stunden zu idealen Erfassungsbedingungen aufgesucht.

Liegen keine Hinweise vor, dass der Wespenbussard im Bereich der WEA 5 und WEA 6 ein Revier besetzt hat, so können die Abschaltungen bezüglich des Wespenbussardes in dem Jahr der Untersuchung entfallen. Das Vorgehen ist im Vorfeld mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

5.3.4 Zum **Schutz der Haselmaus und der Zauneidechse** wird die Vermeidungsmaßnahme V3 (LBP S. 10 ff.) „Besondere Berücksichtigung der Haselmaus und der Zauneidechse bei Freistellung der Flächen“ entsprechend den Ausführungen des LBP angeordnet.

5.3.5 **Verbesserung des Quartierangebots für Fledermäuse im Wald durch künstliche Quartiere** (Maßnahme M2, CEF-Maßnahme; LBP S. 43 ff.)

Hinsichtlich der näheren Einzelheiten der Verbesserung des Quartierangebots für Fledermäuse wird auf die Ausführungen zur Maßnahme M2 im LBP verwiesen.

- 5.3.5.1 Es sind insgesamt 138 Quartiere für Fledermäuse auf den Gemarkungen Nordhausen, Geislingen und Tannhausen anzubringen.

*Hierbei ist jedoch Folgendes zu beachten:*

Nach § 45 b Abs. 7 BNatSchG dürfen nur außerhalb eines Umkreises von 1 500 m um errichtete Windenergieanlagen sowie außerhalb von Gebieten, die in einem Raumordnungsplan oder in einem Flächennutzungsplan für die Windenergienutzung ausgewiesen sind, angebracht werden.

Im Rahmen der Ausführungsplanung sind bis zur Baufreigabe die Anbringungsorte durch eine fachkundige Person festzulegen und mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Die Reinigung der künstlichen Quartiere und Nisthilfen hat jährlich zu erfolgen und die Sicherstellung der Funktionsfähigkeit ist auf die Dauer des Betriebs der WEA ausulegen. Sollte sich das natürliche Angebot an Quartieren auf den vorgesehenen Ausgleichsflächen innerhalb von 10 Jahren positiv entwickelt haben und wird dies gutachterlich bestätigt, kann auf die Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Ersatzquartiere nach Vorabstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde verzichtet werden. Der Umfang der gutachterlichen Untersuchung ist im Vorfeld mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

- 5.3.5.2 Das Ausbringen der Fledermauskästen ist durch Fledermaussachverständige rechtzeitig vor Beginn der Rodungsarbeiten durchzuführen.

- 5.3.5.3 Die Anbringungsorte sind zu dokumentieren und die Dokumentation ist der unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert vorzulegen.

5.3.6 **Verbesserung des Brutplatzangebots für höhlenbrütende Vögel durch künstliche Nisthilfen (Maßnahme M3, CEF-Maßnahme; LBP S.46 ff.)**

Hinsichtlich der näheren Einzelheiten der Verbesserung des Brutplatzangebots für höhlenbrütende Vögel durch künstliche Nisthilfen wird auf die Ausführungen zur Maßnahme M3 im LBP verwiesen.

- 5.3.6.1 Es sind insgesamt 69 Nistkästen auf den Gemarkungen Nordhausen, Geislingen und Tannhausen anzubringen.

- 5.3.6.2 Das Ausbringen der künstlichen Nisthilfen ist durch die ökologische Baubegleitung rechtzeitig vor Beginn der Rodungsarbeiten durchzuführen.

- 5.3.6.3 Die Anbringungsorte sind zu dokumentieren und die Dokumentation ist der unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert vorzulegen.

### 5.3.7 **Verbesserung des Höhlenangebots für die Haselmaus** (Maßnahme M4, CEF-Maßnahme, LBP S.48 ff.)

Hinsichtlich der näheren Einzelheiten der Verbesserung des Höhlenangebots für die Haselmaus wird auf die Ausführungen zur Maßnahme M4 und auf die Vermeidungsmaßnahme V3 im LBP verwiesen.

- 5.3.7.1 Es sind insgesamt 70 Nistkästen auf den Gemarkungen Nordhausen, Geislingen und Tannhausen anzubringen.
- 5.3.7.2 Zur Prüfung und Sicherstellung der Wirksamkeit der Maßnahme sind in den ersten vier Jahren nach Ausbringung eine Funktionskontrolle und Reinigung durchzuführen.
- 5.3.7.3 Das Ausbringen der künstlichen Nisthilfen ist durch die ökologische Baubegleitung rechtzeitig vor Beginn der Rodungsarbeiten durchzuführen.
- 5.3.7.4 Die Anbringungsorte sind zu dokumentieren und die Dokumentation ist der unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert vorzulegen.

- 5.4 Um sicherzustellen, dass alle im LBP und mit dieser Stellungnahme geforderten Vermeidungs- und Minimierungs-, CEF- und Kompensationsmaßnahmen korrekt eingehalten bzw. umgesetzt werden, wird hiermit eine **ökologische Bau- bzw. Umweltbegleitung** angeordnet. Die Alterric Deutschland GmbH hat hierfür rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten gegenüber der unteren Naturschutzbehörde eine Person/Personen zu benennen, welche für die fachgerechte Umsetzung der Maßnahmen verantwortlich ist/sind.

### 5.5 ***Hinweis***

Die Kabeltrasse und die externe Zuwegung sind nicht Teil der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung und bedürfen im Offenland ggf. einer naturschutzrechtlichen Entscheidung nach § 17 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz.

Sobald die konkrete Einspeisetrasse bzw. Zuwegung feststeht, sollte **vor** Antragstellung eine Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde erfolgen.

## 6. **Luftverkehr**

- 6.1 Der Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die in Abschnitt I. Nr. 1 genannten Windenergieanlagen, WP Bärenbühl, hat das Regierungspräsidium Stuttgart – Mobilität, Verkehr, Straßen mit folgenden Koordinaten und folgender Höhenbeschränkung zugestimmt:

| WEA | Typ      | Nennleistung | Rotordurchmesser | Nabenhöhe | Flurstücke | Gemarkung (Gemeinde)          |
|-----|----------|--------------|------------------|-----------|------------|-------------------------------|
| 01  | N175/6.X | 6,80 MW      | 175 m            | 179 m     | 4636       | Tannhausen (Tannhausen)       |
| 02  | N175/6.X | 6,80 MW      | 175 m            | 179 m     | 529        | Nordhausen (Unterschneidheim) |
| 03  | N175/6.X | 6,80 MW      | 175 m            | 179 m     | 4636       | Tannhausen (Tannhausen)       |
| 04  | N175/6.X | 6,80 MW      | 175 m            | 179 m     | 298        | Nordhausen (Unterschneidheim) |
| 05  | N175/6.X | 6,80 MW      | 175 m            | 179 m     | 422        | Nordhausen (Unterschneidheim) |
| 06  | N175/6.X | 6,80 MW      | 175 m            | 179 m     | 439/8      | Geislingen (Unterschneidheim) |

| WEA | Geländehöhe Bestand | Höhe WEA mit Rotor | Koordinaten           |               |              |           |
|-----|---------------------|--------------------|-----------------------|---------------|--------------|-----------|
|     |                     |                    | WGS84                 |               | ETRS89       |           |
|     |                     |                    | Grad Minuten Sekunden |               | UTM Zone 32N |           |
| 01  | 521,6 m             | 788,1 m            | 10°22'29.511"         | 48°58'3.236"  | 600625 E     | 5424761 N |
| 02  | 508,4 m             | 774,9 m            | 10°22'53.853"         | 48°57'57.666" | 601123 E     | 5424598 N |
| 03  | 518,7 m             | 785,2 m            | 10°23'16.486"         | 48°58'8.535"  | 601577 E     | 5424942 N |
| 04  | 524,3 m             | 790,8 m            | 10°23'52.963"         | 48°58'7.739"  | 602319 E     | 5424931 N |
| 05  | 524,3 m             | 790,8 m            | 10°24'7.579"          | 48°57'32.876" | 602636 E     | 5423860 N |
| 06  | 515,6 m             | 782,1 m            | 10°24'20.26"          | 48°57'20.35"  | 602901 E     | 5423478 N |

- 6.2 An den genannten Windenergieanlagen ist eine Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 15.12.2023 (Bundesanzeiger; Banz AT 28.12.2023 B4)“ wie folgt anzubringen:

#### 6.2.1 Tageskennzeichnung

Da eine Tageskennzeichnung für die Windkraftanlagen erforderlich ist, sind die Rotorblätter der Windkraftanlagen weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge [a) außen beginnend mit 6 Meter orange - 6 Meter weiß - 6 Meter orange oder b) außen beginnend mit 6 Meter rot - 6 Meter weiß oder grau - 6 Meter rot] zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne Verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), Verkehrsorange (RAL 2009) oder Verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windkraftanlagen ist das Maschinenhaus auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem 2 Meter hohen orange/roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

Der Mast ist mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/rot, beginnend in 60 Meter über Grund oder Wasser, zu versehen. Alle Anlagen stehen im Wald.

#### 6.2.2 Nachtkennzeichnung

Die Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen mit einer max. Höhe von bis zu 315 m ü. Grund/Wasser erfolgt durch Feuer W, rot.

In diesen Fällen ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer, am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen

notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nummer 3.9.

Sofern die Vorgaben (AVV, Anhang 6) erfüllt werden, kann der Einsatz einer bedarfsgeteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) erfolgen. Dies ist der zuständigen Luftfahrtbehörde anzuzeigen.

Das „Feuer W, rot“ ist so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständern - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von  $\pm 50$  ms zu starten.

- 6.3 Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.
- 6.4 Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.
- 6.5 Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

- 6.6 Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Langen unter der Rufnummer 06103-707 5555 oder per E-Mail [notam.office@dfs.de](mailto:notam.office@dfs.de) unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde, nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.
- 6.7 Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, welches eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.
- 6.8 Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und „Feuer W, rot“ ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.
- 6.9 Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen einer Hindernishöhe von mehr als 100 m ü. Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.
- 6.10 Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.
- 6.11 Veröffentlichung als Luftfahrthindernis  
Da die Windkraftanlagen aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden müssen, sind
1. mind. 6 Wochen vor Baubeginn das Datum des Baubeginns und
  2. spätestens 4 Wochen nach Errichtung die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR-Nummer und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Diese Meldung der endgültigen Daten (bitte nur per E-Mail an [flf@dfs.de](mailto:flf@dfs.de)) umfasst die folgenden Details:

- a. DFS-Bearbeitungsnummer
- b. Name des Standortes
- c. Art des Luftfahrthindernisses
- d. Geogr. Standortkoordinaten [Grad, Min. und Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoids (WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)]
- e. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund].
- f. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN, Höhensystem: DHHN 92].
- g. Art der Kennzeichnung (Beschreibung)

6.12 Der Landesluftfahrtbehörde, Regierungspräsidium Stuttgart – Mobilität, Verkehr, Straßen, Postfach 800709 in 70507 Stuttgart (dortiges Az. RPS46\_2-3846-305/30/19) und der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH, Postfach 1243 in 63202 Langen (dortiges Az. OZ/AF-BW 13753-a-1, OZ/AF-BW 13753-a-2, OZ/AF-BW 13753-a-3, OZ/AF-BW 13753-a-4, OZ/AF-BW 13753-a-5, OZ/AF-BW 13753-a-6) ist der Ansprechpartner mit Anschrift und Tel.-Nr. der Stelle anzugeben, die einen Ausfall der Befeuerung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.

6.13 Sollten die Windenergieanlagen, aus welchen Gründen auch immer, nicht gebaut oder zu einem späteren Zeitpunkt abgebaut werden, so hat eine entsprechende Information an das Regierungspräsidium Stuttgart – Mobilität, Verkehr, Straßen, Postfach 800709 in 70507 Stuttgart (dortiges Az. RPS46\_2-3846-305/30/19) und der DFS Deutschen Flugsicherung GmbH, Postfach 1243 in 63202 Langen (dortiges Az. OZ/AF-BW 13753-a-1, OZ/AF-BW 13753-a-2, OZ/AF-BW 13753-a-3, OZ/AF-BW 13753-a-4, OZ/AF-BW 13753-a-5, OZ/AF-BW 13753-a-6) zu erfolgen.

6.14 Dem Regierungspräsidium Stuttgart - Mobilität, Verkehr, Straßen, Postfach 800709 in 70507 Stuttgart (dortiges Az. RPS46\_2-3846-305/30/19) ist rechtzeitig der Abnahmetermi-  
n der Windkraftanlagen bekanntzugeben, da die Teilnahme vorbehalten bleibt.

## **7. Landesamt für Denkmalpflege (LAD)**

7.1 Der Standort der WEA 4 berührt das Kulturdenkmal gemäß § 2 DSchG „Vorgeschichtliches Grabhügelfeld“ (Listen-Nr. 2). Es ist eine archäologische Baubegleitung erforderlich.

### **7.2 Hinweis**

Für die außerhalb des mitgeteilten Kulturdenkmals und Prüffälle gelegenen Bereiche wird auf die Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG verwiesen:

Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist.

Zu widerhandlungen werden gemäß § 27 DSchG als Ordnungswidrigkeiten geahndet. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten hierüber schriftlich informiert werden.

## **8. Wasserwirtschaft**

### **8.1 Abwasserbeseitigung**

8.1.1 Die Versiegelung von Flächen ist auf das Notwendigste zu beschränken.

8.1.2 Es dürfen keine Materialien verwendet werden, die durch Niederschlagswasser Metall-emissionen (z. B. Zink; Kupfer, Blei) oder ein Auswaschen wassergefährdender Stoffe ermöglichen.

8.1.3 Sofern zur Entwässerung der Bodenplatte Drainagen zum Einsatz kommen, ist das in den Drainagen gesammelte Niederschlagswasser über die belebte Oberbodenschicht zu versickern.

### **8.2 Bodenschutz**

8.2.1 Das Bodenschutzkonzept vom 14. Oktober 2025 der Soil Water Ecology Consult GmbH ist Teil der Antragsunterlagen. Sollten sich Änderungen am Bodenschutzkonzept ergeben sind diese rechtzeitig mit der unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen.

8.2.2 Es wird eine bodenkundliche Baubegleitung gefordert. Die bodenkundliche Baubegleitung hat durch eine von der ausführenden Baufirma unabhängige, fachkundige Person oder ein Büro zu erfolgen. Die bodenkundliche Baubegleitung ist durch die Antragstellerin vor Baubeginn zu bestellen. Der Ansprechpartner ist, sobald bekannt, vor Baubeginn der Maßnahmen dem Landratsamt Ostalbkreis, Wasserwirtschaft, mit entsprechenden Kontaktdaten mitzuteilen.

8.2.3 Baubeginn und Ende der Bauarbeiten sind dem Landratsamt Ostalbkreis, Wasserwirtschaft, mitzuteilen.

8.2.4 Alle am Bau Beteiligten sind über die Anforderungen des Bodenschutzkonzepts vor Baubeginn zu informieren und auf die Umsetzung hinzuweisen.



- 8.2.5 Verstöße gegen das Bodenschutzkonzept oder gegen Auflagen der Erlaubnis bezüglich des Bodenschutzes hat die bodenkundliche Baubegleitung gemäß § 2 Abs. 3 LBodSchAG unverzüglich der zuständigen Bodenschutz- und Altlastenbehörde mitzuteilen.
- 8.2.6 Nach Abschluss der Bauarbeiten der Maßnahmen hat die bodenkundliche Baubegleitung einen kurzen Bericht/Zusammenfassung Ihrer Tätigkeit der unteren Bodenschutzbehörde vorzulegen. Werden bereits während der Begleitung Protokolle oder Berichte angefertigt, so sind diese der unteren Bodenschutzbehörde ebenfalls vorzulegen.

### 8.2.7 **Hinweise**

- 8.2.7.1 Mitteilungen an die untere Bodenschutzbehörde (Berichtsbehörde) sollen an das Landratsamt Ostalbkreis, Wasserwirtschaft, Kontaktperson: Frau Heger, Tel.-Nr. 07961 567-3411, [britta.heger@ostalbkreis.de](mailto:britta.heger@ostalbkreis.de), erfolgen.
- 8.2.7.2 Im Bodenschutzkonzept wird an einigen Stellen, so unter Nr. 4.2, S. 9, auf S. 18 auf möglicherweise notwendig werdende sog. „Bodenverbesserungsmaßnahmen“ hingewiesen. Sofern es sich hierbei um die Einbringung von Kalkzement in Unterböden zur Verfestigung und damit zur Erhöhung der Tragfähigkeit handelt und es sich um temporär genutzte BE-Flächen oder Baustraßen handelt, sind die mit Kalkzement verfestigten Bereiche im Zuge der Rekultivierung vollständig zu entnehmen und mit entsprechendem Bodenmaterial zu ersetzen bevor ein Oberbodenauftrag erfolgt.
- 8.2.7.3 Auf S. 8 des Bodenschutzkonzepts wird ausgeführt, dass eine bodenkundliche Baubegleitung (BBB) auf Grundlage des LBodSchAG § 2 Abs. 3 zu fordern ist. Nach Inkrafttreten der BBodSchV ist dies nicht mehr der Fall. Eine BBB ist auf der Grundlage der BBodSchV § 4 Abs. 5 zu fordern. Die Pflicht zur Erstellung eines Bodenschutzkonzepts begründet sich hingegen nach wie vor auf § 2 Abs. 3 LBodSchAG.

## 8.3 **Oberirdische Gewässer einschl. Gewässerbau und Hochwasserschutz**

- 8.3.1 Die sechs geplanten WEA liegen in den hydrologischen Einzugsgebieten der Gewässer Schneidheimer Sechta und der Nordhausener Acht. Durch das Vorhaben WP Bärenbühl werden im Einzugsgebiet dieser Gewässer über 15 ha Wald gerodet. Auch wenn mit Bauende ein Großteil dieser Flächen wieder rekultiviert wird, dauert es Jahrzehnte bis ein in wasserwirtschaftlicher Hinsicht vollwertiger Waldbestand wieder erreicht wird. Waldflächen sind durch ihr Wasserspeichervermögen wichtig für den Ausgleich des Wasserhaushaltes. Sie dämpfen Hochwasserspitzen und reduzieren den Trockenstress bei längeren Dürreperioden.

Als Gegengewicht für die nachteiligen Effekte durch die Waldrodung sind deshalb im Landschaftspflegerischen Begleitplan Maßnahmen für den Wasserrückhalt in der Waldfläche vorgesehen (Kap. 5.3.14, z. B. Regenwassermulden, Rückbau von Entwässerungseinrichtungen an Waldwegen bzw. regelmäßige Ableitung von gesammeltem Regenwasser in die Fläche). Die Maßnahmen sind frühzeitig mit der unteren Wasserbehörde (Landratsamt Ostalbkreis, Wasserwirtschaft, Herr Mayer, Tel.: 07961/567-3425) abzustimmen.

## **9. Verkehrsinfrastruktur**

### **9.1 Eisabwurf**

Beeinträchtigungen durch Eisabwurf und sonstige verkehrsbeeinträchtigende Auswirkungen (bspw. störender Schattenwurf etc.) sind auszuschließen. Es ist sicherzustellen, dass eine Gefährdung der Landesstraßen L 1076, L 2221 und der Kreisstraße K 3204 durch Eisabwurf ausgeschlossen ist. Das Eisfallgutachten vom 30.7.2025 der Ramboll Deutschland GmbH (Berichtsnummer: 25-1-3021-001-ERa) ist Bestandteil der Antragsunterlagen und der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

### **9.2 Oberflächen- und Abwasser**

Von den Baugrundstücken bzw. der Zufahrten darf Oberflächen- und Abwasser der Landesstraße und Kreisstraßen und ihren Nebeneinrichtungen nicht zugeleitet werden. Es ist durch bauliche Anlagen zu sammeln und der Kanalisation oder anderweitigen Entwässerungseinrichtungen zuzuführen.

### **9.3 *Hinweise***

#### **9.3.1 Bestehendes Wegenetz**

Grundsätzlich hat die dauerhafte Erschließung der geplanten Windkraftanlagen über das bestehende Wegenetz zu erfolgen. Falls Anpassungen im Bereich der Kreis- oder Landesstraßen notwendig sind, müssen diese frühzeitig mit der zuständigen Behörde abgestimmt werden.

#### **9.3.2 Zuständigkeit**

Straßenbaulastträger der Landesstraßen L 1076 und L 2221 ist das RP Stuttgart – Abt. 47.2. Dort sind die dauerhaften Zufahrten über die Landesstraßen abzustimmen. Straßenbaulastträger der Kreisstraße K 3204 ist das Landratsamt Ostalbkreis, Verkehrsinfrastruktur. Dort ist die dauerhafte Zufahrt über die Kreisstraße abzustimmen.

#### **9.3.3 Nutzungsvertrag**

Sofern für die Einlegung von Leitungen Flächen der Kreis-/ oder Landesstraße in Anspruch genommen werden müssen, ist von der Antragstellerin ein gesonderter Antrag auf Abschluss eines Nutzungsvertrages - belegt mit Lageplan und evtl. Längsschnitt - beim Landratsamt Ostalbkreis, Verkehrsinfrastruktur, einzureichen.

#### **9.3.4 Anmeldung zur Nutzung der Verkehrsflächen**

Der Beginn der Sondernutzung ist der Straßenbaubehörde und der Straßenmeisterei Bopfingen mindestens 4 Wochen vorher anzuzeigen. Die Flächen der Landes- und Kreisstraßen dürfen vor Rückgabe der unterschriebenen Nutzungsverträge nicht in Anspruch genommen werden.

### 9.3.5 Sondernutzungsvertrag

Sofern für temporäre Baustellenzufahrten oder Überfahrten oder Ähnliches Flächen der Kreis-/ oder Landesstraßen (Baustellenzufahrten während der Bauzeit, auch Aufschotterungen und/oder Metallplatten im Straßenrand) in Anspruch genommen werden müssen, ist von der Antragstellerin ein gesonderter Antrag auf Abschluss eines Sondernutzungsvertrages - belegt mit Lageplan und evtl. Längsschnitt - beim Landratsamt Ostalbkreis, Verkehrsinfrastruktur, einzureichen.

### 9.3.6 Verkehrsrechtliche Anordnungen

Verkehrsrechtliche Anordnungen sind beim Landratsamt Ostalbkreis, Straßenverkehr, bzw. der unteren Straßenverkehrsbehörde zu beantragen.

### 9.3.7 Sichtfelder

Für die temporären wie auch dauerhaften Zufahrten von den Kreisstraßen und Landesstraßen aus sind ausreichende Sichtfelder herzustellen und freizuhalten. Die Sichtfelder sind in den Plänen darzustellen. Die Sichtfelder sind von jeder sichthindernden Bebauung, Bepflanzung, Einfriedigung und Benutzung (auch Stellplätze) freizuhalten. Dabei gelten als sichthindernd alle Gegenstände, die über 0,80 m Höhe über der Fahrbahnoberfläche der Kreisstraße bzw. Zufahrt aufweisen. Die Sichtfelder sind nach den Vorgaben der Richtlinie für die Anlage von Landstraßen (RAL 2012) auszuführen.

## 10. **Regierungspräsidium Stuttgart – Abteilung 4, Mobilität, Verkehr, Straßen**

10.1 Die Erschließung der Windenergieanlagen hat über das bestehende Wegenetz zu erfolgen.

10.2 Grundsätzlich müssen alle geplanten Umgestaltungen in den Straßenräumen der Landesstraße frühzeitig und auf Grundlage von Detailplänen mit dem Regierungspräsidium Stuttgart, Baureferat Ost, abgestimmt werden.

10.3 Bei Änderungen von Straßenanschlüssen zur Erschließung von Windenergieanlagen müssen rechtzeitig vor Baubeginn entsprechende Sondernutzungsvereinbarungen mit dem Landratsamt Ostalbkreis, Verkehrsinfrastruktur, abgeschlossen werden. Die Kosten der geänderten Straßenanschlüsse sind in allen Fällen von der Bauherrin zu tragen. Vor Abschluss dieser Sondernutzungserlaubnis dürfen die Flächen der Straßenbaulastträger nicht in Anspruch genommen werden.

10.4 Aufgrabungen oder Veränderungen auf landeseigenen Flächen oder an der Landesstraße, insbesondere das Verlegen von Anschlussleitungen der Ver- und Entsorgung dürfen nur nach Abschluss eines Nutzungsvertrages mit dem Landratsamt Ostalbkreis vorgenommen werden. Die Flächen der Landesstraße dürfen vor der Rückgabe der unterschriebenen Nutzungsverträge nicht in Anspruch genommen werden. Vorgenommene Lageänderungen der Leitungen die im Zuge der Verlegearbeiten erforderlich werden sollten, müssen dem Landratsamt Ostalbkreis schriftlich mitgeteilt werden.

- 10.5 Die im Planungsgebiet zuständigen Straßenmeistereien Bopfingen, Tel. 07362 / 96982-0 und Ellwangen 07961/56737-0 sind über den Beginn und die geplante Durchführung der Bauarbeiten rechtzeitig zu unterrichten.

## **11. Regierungspräsidium Freiburg - Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau**

### **11.1 Grundwasser**

- 11.1.1 Bei der Umsetzung des Planvorhabens ist sicherzustellen, dass durch Eingriffe in den Untergrund (Bau der Fundamente, Anlage der Kabeltrassen, Schaffung von Zufahrten zu den Standorten) die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung nicht beeinträchtigt wird.
- 11.1.2 Es ist sicherzustellen, dass es durch den Einsatz von wassergefährdenden Stoffen (z. B. Hydrauliköl, Schmieröl, Schmierfett, Transformatoröl) nicht zu einer nachteiligen Veränderung der Grundwasserqualität und -quantität kommt.

### **11.2 Bodenkunde**

Bei Bauvorhaben, bei denen mehr als 500 m<sup>3</sup> Bodenüberschussmassen entstehen, ist bei dem nach § 3 Abs. 4 LKreiWiG geforderten Abfallverwertungskonzept auf eine höchstmögliche Verwertung nach § 3 Abs. 2 LKreiWiG zu achten, um so die Bodenfunktionen im größtmöglichen Umfang zu erhalten.

### **11.3 Hinweise**

#### **11.3.1 Geologie**

Die lokalen geologischen Verhältnisse können der digitalen Geologischen Karte von Baden-Württemberg 1 : 50 000 (GeoLa) im [LGRB-Kartenviewer](#) entnommen werden. Nähere Informationen zu den lithostratigraphischen Einheiten bieten die geowissenschaftlichen Informationsportale [LGRBwissen](#) und [LithoLex](#).

#### **11.3.2 Geochemie**

Die geogenen Grundgehalte in den petrogeochemischen Einheiten von Baden-Württemberg sind im [LGRB-Kartenviewer](#) abrufbar. Nähere Informationen zu den geogenen Grundgehalten sind im geowissenschaftlichen Informationsportal [LGRBwissen](#) beschrieben.

#### **11.3.3 Bodenkunde**

Die lokalen bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der natürlichen Bodenfunktionen können in Form der [Bodenkundlichen Karte 1 : 50 000](#) (GeoLa BK50) eingesehen werden. Werden landwirtschaftliche Flächen beansprucht, so sollte vorrangig die frei zugängliche [Bodenfunktionsbewertung auf Grundlage der digitalen Bodenschätzungsdaten](#) verwendet werden, da diese im Vergleich zur BK50 lokale Bodeneigenschaften abbilden. Sollte für das Plangebiet keine Bodenfunktionsbewertung nach digitaler Bodenschätzung vorliegen, ist die Bodenfunktionsbewertung nach ALK und ALB heranzuziehen.

Gemäß § 13 BNatSchG, § 1a Abs. 2 BauGB sowie § 2 LBodSchAG ist bei der Planung auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten. Dies beinhaltet u. a. die Prüfung der bevorzugten Inanspruchnahme von Böden mit geringerer Funktionserfüllung. Ergänzend dazu sollten [organische Böden](#) (u. a. als klimarelevante Kohlenstoffspeicher) sowie andere Böden mit besonderer [Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte](#) (vgl. auch [LGRBwissen](#), Bodenbewertung – Archivfunktion) bei Planvorhaben aufgrund ihrer Schutzwürdigkeit möglichst nicht in Anspruch genommen werden.

#### 11.3.4 Ingenieurgeologie

Objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 unter besonderer Berücksichtigung der dynamischen Belastung sowie der Hangstabilität und einer möglichen Verkarstung werden empfohlen. Bei Bauvorhaben innerhalb von Erdbebenzonen ist die Richtlinie für Windenergieanlagen in der VwV Technische Baubestimmungen nach DIN EN 1998-1/NA bzw. nach DIN 4149 zu beachten.

#### 11.3.5 Hydrogeologie

Die hydrogeologischen Untergrundverhältnisse können u. a. dem Hydrogeologischen Kartenwerk des LGRB (1: 50 000) ([LGRB-Kartenviewer](#)) und [LGRBwissen](#) entnommen werden.

#### 11.3.6 Geothermie

Informationen zu den oberflächennahen geothermischen Untergrundverhältnissen sind im Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg“ ([ISONG](#)) hinterlegt. ISONG liefert erste Informationen (Möglichkeiten und Einschränkungen) zur geothermischen Nutzung des Untergrundes mit Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren. Bitte nehmen Sie vor Verwendung des Informationssystems die Erläuterungen zur Kenntnis.

#### 11.3.7 Erdbebenüberwachung

Aufgrund ausreichender Abstände zur nächstgelegenen Erdbebenmessstation (WOER, Wört, Ostalbkreis, ca. 10 km) sind durch das geplante Vorhaben Belange der Erdbebenüberwachung Baden-Württemberg zurzeit nicht berührt.

#### 11.3.8 Allgemeine Hinweise

Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes (GeolDG) eine Übermittlungspflicht gegenüber dem LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im [LGRBanzeigeportal](#) zur Verfügung.

Digitale Geodaten und Bohrdaten werden über die Fachanwendungen [LGRBgeoportal](#) und [LGRBbohrungen](#) bereitgestellt. Dort finden Sie auch weitere Fachinformationen und Downloadoptionen. Bitte nutzen Sie hierzu auch den [LGRB-Kartenviewer](#) sowie [LGRBwissen](#).

Insbesondere verweisen wir auf unser [Geotop-Kataster](#).

Beachten Sie bitte auch unser aktuelles [Merkblatt für Planungsträger](#).

## **12. Sonstige Auflagen**

- 12.1 Die Genehmigung für die WEA erlischt, wenn diese nicht innerhalb von 4 Jahren nach Bestandskraft dieser Entscheidung in Betrieb genommen wird.

### ***Hinweis***

In begründeten Fällen kann die Frist auf Antrag verlängert werden.

- 12.2 Ein Wechsel des Anlagenbetreibers bzw. ein Verkauf der WEA ist dem Landratsamt Ostalbkreis, Umwelt und Gewerbeaufsicht, unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

## **13. Gemeinden Unterschneidheim und Tannhausen - *Hinweis***

- 13.1 Soweit die Zuwegung zu den WEA über gemeindliche Wege erfolgt, sind rechtzeitig vor Baubeginn Beweissicherungsverfahren an den betroffenen Wegen durch die Bauherrin auf ihre Kosten durchzuführen. Für die auftretenden Schäden hat die Bauherrin die Haftung und Reparaturkosten zu übernehmen.

## **14. Landwirtschaft - *Hinweise***

- 14.1 Bei Durchführung der Bau- und Erschließungsmaßnahmen ist auf die landwirtschaftliche Nutzung von angrenzenden Flächen Rücksicht zu nehmen.
- 14.2 Der Zeitpunkt der Arbeiten ist mit den Eigentümern und Bewirtschaftern so abzustimmen, dass landwirtschaftliche Arbeitsabläufe möglichst nicht beeinträchtigt werden.
- 14.3 Zufahrten zu landwirtschaftlich genutzten Flächen sind für die Bewirtschafter jederzeit zugänglich zu halten.
- 14.4 Erforderliche Wegsperrungen sind im Vorfeld mit den betroffenen Bewirtschaftern zeitlich abzustimmen und rechtzeitig mitzuteilen.
- 14.5 Verschmutzungen von Kulturpflanzen (Lebensmittel- und Futterpflanzen) sowie Schäden an landwirtschaftlichen Flächen sind zu vermeiden.
- 14.6 Werden im Zuge der Baumaßnahmen (inkl. Zuwegung) landwirtschaftliche Flächen beschädigt, Erntegüter verschmutzt oder Flurschäden (z. B. Bodenverdichtungen, Ertrags-einbußen) verursacht, ist dies dem Eigentümer bzw. Bewirtschafter unverzüglich zu melden und vollständig zu entschädigen.
- 14.7 Beschädigte Drainagen sind unverzüglich instand zu setzen.
- 14.8 Nach Abschluss der Baumaßnahmen ist der ursprüngliche Zustand der Flächen ordnungsgemäß wiederherzustellen.

## 15. Flurneuordnung - *Hinweis*

- 15.1 Ein Teilabschnitt der geplanten Kabeltrasse liegt innerhalb des laufenden Flurneuordnungsverfahrens Bopfingen-Kerkingen/Oberdorf. Im Flurneuordnungsverfahren hat die vorläufige Besitzeinweisung am 15.10.2009 stattgefunden.

Die Betreiber der neuen Kabeltrasse werden darauf hingewiesen, dass sie mit den neuen Besitzern der zugeteilten Flurstücke Kontakt wegen der Verlegung ihrer neuen Leitung durch deren Flurstücke aufnehmen sollen. Überwiegend handelt es sich um öffentliche Flächen, teilweise auch um Privatflächen.

Sollten die Kabelbetreiber Karten oder Eigentümerdaten des neuen Bestandes brauchen, können sie sich gerne an das Landratsamt Ostalbkreis, Flurneuordnung, wenden.

## 16. Straßenverkehr - *Hinweis*

- 16.1 Sofern im Rahmen der Bauarbeiten öffentliche Verkehrsflächen in Anspruch genommen werden müssen (z. B. Zuleitung etc.) ist beim Landratsamt Ostalbkreis, Straßenverkehr, rechtzeitig eine entsprechende verkehrsrechtliche Anordnung zu beantragen.

## 17. Netze ODR GmbH - *Hinweis*

- 17.1 Im Bereich der externen Zuwegung befinden sich Leitungen der Netze ODR. Die Leitungsinformation wurde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens an die Antragstellerin übersandt.

## 18. Zweckverband RiesWasserVersorgung - *Hinweise*

- 18.1 Die geplanten WEA und die vorgesehene Stromleitungstrasse befindet sich außerhalb von Wasserschutzgebieten des Zweckverbands RiesWasserVersorgung.
- 18.2 Im Rahmen der Planung und Umsetzung der **Stromtrassen** ist jedoch zu berücksichtigen, dass diese an mehreren Stellen bestehende Trinkwasserleitungen des Zweckverbands kreuzen bzw. abschnittsweise parallel zu diesen verlaufen. Die öffentliche Trinkwasserversorgung stellt eine kritische Infrastruktur dar, deren Betriebssicherheit jederzeit gewährleistet sein muss. Insbesondere bei Störungen oder Rohrbrüchen muss ein unverzüglicher Zugriff auf die Leitungen ohne zeitliche Verzögerung möglich sein. Eine Zustimmung zur geplanten Stromtrassenführung kann daher nur unter Einhaltung der nachfolgenden Nebenbestimmungen erfolgen:
- 18.2.1 Vor Genehmigung der Stromtrassen ist ein vollständiger Leitungsabgleich durchzuführen. Hierzu sind frühzeitig die aktuellen Leitungsbestandspläne des Zweckverbands RiesWasserVersorgung einzuholen und alle parallelen Leitungsführungen sowie Querungen eindeutig darzustellen und abzustimmen.

### 18.2.2 Mindestabstände bei paralleler Verlegung

Bei paralleler Verlegung von Stromleitungen zu Trinkwasserleitungen sind folgende Mindestabstände zwingend einzuhalten:

- Trinkwasserleitung bis DN 150:  
Mindestabstand 4,0 m (jeweils 2,0 m links und rechts der Leitung)
- Trinkwasserleitung > DN 150:  
Mindestabstand 6,0 m
- Trinkwasserleitung  $\geq$  DN 400:  
Mindestabstand 8,0 m

Diese Abstände sind zwingende Voraussetzung für die Zustimmung des Zweckverbands zur geplanten Trassenführung.

### 18.2.3 Schutzrohrverlegung

Bei paralleler Führung sind die Stromleitungen grundsätzlich in geeigneten Schutzrohren zu verlegen, um eine Beeinträchtigung der Trinkwasserleitungen sowie deren Betrieb und Instandhaltung auszuschließen.

### 18.2.4 Querungen

Querungen von Trinkwasserleitungen sind technisch so auszuführen, dass die Trinkwasserleitungen dauerhaft geschützt sind und jederzeit freigelegt und repariert werden können. Die konkrete Ausführung ist vorab mit dem Zweckverband RiesWasserVersorgung abzustimmen.

### 18.2.5 Betriebssicherheit und Störfall

Die Lage der Stromleitungen ist so zu wählen, dass im Störfall an den Trinkwasserleitungen jederzeit unverzüglich aufgegraben werden kann, ohne dass zuvor Abschaltungen von Stromleitungen erforderlich sind. Dies gilt insbesondere für überörtliche Versorgungsleitungen mit Anschluss mehrerer Kommunen bzw. zahlreicher Abnehmer.

### 18.2.6 Abstimmungspflicht

Die Ausführungsplanung der Stromtrassen ist dem Zweckverband RiesWasserVersorgung rechtzeitig vor Baubeginn zur Prüfung und Freigabe vorzulegen.

## 19. **Allgemeine Hinweise**

19.1 Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nicht nach § 13 BImSchG von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung umfasst sind (§ 21 Abs. 2 Nr. 1 der 9. BImSchV).

19.2 Zur Erfüllung der sich aus dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten können auch nach der Erteilung der Genehmigung Anordnungen getroffen werden (§ 17 BImSchG).



- 19.3 Gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 3 BImSchG kann, sofern eine vollziehbare Auflage nach § 12 Abs. 1 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt wird, ein Bußgeld erhoben werden.
- 19.4 Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gilt auch für und gegen den Rechtsnachfolger der Antragstellerin.
- 19.5 Jede Änderung der Windenergieanlagen, die Auswirkungen auf die Schutzgüter haben kann, bedarf einer Anzeige nach § 15 BImSchG bzw. einer Genehmigung nach § 16 BImSchG. Dazu gehört auch der Austausch oder die Modifikation schallrelevanter Hauptkomponenten der WEA (Getriebe, Generator, Rotorblätter) durch nicht der Konformitätsbescheinigung oder der Typvermessung entsprechende Komponenten anderen Typs oder Herstellers.
- 19.6 Das Unterlassen der schriftlichen Anzeige einer geplanten Änderung stellt eine Ordnungswidrigkeit im Sinne von § 62 Abs. 2 Ziff. 1/1 a BImSchG dar und kann mit einem Bußgeld geahndet werden.
- 19.7 Die Verlegung von Leitungen von/zu den Windenergieanlagen sowie die wegemäßige Erschließung ist nicht Bestandteil dieser Genehmigung. Hierfür ist eine Genehmigung bei der zuständigen Behörde zu beantragen.
- 19.8 Die Neuanlage bzw. der Ausbau von Wegen und Straßen ist nicht Bestandteil dieser Genehmigung. Die hierfür erforderlichen Anträge sind mit dem Straßenbaulastträger abzustimmen und dort einzureichen.
- 19.9 Vor dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird (vgl. näher dazu § 67 Abs. 4 VwGO).

## V. Begründung

### 1. Sachverhalt

Die Alterric Deutschland GmbH, Holzweg 87, 26605 Aurich, hat am 18.6.2025, eingegangen am 18.6.2025, den Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Neugenehmigung für die Errichtung und den Betrieb von sechs Windenergieanlagen (WEA) des Anlagentyps Nordex N175/6.X (Nabenhöhe: 179 m, Rotordurchmesser: 175 m, Nennleistung: 6,80 MW) auf den Grundstücken Flst. Nr. 4636 (WEA 1 und 3) auf der Gemarkung Tannhausen und auf den Flst. Nrn. 298 (WEA 4), Nr. 422 (WEA 5) und 529 (WEA 2) auf Gemarkung Nordhausen sowie Flst. Nr. 439/8 (WEA 6) auf Gemarkung Geislingen, bezeichnet als WP Bärenbühl, gestellt.

Die Standorte der sechs WEA liegen im Waldgebiet zwischen den Ortschaften Tannhausen, Geislingen, Nordhausen und Unterschneidheim.

Am 17.1.2024 hat das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft die von der Landesforstverwaltung Baden-Württemberg herausgegebenen neuen Hinweise zum Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen im Wald mitgeteilt. Die Antragsteller haben demnach die Option, eine forstrechtlich befristete Waldumwandlung nach § 11 LWaldG für eine Dauer von bis zu 30 Jahren mit anschließender Wiederaufforstungsverpflichtung zu beantragen. Bei Wahl dieser Option ist eine dementsprechend befristete immissionsschutzrechtliche Genehmigung zu beantragen. Die Antragstellerin hat von dieser Möglichkeit der Waldumwandlung für Windenergieanlagen-Vorhaben im Wald Gebrauch gemacht und entsprechend für die 6 Windkraftanlagen eine auf 30 Jahre befristete Waldumwandlung bei gleichzeitiger Befristung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung beantragt.

Der WEA wird neben dem Kern der Anlage (bestehend aus Fundament, Turm, Maschinenhaus, Rotorblattanlage) als Nebeneinrichtungen i. W. die Kranstellflächen, Vormontageflächen, Flächen für die Kranauslegermontage und ggf. kurze Stichwege vom vorhandenen forstlichen Wegenetz zur Anlage zugeordnet. Die Einspeisungsleitung stellt keine Nebeneinrichtung dar und ist insoweit nicht Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

## **2. Rechtliche Würdigung**

Die formellen und die sich aus den §§ 5 und 6 BImSchG ergebenden materiellen Genehmigungsvoraussetzungen liegen vor bzw. ist deren Erfüllung durch die Nebenbestimmungen sichergestellt.

### **2.1 Formelle Genehmigungsfähigkeit**

Bei den von der Alterric Deutschland GmbH zur Errichtung und zum Betrieb geplanten sechs WEA handelt es sich um immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen i. S. d. Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV: „Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern und weniger als 20 Windkraftanlagen (V)“.

Für das Vorhaben - Errichtung und Betrieb von 6 Windenergieanlagen des Typs Nordex N175/6.X (Nabenhöhe: 179 m, Rotordurchmesser: 175 m, Nennleistung 6,80 MW) auf den Grundstücken Flst. Nr. 4636 (WEA 1 und 3) auf Gemarkung Tannhausen sowie Flst. Nrn. 298 (WEA 4), 422 (WEA 5) und 529 (WEA 2) auf Gemarkung Nordhausen und Flst. Nr. 439/8 (WEA 6) auf Gemarkung Geislingen - hat die Antragstellerin daher beim Landratsamt Ostalbkreis, Umwelt und Gewerbeaufsicht, eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach den §§ 4 und 19 BImSchG i. V. m. § 1 der 4. BImSchV und Nr. 1.6.2 des Anhangs I der 4. BImSchV beantragt.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG insbesondere auch die Waldumwandlungsgenehmigung nach § 11 Abs. 1 LWaldG bezogen auf die Anlagenstandorte und die erforderliche baurechtliche Genehmigung mit ein. Ebenso mitumfasst ist die erforderliche Ausnahme nach § 16 Abs. 3 AwSV für den außenliegenden Rückkühler und den Verzicht auf eine Abfüll- und Umschlagfläche sowie die naturschutzrechtliche Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG die Zerstörung bzw. erhebliche Beeinträchtigung der gemäß § 30 Abs. 2 Satz 1

BNatSchG gesetzlich geschützten Biotope. Der Antrag auf Erteilung einer isolierten Waldumwandlungsgenehmigung für die Zuwegung ist lediglich nachrichtlich in den immissionsschutzrechtlichen Antragsunterlagen enthalten.

Das Landratsamt Ostalbkreis als untere Immissionsschutzbehörde ist gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 2 der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (ImSchZuVO) und § 3 Abs. 1 Nr. 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) i. V. m. § 15 Abs. 1 Nr. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVG) für die Durchführung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens sachlich und örtlich zuständig.

Das Genehmigungserfordernis erstreckt sich gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 4. BImSchV neben der WEA auch auf die zugehörigen Nebeneinrichtungen. Den sechs WEA (Laut Vorhabenbeschreibung befindet sich die Mittelspannungsschaltanlage im Turmfuß. Der Transformator und der Umrichter sind in der Gondel untergebracht.) werden neben dem Kern der Anlage (bestehend aus Fundament, Turm, Maschinenhaus, Rotorblattanlage) als Nebeneinrichtungen i. W. die Kranstellflächen, Vormontageflächen, Flächen für die Kranauslegermontage und ggf. kurze Stichwege vom vorhandenen forstlichen Wegenetz zur Anlage (jeweils beschränkt auf das Anlagegrundstück) zugeordnet. Die Einspeisungsleitung stellt keine Nebeneinrichtung dar und ist insoweit nicht Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

Das Verfahren war nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 der 4. BImSchV gemäß § 19 BImSchG und den Verfahrensbestimmungen der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) als sog. vereinfachtes Genehmigungsverfahren, d. h. ohne Öffentlichkeitsbeteiligung, durchzuführen.

Eine Pflicht zur Durchführung eines förmlichen Verfahrens ergab sich auch nicht aus dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Aufgrund von § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) ist im vorliegenden Fall eine Umweltverträglichkeits(vor)prüfung und eine artenschutzrechtliche Prüfung nicht durchzuführen, da die Errichtung der beantragten sechs WEA in einem ausgewiesenen Windenergiegebiet nach § 2 Nummer 1 WindBG erfolgt. Der Antrag wurde vor dem 30.6.2025 gestellt und die Flächensicherung wurde bei Antragstellung nachgewiesen.

Das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren wurde mit der Vollständigkeitsprüfung begonnen. Im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange wurde festgestellt, dass die Antragsunterlagen zunächst nicht vollständig und daher zu überarbeiten und zu ergänzen waren. Die Unterlagen/Angaben wurden mit Schreiben vom 18.7.2025 nachgefordert. Der Antrag wurde daraufhin ruhendgestellt und am 23.1.2026 aktualisiert (insbesondere Änderung von 7 WEA auf 6 WEA) vorgelegt. Weitere Änderungen und Ergänzungen erfolgten im Zeitraum vom 4.2.2026 bis 19.6.2026.

Am immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren wurden gemäß § 11 der 9. BImSchV die Behörden und die Geschäftsbereiche des Landratsamts Ostalbkreis, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden, beteiligt.

Dies waren im Wesentlichen:

- die Gemeinde Unterschneidheim
- die Gemeinde Tannhausen
- der Gemeindeverwaltungsverband (GVV) Tannhausen

- der Regionalverband Ostwürttemberg
- die Geschäftsbereiche des Landratsamts Ostalbkreis
  - Umwelt und Gewerbeaufsicht, Sachgebiet Gewerbeaufsicht
  - Baurecht und Naturschutz, Sachgebiet Baurecht
  - Baurecht und Naturschutz, Sachgebiet Naturschutz
  - Brand- und Katastrophenschutz
  - Wasserwirtschaft
  - Landwirtschaft
  - Verkehrsinfrastruktur
  - Straßenverkehr
  - Vermessungen und Geoinformation
  - Flurneuordnung
  - sowie das Dezernat III, Wald und Forstwirtschaft
- das Landratsamt Ansbach, Sachgebiet 42 Immissions- und Naturschutzrecht und Sachgebiet 44, Technischer Immissionsschutz / Umweltschutz
- das Landratsamt Donau-Ries, Immissionsschutz
- das Regierungspräsidium Stuttgart
  - Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (StEWK)
  - Abteilung 2 - Wirtschaft und Infrastruktur
  - Abteilung 4 - Mobilität, Verkehr, Straßen
  - Abteilung 5 - Umwelt
  - Abteilung 8 - Landesamt für Denkmalpflege (LAD)
- das Regierungspräsidium Freiburg
  - Referat 83 - Waldpolitik und Körperschaftsforstdirektion
  - Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau
- das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz u. Dienstleistungen der Bundeswehr
- das Präsidium Technik, Logistik, Service der Polizei
- die Netze ODR GmbH
- die Bundesnetzagentur (Verfahren Dritter)
- die Bundesnetzagentur (Funkbetreiberauskunft)
- die Deutsche Telekom Technik GmbH
- die Ericsson Service GmbH
- die Telefónica Germany GmbH & Co. OHG
- die Vodafone GmbH
- den Zweckverband RiesWasserVersorgung
- den Wasserverband Tannhausen
- die PLEdoc GmbH

Diese Stellen haben gegen das Vorhaben keine Bedenken erhoben bzw. diesem unter Hinweis auf vorhandene Bedenken oder unter den in Abschnitt III. und IV. genannten Nebenbestimmungen und Hinweisen zugestimmt.

Vorgebrachte Bedenken wurden im Verfahren geprüft und fanden im Rahmen der fachtechnischen Stellungnahmen der am Verfahren beteiligten Behörden und der Nebenbestimmungen entsprechende Berücksichtigung.

Das Vorhaben ist entscheidungsreif. Mit den von der Antragstellerin vorgelegten umfangreichen Unterlagen, den eingegangenen Stellungnahmen der am Verfahren beteiligten Behörden und Institutionen und der im Laufe des Verfahrens nachgereichten Ergänzungen kann über alle entscheidungserheblichen Bereiche/Belange auf fundierter, zuverlässiger Grundlage entschieden werden.

## 2.2 Materielle Genehmigungsfähigkeit

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist gemäß **§ 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG** zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer aufgrund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden. Nach § 5 Abs. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen u. a. so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

1. schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können;
2. Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen;
3. Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften;
4. Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Die Genehmigung kann dazu mit Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG) versehen werden.

Bei Prüfung der vorgenannten Anforderungen waren insbesondere die nachfolgend aufgeführten Punkte zu beachten:

### Geräusche

Windenergieanlagen erzeugen beim Betrieb Geräuschemissionen. Diese sind je nach Windgeschwindigkeit und Drehzahl des Rotors und der Umgebungsgeräusche mehr oder weniger deutlich wahrnehmbar. Im Außenbereich werden die durch die Windenergieanlagen erzeugten Geräusche bei hohen Windgeschwindigkeiten zu einem Großteil durch andere Geräusche (z. B. Wind, Blätterrauschen, ...) überlagert.

Der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall liegt in deren Umgebung deutlich unterhalb der Wahrnehmungsgrenzen des Menschen. Nach heutigem Stand der Wissenschaft sind schädliche Wirkungen durch Infraschall bei Windenergieanlagen nicht zu erwarten. Verglichen mit Verkehrsmitteln wie Autos oder Flugzeugen ist der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall gering. Betrachtet man den gesamten Frequenzbereich, so heben sich die Geräusche einer Windenergieanlage schon in wenigen hundert Metern Entfernung meist kaum mehr von den

natürlichen Geräuschen durch Wind und Vegetation ab.

Gemäß der vorgelegten Schallimmissionsprognose der Ramboll Deutschland GmbH vom 30.7.2025, Bericht Nr.: 25-1-3021-001-NH, werden an allen betrachteten Immissionsorten die Vorgaben der TA Lärm eingehalten. Untersucht wurden die maßgeblichen Immissionsorte an den den Windenergieanlagen zugewandten Siedlungsgrenzen von bestehenden Siedlungsgebieten, bzw. bereits festgelegten Bebauungen und Gebietsausweisungen.

In der Prognose wurde der Nachtzeitraum (22-6 Uhr) betrachtet. Als Vorbelastung wurden die genehmigten Windenergieanlagen, 1 Enercon E-101 (SLB inkl. OVB: 108,0 dB(A)), 2 Vestas V112-3.45 MW (SLP inkl. OVB: 109,6 dB(A)) sowie insgesamt 6 Nordex N175/6.X (109,0 dB(A)) berücksichtigt.

Zusätzlich wurde die Dörrer Biogasanlage als Punktschallquelle mit 96 dB(A) berücksichtigt. Der Schallleistungspegel der Anlage konnte vor Ort nicht verifiziert werden, die Annahmen sind jedoch technisch plausibel.

Für die Berechnung wurden folgende Schallleistungspegel zu Grunde gelegt:

Für die Nordex N175/6.X liegt noch kein Vermessungsbericht bzw. keine FGW-konforme Vermessungen einer typgleichen Anlage vor. Deshalb wurde mit Angaben des Herstellers für unterschiedliche schallreduzierte Betriebsmodi und einem Zuschlag im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze von 2,1 dB(A) gerechnet. Bei den bestehenden Anlagen wurden die genehmigten Schallleistungspegel für die Berechnung zu Grunde gelegt.

Unter Berücksichtigung der oberen Vertrauensbereichsgrenze wurden die Beurteilungspegel an den maßgeblichen Immissionsorten wie folgt berechnet:

| Bez. | Adresse                                 | IRW<br>(dB(A)) | $r_{o}^*$<br>(dB(A)) | $\Delta IRW$ (dB) |
|------|-----------------------------------------|----------------|----------------------|-------------------|
| 01   | Tannhausen, Sechtaweg 13                | 40             | 39                   | -1                |
| 02   | Tannhausen, Amselweg 10                 | 40             | 41                   | +1                |
| 03   | Tannhausen, Bergheim 6                  | 45             | 41                   | -4                |
| 04   | Wilburgstetten, Rühlingstetten 83       | 40             | 41                   | +1                |
| 05   | Tannhausen, Ellrichsbronn 6             | 45             | 45                   | 0                 |
| 06   | Hoheneich 27, Unterscheidheim           | 40             | 39                   | -1                |
| 07   | Unterschneidheim, Weiherweg 11          | 45             | 44                   | -1                |
| 08   | Unterschneidheim, Bückleweg             | 40             | 40                   | 0                 |
| 09   | Unterschneidheim, Beethovenstraße 34    | 40             | 41                   | +1                |
| 10   | Unterschneidheim, Tannhäuser Straße 116 | 45             | 41                   | -4                |
| 11   | Unterschneidheim, Espangasse 46         | 40             | 38                   | -2                |

An den Immissionsorten 02, 04 und 09 wird der Immissionsrichtwert von 40 dB(A) um 1dB(A) überschritten. Nach Ziffer 3.2.1 der TA-Lärm soll die Genehmigung bei einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte auf Grund der Vorbelastung auch dann nicht versagt werden, wenn dauerhaft sichergestellt ist, dass die Überschreitung nicht mehr als 1 dB(A) beträgt.

An allen anderen Immissionsorten werden die geltenden Immissionsrichtwerte eingehalten.

Nachdem für die WEA des vorgesehenen Typs Nordex N175/6.X noch keine Vermessungen vorliegen und die Schallimmissionsberechnung auf Herstellerangaben fußt, hat die Antragstellerin von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, die betroffenen Anlagen vorübergehend nachts mit einer (noch weiter) schallreduzierten Betriebsweise so zu betreiben, dass die Schallemissionen der (noch weiter) schallreduzierten Betriebsweise erheblich (d. h. um mindestens 3 dB(A)) unterhalb der Schallemissionen der beantragten Betriebsweise liegen.

Die Zulassung des vorzeitigen Nachtbetriebs hat die Antragstellerin am 19.6.2026 beantragt. Sie verpflichtet sich ausschließlich die Betriebsmodi gemäß Auflage Nr. 4.1.3 in Abschnitt IV. nachts zu nutzen, bis durch Vorlage spezifischer Vermessungsberichte die eigentlich beantragte Betriebskonfiguration zulässig wird. Vor diesem Hintergrund konnte dem Antrag auf vorzeitigen Nachtbetrieb zugestimmt werden. Die Betriebsweise des vorzeitigen Nachtbetriebs wird unter Abschnitt IV. Nr. 4.1.3 beauftragt.

#### Lichtimmissionen/Schattenwurf

Bei Sonnenschein verursachen Windenergieanlagen einen periodischen Schattenwurf, der bei den Betroffenen zu Belästigungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes führen kann. Erhebliche Belästigungen durch Schattenwurf liegen im Allgemeinen dann nicht vor, wenn die maximal mögliche jährliche Beschattungsdauer unterhalb des Immissionsrichtwerts von 30 Stunden pro Jahr bzw. 30 Minuten pro Tag liegt. Zu betrachtende maßgebliche Immissionsorte sind Wohn- und Schlafräume, Unterrichtsräume, Arbeitsräume und vergleichbare Orte an denen sich Menschen aufhalten.

Um die Lichtimmissionen beurteilen zu können, wurde den Antragsunterlagen eine Schattenwurfprognose der Ramboll Deutschland GmbH vom 30.7.2025, Bericht Nr. 25-1-3021-001-SH beigelegt. Dabei wurde der theoretische Fall von 365 Sonnentagen/Jahr, permanenter Betrieb der Anlagen und ständige Azimutstellung des Rotors zur Sonne (astronomisch maximale Beschattungsdauer) untersucht.

Als Vorbelastung wurden ebenfalls die neun bestehenden, bzw. in Genehmigung befindlichen WEA (1 Enercon E-101, 2 Vestas V112-3.45 MW und 6 Nordex N175/6.X) berücksichtigt. Unter Berücksichtigung der Zusatzbelastung durch die beantragten WEA wurde die maximal mögliche Schattenwurfdauer - Gesamtbelastung - wie folgt berechnet:

| Bez.       | Adresse                | Beschattungsdauer: Astronomisch maximal möglich |              |              |            |             |             |
|------------|------------------------|-------------------------------------------------|--------------|--------------|------------|-------------|-------------|
|            |                        | (Std./Jahr)                                     |              |              | (Std./Tag) |             |             |
|            |                        | VB                                              | ZB           | GB           | VB         | ZB          | GB          |
| <b>T01</b> | Tannhausen, Amselweg 4 | 0:00                                            | <b>55:53</b> | <b>55:53</b> | 0:00       | <b>0:56</b> | <b>0:56</b> |
| <b>T02</b> | Tannhausen, Amselweg 8 | 0:00                                            | <b>57:51</b> | <b>57:51</b> | 0:00       | <b>0:57</b> | <b>0:57</b> |

|            |                                  |      |              |              |      |             |             |
|------------|----------------------------------|------|--------------|--------------|------|-------------|-------------|
| <b>T03</b> | Tannhausen, Amselweg 10          | 0:00 | <b>59:40</b> | <b>59:40</b> | 0:00 | <b>0:58</b> | <b>0:58</b> |
| <b>T04</b> | Tannhausen, Amselweg 14          | 0:00 | <b>68:22</b> | <b>68:22</b> | 0:00 | <b>0:59</b> | <b>0:59</b> |
| <b>T05</b> | Tannhausen, Amselweg 3           | 0:00 | <b>54:45</b> | <b>54:45</b> | 0:00 | <b>0:54</b> | <b>0:54</b> |
| <b>T06</b> | Tannhausen, Amselweg 7           | 0:00 | <b>57:38</b> | <b>57:38</b> | 0:00 | <b>0:56</b> | <b>0:56</b> |
| <b>T07</b> | Tannhausen, Amselweg 9           | 0:00 | <b>67:15</b> | <b>67:15</b> | 0:00 | <b>0:57</b> | <b>0:57</b> |
| <b>T08</b> | Tannhausen, Amselweg 11          | 0:00 | <b>69:37</b> | <b>69:37</b> | 0:00 | <b>0:58</b> | <b>0:58</b> |
| <b>T09</b> | Tannhausen, Finkenweg 1          | 0:00 | <b>51:22</b> | <b>51:22</b> | 0:00 | <b>0:54</b> | <b>0:54</b> |
| <b>T10</b> | Tannhausen, Finkenweg 4          | 0:00 | <b>52:40</b> | <b>52:40</b> | 0:00 | <b>0:54</b> | <b>0:54</b> |
| <b>T11</b> | Tannhausen, Finkenweg 6          | 0:00 | <b>54:01</b> | <b>54:01</b> | 0:00 | <b>0:54</b> | <b>0:54</b> |
| <b>T12</b> | Tannhausen, Finkenweg 8          | 0:00 | <b>54:35</b> | <b>54:35</b> | 0:00 | <b>0:55</b> | <b>0:55</b> |
| <b>T13</b> | Tannhausen, Finkenweg 12         | 0:00 | <b>55:30</b> | <b>55:30</b> | 0:00 | <b>0:56</b> | <b>0:56</b> |
| <b>T14</b> | Tannhausen, Finkenweg 14         | 0:00 | <b>65:58</b> | <b>65:58</b> | 0:00 | <b>0:58</b> | <b>0:58</b> |
| <b>T15</b> | Tannhausen, Finkenweg 3          | 0:00 | <b>46:48</b> | <b>46:48</b> | 0:00 | <b>0:52</b> | <b>0:52</b> |
| <b>T16</b> | Tannhausen, Finkenweg 9          | 0:00 | <b>49:23</b> | <b>49:23</b> | 0:00 | <b>0:55</b> | <b>0:55</b> |
| <b>T17</b> | Tannhausen, Finkenweg 13         | 0:00 | <b>58:43</b> | <b>58:43</b> | 0:00 | <b>0:57</b> | <b>0:57</b> |
| <b>T18</b> | Tannhausen, Im Kreut 4           | 0:00 | <b>57:28</b> | <b>57:28</b> | 0:00 | <b>0:59</b> | <b>0:59</b> |
| <b>T19</b> | Tannhausen, Im Kreut 6           | 0:00 | <b>63:45</b> | <b>63:45</b> | 0:00 | <b>1:01</b> | <b>1:01</b> |
| <b>T20</b> | Tannhausen, Im Kreut 14          | 0:00 | <b>79:34</b> | <b>79:34</b> | 0:00 | <b>1:04</b> | <b>1:04</b> |
| <b>T21</b> | Tannhausen, Im Kreut 13          | 0:00 | <b>67:18</b> | <b>67:18</b> | 0:00 | <b>1:03</b> | <b>1:03</b> |
| <b>T22</b> | Tannhausen, In den Eichwiesen 24 | 0:00 | 29:58        | 29:58        | 0:00 | <b>0:39</b> | <b>0:39</b> |
| <b>T23</b> | Tannhausen, Lerchenweg 4         | 0:00 | <b>33:53</b> | <b>33:53</b> | 0:00 | <b>0:52</b> | <b>0:52</b> |
| <b>T24</b> | Tannhausen, Lerchenweg 8         | 0:00 | 29:28        | 29:28        | 0:00 | <b>0:49</b> | <b>0:49</b> |
| <b>T25</b> | Tannhausen, Lerchenweg 3         | 0:00 | <b>34:08</b> | <b>34:08</b> | 0:00 | <b>0:52</b> | <b>0:52</b> |
| <b>T26</b> | Tannhausen, Lerchenweg 1         | 0:00 | <b>36:21</b> | <b>36:21</b> | 0:00 | <b>0:54</b> | <b>0:54</b> |
| <b>T27</b> | Tannhausen, Lerchenweg 7         | 0:00 | <b>30:23</b> | <b>30:23</b> | 0:00 | <b>0:50</b> | <b>0:50</b> |
| <b>T28</b> | Tannhausen, Ringstraße 34        | 0:00 | <b>30:40</b> | <b>30:40</b> | 0:00 | 0:29        | 0:29        |
| <b>T29</b> | Tannhausen, Ringstraße 24        | 0:00 | <b>37:01</b> | <b>37:01</b> | 0:00 | <b>0:51</b> | <b>0:51</b> |
| <b>T30</b> | Tannhausen, Ringstraße 8         | 0:00 | <b>47:05</b> | <b>47:05</b> | 0:00 | <b>0:51</b> | <b>0:51</b> |
| <b>T31</b> | Tannhausen, Ringstraße 10        | 0:00 | <b>49:15</b> | <b>49:15</b> | 0:00 | <b>0:52</b> | <b>0:52</b> |
| <b>T32</b> | Tannhausen, Ringstraße 12        | 0:00 | <b>50:27</b> | <b>50:27</b> | 0:00 | <b>0:53</b> | <b>0:53</b> |
| <b>T33</b> | Tannhausen, Ringstraße 29        | 0:00 | <b>34:07</b> | <b>34:07</b> | 0:00 | <b>0:52</b> | <b>0:52</b> |
| <b>T34</b> | Tannhausen, Ringstraße 23        | 0:00 | <b>41:58</b> | <b>41:58</b> | 0:00 | <b>0:52</b> | <b>0:52</b> |
| <b>T35</b> | Tannhausen, Ringstraße 19        | 0:00 | <b>50:28</b> | <b>50:28</b> | 0:00 | <b>0:54</b> | <b>0:54</b> |
| <b>T36</b> | Tannhausen, Ringstraße 1         | 0:00 | 25:27        | 25:27        | 0:00 | 0:30        | 0:30        |
| <b>T37</b> | Tannhausen, Ringstraße 3         | 0:00 | 26:17        | 26:17        | 0:00 | 0:30        | 0:30        |



|            |                                  |      |              |              |      |             |             |
|------------|----------------------------------|------|--------------|--------------|------|-------------|-------------|
| <b>T38</b> | Tannhausen, Ringstraße 7         | 0:00 | <b>47:13</b> | <b>47:13</b> | 0:00 | <b>0:51</b> | <b>0:51</b> |
| <b>T39</b> | Tannhausen, Ringstraße 11        | 0:00 | <b>50:19</b> | <b>50:19</b> | 0:00 | <b>0:52</b> | <b>0:52</b> |
| <b>T40</b> | Tannhausen, Ringstraße 13        | 0:00 | <b>52:51</b> | <b>52:51</b> | 0:00 | <b>0:54</b> | <b>0:54</b> |
| <b>T41</b> | Tannhausen, Schillerstraße 18    | 0:00 | <b>32:29</b> | <b>32:29</b> | 0:00 | <b>0:49</b> | <b>0:49</b> |
| <b>T42</b> | Tannhausen, Schillerstraße 16    | 0:00 | 27:04        | 27:04        | 0:00 | <b>0:44</b> | <b>0:44</b> |
| <b>T43</b> | Tannhausen, Schwalbenstraße 8    | 0:00 | <b>40:48</b> | <b>40:48</b> | 0:00 | <b>0:53</b> | <b>0:53</b> |
| <b>T44</b> | Tannhausen, Schwalbenstraße 6    | 0:00 | <b>47:04</b> | <b>47:04</b> | 0:00 | <b>0:54</b> | <b>0:54</b> |
| <b>T45</b> | Tannhausen, Schwalbenstraße 2    | 0:00 | <b>52:58</b> | <b>52:58</b> | 0:00 | <b>0:55</b> | <b>0:55</b> |
| <b>T46</b> | Tannhausen, Schwalbenstraße 5    | 0:00 | <b>43:33</b> | <b>43:33</b> | 0:00 | <b>0:55</b> | <b>0:55</b> |
| <b>T47</b> | Tannhausen, Schwalbenstraße 1    | 0:00 | <b>54:25</b> | <b>54:25</b> | 0:00 | <b>0:56</b> | <b>0:56</b> |
| <b>T48</b> | Tannhausen, Sehnweg 9            | 0:00 | <b>48:59</b> | <b>48:59</b> | 0:00 | <b>0:52</b> | <b>0:52</b> |
| <b>T49</b> | Tannhausen, Sehnweg 1            | 0:00 | <b>30:48</b> | <b>30:48</b> | 0:00 | 0:30        | 0:30        |
| <b>T50</b> | Tannhausen, Sehnweg 3            | 0:00 | <b>31:44</b> | <b>31:44</b> | 0:00 | 0:29        | 0:29        |
| <b>T51</b> | Tannhausen, Sehnweg 5            | 0:00 | <b>46:49</b> | <b>46:49</b> | 0:00 | <b>0:50</b> | <b>0:50</b> |
| <b>T52</b> | Tannhausen, Sehnweg 12           | 0:00 | <b>30:32</b> | <b>30:32</b> | 0:00 | 0:29        | 0:29        |
| <b>T53</b> | Tannhausen, Sehnweg 16           | 0:00 | <b>46:11</b> | <b>46:11</b> | 0:00 | <b>0:50</b> | <b>0:50</b> |
| <b>T54</b> | Tannhausen, Sehnweg 18           | 0:00 | <b>47:28</b> | <b>47:28</b> | 0:00 | <b>0:52</b> | <b>0:52</b> |
| <b>T55</b> | Tannhausen, Sehnweg 11           | 0:00 | <b>48:43</b> | <b>48:43</b> | 0:00 | <b>0:51</b> | <b>0:51</b> |
| <b>T56</b> | Tannhausen, Sehnweg 13           | 0:00 | <b>49:44</b> | <b>49:44</b> | 0:00 | <b>0:52</b> | <b>0:52</b> |
| <b>T57</b> | Tannhausen, Thannhäuserstraße 28 | 0:00 | <b>42:23</b> | <b>42:23</b> | 0:00 | <b>0:49</b> | <b>0:49</b> |
| <b>T58</b> | Tannhausen, Thannhäuserstraße 32 | 0:00 | <b>41:15</b> | <b>41:15</b> | 0:00 | <b>0:51</b> | <b>0:51</b> |
| <b>T59</b> | Tannhausen, Thannhäuserstraße 36 | 0:00 | <b>43:37</b> | <b>43:37</b> | 0:00 | <b>0:53</b> | <b>0:53</b> |
| <b>T60</b> | Tannhausen, Thannhäuserstraße 38 | 0:00 | <b>41:38</b> | <b>41:38</b> | 0:00 | <b>0:53</b> | <b>0:53</b> |
| <b>T61</b> | Tannhausen, Thannhäuserstraße 42 | 0:00 | <b>40:26</b> | <b>40:26</b> | 0:00 | <b>0:54</b> | <b>0:54</b> |
| <b>T62</b> | Tannhausen, Thannhäuserstraße 44 | 0:00 | <b>48:41</b> | <b>48:41</b> | 0:00 | <b>0:54</b> | <b>0:54</b> |
| <b>T63</b> | Tannhausen, Thannhäuserstraße 54 | 0:00 | <b>53:02</b> | <b>53:02</b> | 0:00 | <b>0:58</b> | <b>0:58</b> |
| <b>T64</b> | Tannhausen, Thannhäuserstraße 52 | 0:00 | <b>48:24</b> | <b>48:24</b> | 0:00 | <b>0:56</b> | <b>0:56</b> |
| <b>T65</b> | Tannhausen, Thannhäuserstraße 60 | 0:00 | <b>34:38</b> | <b>34:38</b> | 0:00 | <b>0:45</b> | <b>0:45</b> |
| <b>T66</b> | Tannhausen, Thannhäuserstraße 55 | 0:00 | <b>37:02</b> | <b>37:02</b> | 0:00 | <b>0:47</b> | <b>0:47</b> |
| <b>T67</b> | Tannhausen, Thannhäuserstraße 49 | 0:00 | <b>37:11</b> | <b>37:11</b> | 0:00 | <b>0:47</b> | <b>0:47</b> |
| <b>T68</b> | Tannhausen, Thannhäuserstraße 45 | 0:00 | 24:08        | 24:08        | 0:00 | <b>0:44</b> | <b>0:44</b> |
| <b>T69</b> | Tannhausen, Thannhäuserstraße 41 | 0:00 | 22:09        | 22:09        | 0:00 | <b>0:41</b> | <b>0:41</b> |
| <b>T70</b> | Tannhausen, Thannhäuserstraße 39 | 0:00 | <b>31:53</b> | <b>31:53</b> | 0:00 | <b>0:50</b> | <b>0:50</b> |
| <b>T71</b> | Tannhausen, Thannhäuserstraße 48 | 0:00 | <b>51:44</b> | <b>51:44</b> | 0:00 | <b>0:57</b> | <b>0:57</b> |
| <b>T72</b> | Tannhausen, Thannhäuserstraße 58 | 0:00 | <b>39:18</b> | <b>39:18</b> | 0:00 | <b>0:50</b> | <b>0:50</b> |
| <b>T73</b> | Tannhausen, Thannhäuserstraße 59 | 0:00 | <b>32:30</b> | <b>32:30</b> | 0:00 | <b>0:42</b> | <b>0:42</b> |
| <b>T74</b> | Tannhausen, Uhlandstraße 10      | 0:00 | 20:19        | 20:19        | 0:00 | <b>0:39</b> | <b>0:39</b> |
| <b>T75</b> | Tannhausen, Uhlandstraße 14      | 0:00 | <b>32:36</b> | <b>32:36</b> | 0:00 | <b>0:49</b> | <b>0:49</b> |

|            |                                           |              |               |               |             |             |             |
|------------|-------------------------------------------|--------------|---------------|---------------|-------------|-------------|-------------|
| <b>T76</b> | Tannhausen, Ellrichsbronn 3/1             | <b>43:18</b> | <b>76:32</b>  | <b>119:50</b> | <b>0:31</b> | <b>0:34</b> | <b>0:47</b> |
| <b>T77</b> | Tannhausen, Ellrichsbronn 3               | <b>45:02</b> | <b>68:08</b>  | <b>113:10</b> | <b>0:31</b> | <b>0:33</b> | <b>0:45</b> |
| <b>T78</b> | Tannhausen, Ellrichsbronn 2               | <b>57:59</b> | <b>68:19</b>  | <b>126:18</b> | <b>0:34</b> | <b>0:35</b> | <b>0:46</b> |
| <b>T79</b> | Tannhausen, Ellrichsbronn 1               | <b>57:08</b> | <b>101:24</b> | <b>158:32</b> | <b>0:34</b> | <b>0:40</b> | <b>0:55</b> |
| <b>T80</b> | Tannhausen, Ellrichsbronn 6               | <b>60:39</b> | <b>100:38</b> | <b>161:17</b> | <b>0:35</b> | <b>0:41</b> | <b>0:57</b> |
| <b>U15</b> | Unterschneidheim, Dorfstraße 36           | 0:00         | 3:12          | 3:12          | 0:00        | 0:12        | 0:12        |
| <b>U16</b> | Unterschneidheim, Dorfstraße 18           | 0:00         | 0:00          | 0:00          | 0:00        | 0:00        | 0:00        |
| <b>U17</b> | Unterschneidheim, Dorfstraße 20           | 0:00         | 3:30          | 3:30          | 0:00        | 0:12        | 0:12        |
| <b>U18</b> | Unterschneidheim, Dorfstraße 28           | 0:00         | 13:44         | 13:44         | 0:00        | 0:23        | 0:23        |
| <b>U19</b> | Unterschneidheim, Dorfstraße 41           | 0:00         | 12:02         | 12:02         | 0:00        | 0:22        | 0:22        |
| <b>U20</b> | Unterschneidheim, Dorfstraße 35           | 0:00         | 18:52         | 18:52         | 0:00        | 0:25        | 0:25        |
| <b>U21</b> | Unterschneidheim, Dorfstraße 31           | 0:00         | 14:52         | 14:52         | 0:00        | 0:23        | 0:23        |
| <b>U22</b> | Unterschneidheim, Dorfstraße 29           | 0:00         | 14:19         | 14:19         | 0:00        | 0:23        | 0:23        |
| <b>U23</b> | Unterschneidheim, Dorfstraße 25           | 0:00         | 8:22          | 8:22          | 0:00        | 0:18        | 0:18        |
| <b>U24</b> | Unterschneidheim, Dorfstraße 23           | 0:00         | 5:52          | 5:52          | 0:00        | 0:16        | 0:16        |
| <b>U25</b> | Unterschneidheim, Dorfstraße 23/1         | 0:00         | 0:00          | 0:00          | 0:00        | 0:00        | 0:00        |
| <b>U27</b> | Unterschneidheim, Dorfstraße 19/1         | 0:00         | 0:06          | 0:06          | 0:00        | 0:02        | 0:02        |
| <b>U38</b> | Unterschneidheim, Hoher-Baum-Weg 1        | 0:00         | 22:08         | 22:08         | 0:00        | 0:24        | 0:24        |
| <b>U42</b> | Unterschneidheim, Krumme Gasse 22         | 0:00         | 2:14          | 2:14          | 0:00        | 0:10        | 0:10        |
| <b>U43</b> | Unterschneidheim, Krumme Gasse 24         | 0:00         | 8:07          | 8:07          | 0:00        | 0:18        | 0:18        |
| <b>U44</b> | Unterschneidheim, Krumme Gasse 15         | 0:00         | 1:31          | 1:31          | 0:00        | 0:08        | 0:08        |
| <b>U45</b> | Unterschneidheim, Krumme Gasse 19         | 0:00         | 7:16          | 7:16          | 0:00        | 0:18        | 0:18        |
| <b>U49</b> | Unterschneidheim, Oberschneidheimer Weg 2 | 0:00         | 20:49         | 20:49         | 0:00        | 0:25        | 0:25        |
| <b>U50</b> | Unterschneidheim, Oberschneidheimer Weg 7 | 0:00         | 20:06         | 20:06         | 0:00        | 0:24        | 0:24        |
| <b>U51</b> | Unterschneidheim, Oberschneidheimer Weg 1 | 0:00         | 17:30         | 17:30         | 0:00        | 0:24        | 0:24        |
| <b>U53</b> | Unterschneidheim, Weiherweg 11            | 0:00         | 16:10         | 16:10         | 0:00        | 0:26        | 0:26        |

Gemäß der vorliegenden Schattenwurfprognose kommt es an 78 Immissionsorten zu einer Überschreitung der Grenzwerte für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer.

Durch die Vorbelastung sind an den Immissionsorten T76 bis T80 die Grenzwerte bereits vollständig ausgeschöpft und es darf durch die Zusatzbelastung zu keinem weiteren Beitrag zur Schattenwurfbelastung kommen.

Deshalb ist durch den Einsatz von einem Schattenwurfaberschaltmodul an 78 Immissionsorten sicherzustellen, dass eine tatsächliche Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Jahr und 30 Minuten am Tag an den genannten Immissionsorten nicht überschritten wird. An den Immissionsorten T76 bis T80 muss durch das Schattenwurfaberschaltmodul sichergestellt werden, dass keine Beschattung (Nullbeschattung) durch die neu geplante Anlage stattfindet.

Von der Steuereinheit der WEA sind die Anlagendaten (In-/Außerbetrieb), Sonnenscheindauer über mindestens 12 Monate zu dokumentieren und dem Landratsamt auf Verlangen vorzulegen. Dies gilt entsprechend für die Aufzeichnungen des Schattenwurfabschaltmoduls.

#### Beurteilung der Vorsorgepflicht

Nach den vorgelegten Unterlagen ist davon auszugehen, dass der Betreiber auch die Vorsorgeanforderungen des § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG erfüllt.

Die Antragstellerin sieht den Einbau von Schattenabschaltmodulen in die neuen Windenergieanlagen vor, um die tatsächliche Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Jahr und 30 Minuten am Tag an den Immissionsorten sicher einzuhalten. Der Einbau einer Schattenwurfabschaltung an den WEA 1 bis WEA 6 wird aber auch durch eine Auflage unter Abschnitt IV. Nr. 4.2.1 sichergestellt.

#### Lichteffekte/Diskoэффект

Zur Vermeidung von Lichteffekten durch Reflexionen des Sonnenlichts (sog. Disko-Effekt) werden heutzutage nicht reflektierende Farben und matte Glanzgrade für Turm, Kanzel und Rotorblätter verwendet. Der Disko-Effekt stellt deshalb kein Problem mehr dar.

#### Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Die Anlage befindet sich nicht im Wasserschutzgebiet.

Die Hauptmengen an wassergefährdenden Stoffen befinden sich bei den WEA vom Typ Nordex N175 in Hydraulik-, Getriebe-, Kühleinheit und im Transformator. Gemäß Spezifikation des Anlagenherstellers werden ausschließlich Stoffe und Schmiermittel der Wassergefährdungsklasse 1 (WGK 1) oder besser verwendet. Die Anlagen unterliegen der Gefährdungsstufe A gemäß der AwSV. Es werden Sicherheitseinrichtungen in Form von Rückhalteeinrichtungen vorgesehen. Für den außenliegenden Rückkühler (ohne Rückhaltung) sowie für die Abfüll- und Umschlagfläche wird eine Ausnahme nach § 16 Abs. 3 AwSV beantragt. Diese Ausnahme wird von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung konzentriert (siehe Abschnitt I. Nr. 3. c) und Abschnitt IV. Nr. 4.3). Nachteilige Auswirkungen auf das Gewässer sind somit nicht zu besorgen.

#### Abfälle

Beurteilung der Vermeidungs-, Verwertungs- und Beseitigungspflicht für Abfälle:

Nach den vorgelegten Unterlagen ist davon auszugehen, dass der Betreiber seine Pflicht zur Abfallvermeidung, -verwertung und -beseitigung nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG erfüllt.

Abfälle entstehen insbesondere bei Errichtung der Anlagen sowie später bei Reparatur- oder Wartungsarbeiten. Die ordnungsgemäße Entsorgung obliegt den beauftragten Firmen. Unter Abschnitt IV. Nr. 4.4 wurden entsprechende Auflagen aufgenommen.

#### Beurteilung der Energieverwendung

Nach den vorgelegten Unterlagen ist davon auszugehen, dass der Betreiber seine Pflicht zur sparsamen und effizienten Energieverwendung nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG erfüllt.

Die Anlagen dienen der Erzeugung von elektrischem Strom. Generator, Transformatoren und Schaltanlagen entsprechen dem Stand der Technik. Energie verbraucht wird im Betrieb der Anlage nur für die Verstellung der Rotorblätter und zum Drehen des Turms (Azimutausrichtung), sowie für Aufzüge und Beleuchtung im Wartungs- oder Reparaturfall. Es ist kein wesentliches Potenzial zur Energieeinsparung vorhanden.

### Betriebseinstellung

Nach den vorgelegten Unterlagen ist davon auszugehen, dass der Betreiber seine Pflicht zur ordnungsgemäßen Betriebsstilllegung nach § 5 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 BImSchG erfüllt.

Wie voran ausgeführt wird festgestellt, dass auf der Grundlage der eingereichten Antragsunterlagen und bei Einhaltung und Beachtung der in Abschnitt III. und IV. genannten Nebenbestimmungen die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt werden, d. h. gewährleistet ist, dass die Anlagen entsprechend den voran genannten Genehmigungsvoraussetzungen errichtet u. betrieben werden und insbesondere auch dem Schutz- und Vorsorgegrundsatz des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 in vollem Umfange Rechnung getragen wird.

**Die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sind damit gegeben.**

Weitere Genehmigungsvoraussetzung ist gemäß **§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG**, dass andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

### Arbeitsschutz

Windenergieanlagen benötigen vor Ort kein Personal. Maßnahmen des Arbeitsschutzes sind daher bei der Errichtung der Anlagen bzw. bei Reparatur- oder Wartungsarbeiten erforderlich. Hierbei handelt es sich um gefährliche Arbeiten, so dass Präventivmaßnahmen eine hohe Bedeutung zukommen. Zum Arbeitsschutz liegt dem Antrag eine ausführliche Dokumentation des Herstellers der WEA bei. Den Belangen des Arbeitsschutzes wird u.a. durch die in Abschnitt IV. Nr. 4.6 aufgeführten Auflagen Rechnung getragen.

### Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften

Als andere öffentlich-rechtliche Vorschriften des § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG kommen hier insbesondere die Bestimmungen des Raumordnungsgesetzes (ROG), des Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes Baden-Württemberg (Klima BW), des Baugesetzbuches (BauGB) und der Landesbauordnung (LBO), des Landeswaldgesetzes (LWaldG), des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), des Naturschutzgesetzes (NatSchG), des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG), der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) und des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in Betracht.

- Raumordnung

Das geplante Vorhaben WP Bärenbühl ist raumbedeutsam. Es darf daher gemäß § 35 Abs. 3 Satz 2 BauGB den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen. Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind als unbenannte öffentliche Belange i. S. des § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB einzuordnen. Sie dürfen dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

### **Regionalplan 2035**

Der Regionalplan Ostwürttemberg 2035 (Regionalplan) ist seit dem 12.9.2025 rechtskräftig und muss deshalb beachtet werden, vgl. § 35 Abs. 3 Satz 2 BauGB.

Er legt auf den geplanten Standorten der WEA 1 und 2 einen regionalen Grünzug nach PS 3.1.1 (Z) Regionalplan 2035 fest.

### **3.1.1 Regionale Grünzüge**

*(1) Z Die Regionalen Grünzüge bilden ein großräumiges, zusammenhängendes Freiraumnetz, das zur langfristigen Sicherung und Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts (Klima, Luft, Boden, Wasser), der biologischen Vielfalt, der Siedlungsgliederung, der landschaftsbezogenen Erholung, des Landschaftsbilds sowie der nachhaltigen land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung dient.*

*Die Regionalen Grünzüge sind in der Raumnutzungskarte als Vorranggebiete festgelegt. In ihnen sind andere raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, soweit sie mit den Funktionen der Regionalen Grünzüge nicht vereinbar sind.*

Nach PS 3.0.1 Abs. 3 (Z) des Regionalplans 2035 haben die Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen jedoch Vorrang vor den Regionalen Grünzügen. Ein Zielverstoß liegt somit nicht vor.

Des Weiteren befinden sich alle WEA in einem Vorbehaltsgebiet für Bodenschutz (PS 3.2.2.2 (G)) und in einem Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft und Waldfunktionen (PS 3.2.4.2 (G)).

### **3.2.2.2 Vorbehaltsgebiete für Bodenschutz**

*(1) G Gebiete außerhalb der Regionalen Grünzüge, die wichtige Bodenfunktionen erfüllen, die nicht schon durch andere Freiraumfestlegungen geschützt sind, sind als Vorbehaltsgebiete für Bodenschutz festgelegt und in der Raumnutzungskarte dargestellt. In ihnen kommt dem Schutz des Bodens und seiner Funktionen als Ausgleichskörper im Wasserhaushalt und als Archiv in der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen besonderes Gewicht zu.*

### **3.2.4.2 Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft und Waldfunktionen**

*(1) G Als Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft und Waldfunktionen werden die Waldflächen der Region festgelegt und in der Raumnutzungskarte dargestellt. In ihnen hat die forstwirtschaftliche Nutzung sowie die Sicherung der Waldfunktionen bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen ein besonderes Gewicht. Sie sollen aus volkswirtschaftlichen, landeskulturellen, ökologischen und sozialen Gründen in ihrem derzeitigen Umfang möglichst erhalten und nachhaltig weiterentwickelt werden.*

Vorbehaltsgebiete sind als Grundsätze, nicht als Ziele der Raumordnung zu werten (BVerwG, Beschl. v. 15.6.2009, 4 BN 10 09), so dass Vorbehaltsgebiete der Planung nicht grundsätzlich entgegenstehen, jedoch wie sonstige Erfordernisse der Raumordnung auch als unbenannte öffentliche Belange i. S. des § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB einzuordnen sind. Sie dürfen daher dem Vorhaben nicht entgegenstehen und sind in der Planung ausreichend zu berücksichtigen. Den Belangen von Bodenschutz sowie Forstwirtschaft und Waldfunktionen wurde entsprochen. Die betroffenen Träger öffentlicher Belange haben gegen das Vorhaben keine Bedenken erhoben bzw. dem Vorhaben unter Nebenbestimmungen zugestimmt. Vor dem Hintergrund von § 2 EEG kann von einer Vereinbarkeit der Windenergieanlagen mit den Grundsätzen ausgegangen werden. Die Grundsätze treten hinter die Wertungen des Vorranggebiets für Windenergie zurück und stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

### **Teilfortschreibung Windenergie 2025**

Die Teilfortschreibung Windenergie 2025 wurde am 19.9.2025 als Satzung beschlossen und ist durch die öffentliche Bekanntmachung der Anzeige am 15.1.2026 in Kraft getreten, da keine Einwände seitens des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen mitgeteilt wurden. Alle sechs geplanten Windenergieanlagen des WP Bärenbühl befinden sich gemäß den vorliegenden Antragsunterlagen innerhalb des Vorranggebiets „Unterschneidheim/Tannhausen“ (45) der Teilfortschreibung Windenergie 2025 des Regionalplans Ostwürttemberg.

Der Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach den §§ 4, 19 BImSchG (vereinfachtes Verfahren) wurde auf Grundlage des § 6 WindBG (Verfahrenserleichterungen in Windenergiegebieten) eingereicht. Dementsprechend muss das Vorhaben zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung in einem Windenergiegebiet nach § 2 Nr. 1 WindBG liegen. Nachdem die Teilfortschreibung Windenergie 2025 durch die öffentliche Bekanntmachung am 15.1.2026 verbindlich geworden ist, ist diese Voraussetzung erfüllt.

In den Vorranggebieten für Windenergie der Teilfortschreibung 2025 gilt gemäß PS 4.2.2.1.2 (Z) eine Rotor-Out Planung nach § 5 Abs. 4 WindBG. Die Rotorblätter dürfen darüber hinausragen, aber der Mastfuß muss vollständig innerhalb des Vorranggebiets liegen. Unter Verwendung des regionalplanerischen Maßstabs von 1:50.000 ist ein Verstoß gegen diese Regelung in der Planung nicht erkennbar. Insgesamt wird die Lage aller WEA einschließlich der Nebenanlagen unter Maßgabe des regionalplanerischen Maßstabs als im Vorranggebiet „Unterschneidheim/Tannhausen“ (45) liegend bewertet.

Die im Steckbrief zum Vorranggebiet „Unterschneidheim/Tannhausen“ (45) enthaltenen Hinweise auf Restriktionen wurden im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft. Die betroffenen Träger öffentlicher Belange haben gegen das Vorhaben keine Bedenken erhoben bzw. unter Nebenbestimmungen zugestimmt.

Aus raumordnerischer Sicht bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.

- **Klimaschutz**

Unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und -maßnahmen sind die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg gemäß § 10 Abs. 1 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 zu reduzieren. Bis zum Jahr 2040 wird über eine schrittweise Minderung die Netto-Treibhausgasneutralität angestrebt. Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 4 KlimaG BW kommt hierbei u. a. dem Ausbau und der Nutzung erneuerbarer Energien eine besondere Bedeutung zu. Dies gilt gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 KlimaG BW auch, wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zum Klimaschutz handelt.

Für die Erreichung der Klimaschutzziele kommt es neben der Einsparung des Endenergieverbrauchs entscheidend darauf an, den Anteil der erneuerbaren Energien am Endenergieverbrauch maßgeblich zu erhöhen. Im Fokus steht dabei insbesondere der Ausbau der Windenergie, deren Stromerzeugung entsprechend dem Zielszenario aus dem Forschungsvorhaben „Sektorziele 2030 und Klimaneutrales Baden-Württemberg 2040“ auf 12.500 GWh im Jahr 2030 und 28.200 GWh im Jahr 2040 gesteigert werden soll. Das bedeutet eine

installierte Erzeugungsleistung aus Windenergie von rund 6,1 GW bis Ende 2030 und rund 12,1 GW bis Ende 2040.

Im Jahr 2023 betrug die Strombereitstellung (Endenergie) aus Windenergie 3.772 GWh<sup>1</sup>. Aktuell sind in Baden-Württemberg 817 Anlagen mit einer installierten Gesamtleistung von 2.048 MW in Betrieb (Stand 24.11.2025)<sup>2</sup>. Es sind daher noch ganz erhebliche Anstrengungen bis zum Erreichen der Ausbauziele erforderlich.

<sup>1</sup> Erneuerbare Energien in Baden-Württemberg 2023 ([https://um.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-um/intern/Da-teien/Dokumente/2\\_Presse\\_und\\_Service/Publikationen/Energie/Erneuerbare-Energien-2023.pdf](https://um.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-um/intern/Da-teien/Dokumente/2_Presse_und_Service/Publikationen/Energie/Erneuerbare-Energien-2023.pdf))

<sup>2</sup> Arbeitsmappe: Stand des Windenergieausbaus - Daten- und Kartendienst der LUBW 4.0 ([https://umweltdaten.lubw.baden-wuerttemberg.de/repositories/energie\\_wind\\_dashboard,7C1pAhtTDpA00YwQGcVz/workbooks/Stand-des-Windenergieausbaus,HVkeV1PiHZn-NuLxtOLvS/worksheets/Dashboard-Windenergieausbau,cGEXqcxsY7hw87gLB2P8?workbookHash=1PN\\_u5Vndko9swwal8rMgRmLTt-mzBx7LX9Uebm\\_mOwWxpP4-&embeddingTargetId=windenergieausbau](https://umweltdaten.lubw.baden-wuerttemberg.de/repositories/energie_wind_dashboard,7C1pAhtTDpA00YwQGcVz/workbooks/Stand-des-Windenergieausbaus,HVkeV1PiHZn-NuLxtOLvS/worksheets/Dashboard-Windenergieausbau,cGEXqcxsY7hw87gLB2P8?workbookHash=1PN_u5Vndko9swwal8rMgRmLTt-mzBx7LX9Uebm_mOwWxpP4-&embeddingTargetId=windenergieausbau))

Entscheidenden Einfluss auf die Geeignetheit eines Standortes für den Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) hat die Windhöffigkeit. Als entscheidende Bemessungsgröße kann hierfür auf die mittlere gekappte Windleistungsdichte in einer Höhe von 160 Metern über Grund abgestellt werden. Dabei wird empfohlen, als Orientierung für die Beantwortung der Frage, wann ein Standort für eine Windenergienutzung als ausreichend windhöffig gilt, einen Wert von 215 W/m<sup>2</sup> zugrunde zu legen; dies entspricht je nach Standort einer mittleren Jahresgeschwindigkeit von etwa 5,65 – 5,9 m/s in 160 m über Grund (vgl. Hinweispapier des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft vom 27.05.2019 „Auswirkungen des neuen Windatlasses auf behördliche Entscheidungen“). Zu berücksichtigen ist bei diesem Orientierungswert, dass sich seit 2019 aufgrund des zwischenzeitlichen technischen Fortschritts mittlerweile bereits Standorte ab 190 W/m<sup>2</sup> sowohl für einen wirtschaftlichen als auch energieertragreichen Betrieb eignen können, sodass auch diese Bereiche grundsätzlich als ausreichend windhöffig anzusehen sind (vgl. Schreiben des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg vom 11.11.2022 bzgl. Flächenausweisung im Rahmen der Regionalen Planungsoffensive).

Die Stromerzeugung durch Windenergie ist sehr emissionsarm. Unter Berücksichtigung des gesamten Lebenszyklus (Errichtung, Betrieb, Abbau) führt die Windenergienutzung zu einer Treibhausgasminderung von rund 758 g CO<sub>2</sub>-Äquivalent je erzeugter Kilowattstunde Strom (vgl. „CLIMATE CHANGE 03/2025 - Emissionsbilanz erneuerbarer Energieträger“, herausgegeben durch das Umweltbundesamt, Stand Januar 2025). Bei einer 6-MW-Anlage (mit 2.000 Volllaststunden) belaufen sich die jährlichen Treibhausgasminderungen damit auf eine Größenordnung von rund 9.100 Tonnen. Die Strombereitstellung entspricht dem Bedarf von ca. 3.500 Haushalten (mit einem Jahresbedarf von 3.500 kWh).

Für den Bereich, in dem die Standorte des WP geplant sind, weist der Windatlas Baden-Württemberg (2019) eine mittlere gekappte Windleistungsdichte von nur ca. 190-250 W/m<sup>2</sup> bzw. eine mittlere jährliche Windgeschwindigkeit in 160 m Höhe von nur ca. 5,3 – 6,0 m/s aus. Allein auf der Grundlage des Windatlas BW können dem geplanten WP-Standort somit noch keine geeigneten Windbedingungen attestiert werden. Der Windatlas bietet als Modellierung zwar eine umfassende Datengrundlage, um die Planungen von WEA mit einer verbesserten Informationsgrundlage zu unterstützen, ersetzt jedoch keine exakte Wind- bzw. Ertragsprognose konkreter Standorte. Daher können die Annahmen des Windatlas durch Windmessungen widerlegt bzw. bestätigt werden. Ein Gutachten zur Standort-

eignung NE-25-132249 liegt den Antragsunterlagen bei. Dementsprechend ist davon auszugehen, dass die tatsächlichen Windverhältnisse vor Ort deutlich über der modellierten Annahme des Windatlas BW und über dem o. g. aktuellen Orientierungswert für einen wirtschaftlichen und energieertragreichen Betrieb liegen. Im Ergebnis herrschen am Standort des WP somit geeignete Windbedingungen für den Betrieb der sechs WEA. Bekräftigt wird der Beitrag des Vorhabens zur Erreichung der Klimaschutzziele überdies durch die erwartete Reduktion der Treibhausgasemissionen. Für den gesamten WP wird laut vorliegender Projektbeschreibung ein jährlicher Energieertrag von ca. 90.000 MWh prognostiziert und damit über 60.000 t CO<sub>2</sub> jedes Jahr eingespart werden kann.

In der Gesamtschau ist von einer effizienten Erzeugung von Windenergie durch das geplante Vorhaben auszugehen. Mit einer Nennleistung von 6,8 MW pro Anlage und somit einer Gesamtleistung des WP von 40,8 MW trägt das beim Landratsamt Ostalbkreis beantragte Vorhaben wesentlich zum Erreichen der Klimaschutzziele bei und ist unter Klimaschutzgesichtspunkten ausdrücklich zu befürworten.

- Gemeinde Tannhausen, Gemeinde Unterschneidheim und Gemeindeverwaltungsverband (GVV) Tannhausen

Die Gemeinde Unterschneidheim hat am 25.2.2026 eine Stellungnahme abgegeben. Die Gemeinde Tannhausen schloss sich der Stellungnahme des Gemeindeverwaltungsverbands Tannhausen vom 2.3.2026 an. Die vorgebrachten Bedenken wurden von den Fachbehörden geprüft und erforderliche Nebenbestimmungen in die Genehmigung aufgenommen. Die Gemeinden Tannhausen und Unterschneidheim sowie der Gemeindeverwaltungsverband Tannhausen wurden hierüber informiert.

- Baurecht

Das in baurechtlicher Hinsicht als Neubaumaßnahme zu beurteilende Bauvorhaben [Errichtung der sechs WEA (bestehend aus Fundament, Turm, Maschinenhaus, Rotorblattanlage) und Kranstellflächen, Vormontageflächen, Flächen für die Kranauslegermontage und ggf. kurze Stichwege vom vorhandenen forstlichen Wegenetz zur Anlage (jeweils beschränkt auf das Anlagengrundstück)] ist gemäß §§ 49 und 50 LBO baurechtlich genehmigungspflichtig.

Gemäß § 58 LBO ist die Baugenehmigung zu erteilen, wenn keine öffentlichen Vorschriften entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist.

- a) Bauplanungsrecht

Das geplante Vorhaben liegt innerhalb des rechtskräftigen Vorranggebiets „Unterschneidheim/Tannhausen“ (45) der Teilfortschreibung Windenergie 2025 des Regionalverbands Ostwürttemberg. Der Teilflächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbands Tannhausen weist an dieser Stelle keine Konzentrationszone für Windenergie aus. Eine Anpassung muss nach Rechtskraft der Teilfortschreibung Windenergie 2025 nicht erfolgen.

Das Vorhaben befindet sich außerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplans und außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Außenbereich; das Vorhaben ist daher bauplanungsrechtlich nach § 35 BauGB und da es der Nutzung der Windenergie dient, nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu beurteilen. Nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB ist



ein Vorhaben zur Nutzung der Windenergie im Außenbereich zulässig, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist.

Die nach § 35 Abs. 3 BauGB durchzuführende Abwägung, bei der u. a. die raumordnungsrechtlichen, naturschutzrechtlichen, forstrechtlichen und denkmalschutzrechtlichen Belange berücksichtigt wurden, erfolgt zu Gunsten des privilegierten Vorhabens.

Die gemäß § 35 Abs. 5 BauGB bzgl. des Rückbaus erforderliche Verpflichtungserklärung der Antragstellerin liegt vor. Zur Einhaltung dieser Verpflichtung wird eine Sicherheitsleistung für die sechs Windenergieanlagen erhoben. Die Höhe der Sicherheitsleistung von 426.850,34 € je WEA, insgesamt 2.561.102,00 € (abgerundet auf volle Euro) ergibt sich aus den voraussichtlichen Rückbaukosten ohne Abzug der Recyclingerlöse zuzüglich der Inflation. Die Sicherheitsleistung in Form einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bankbürgschaft einer inländischen Bank hat vor der Baufreigabe zugunsten des Landes Baden-Württemberg, vertreten durch das Landratsamt Ostalbkreis zu erfolgen. Die Voraussetzung des § 35 Abs. 5 S. 2 BauGB ist damit erfüllt.

Gemäß § 36 Abs. 1 BauGB wird über die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 35 BauGB im Einvernehmen mit der Gemeinde entschieden. Die WEA 1 und 3 befinden sich auf Gemarkung Tannhausen und die WEA 2, 4 bis 6 auf der Gemarkung der Gemeinde Unterschneidheim. Die Gemeinden wurden deshalb mit Schreiben vom 17.2.2026 um Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gebeten.

#### Einvernehmen Gemeinde Unterschneidheim

Das Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 BauGB der Gemeinde Unterschneidheim vom 31.3.2026 liegt vor.

#### Einvernehmen Gemeinde Tannhausen

Mit E-Mail vom 25.3.2026 teilte die Gemeinde Tannhausen mit, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung am 23.3.2026 das gemeindliche Einvernehmen nicht erteilt hat. Seitens des Landratsamts Ostalbkreis, Umwelt und Gewerbeaufsicht, wurde zu den mitgeteilten Versagungsgründen Stellung genommen und der Gemeinde Tannhausen mit Schreiben vom 7.4.2026 die Möglichkeit eingeräumt, erneut über das Einvernehmen zu entscheiden.

Nach § 54 Abs. 4 LBO hat die zuständige Genehmigungsbehörde das Einvernehmen zu ersetzen, wenn die Gemeinde dieses rechtswidrig versagt hat. Die Genehmigung gilt dabei zugleich als Ersatzvornahme. Vor Erteilung der Baugenehmigung im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist die Gemeinde zu hören, dabei ist ihr Gelegenheit zu geben über das Einvernehmen binnen angemessener Frist erneut zu entscheiden. Diese Anhörung erfolgte mit Schreiben vom 7.4.2026.

Die Gemeinde Tannhausen teilte daraufhin am 20.4.2026 mit, dass das Einvernehmen unter einer Bedingung erteilt wird. Alle mitgeteilten Maßnahmen sollen verbindlich als Nebenbestimmungen in die Genehmigung aufgenommen werden. Das unter der Bedingung erteilte Einvernehmen ist derart zu deuten, dass es nur wirksam wird, wenn der Genehmigung alle mitgeteilten Nebenbestimmungen beigelegt werden. Dem konnte nicht entsprochen werden. Das Einvernehmen gilt daher als nicht erteilt. Die Gemeinde

Tannhausen erhielt am 8.5.2026 erneut die Möglichkeit über das gemeindliche Einvernehmen abschließend zu entscheiden. Laut Mitteilung vom 19.5.2026 wurde das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB nicht erteilt.

Da die WEA im Außenbereich errichtet werden sollen, kann die Gemeinde das Einvernehmen nur versagen, wenn das Vorhaben der Vorschrift des § 35 BauGB widerspricht (vgl. § 36 Abs. 2 Satz 1 BauGB). Zu den Versagungsgründen gehören dabei alle entgegenstehenden öffentlichen Belange des § 35 Abs. 3 BauGB. Wie bereits ausgeführt, befindet sich das Vorhaben innerhalb des Vorranggebiets „Unterschneidheim/Tannhausen“ (45) der Teilfortschreibung Windenergie 2025. Diese ist seit 15.1.2026 rechtskräftig. Die Raumordnung hat in diesem Bereich bereits geprüft, dass Windenergie gegenüber anderen öffentlichen Belangen (z. B. Erholung, Landschaftsbild) Vorrang hat. Innerhalb des Vorranggebiets für Windenergie ist die Errichtung von WEA materiell-rechtlich gesichert, sofern die restlichen Genehmigungsvoraussetzungen eingehalten werden. Insbesondere wird hier auf Abschnitt V. Nr. 2.2 „Materielle Genehmigungsfähigkeit - Geräusche“ verwiesen. Gemäß der vorgelegten Schallimmissionsprognose werden die Vorgaben der TA Lärm eingehalten.

Das Vorhaben ist bauplanungsrechtlich nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zulässig.

Das Einvernehmen der Gemeinde Tannhausen ist deshalb gem. § 36 Abs. 1 und 2 BauGB i. V. m. § 54 Abs. 4 LBO zu ersetzen. Die Genehmigung gilt dabei zugleich als Ersatzvornahme.

#### b) Bauordnungsrecht

Das Vorhaben ist bauordnungsrechtlich ebenfalls zulässig.

Die Zustimmung des Anlagengrundstückseigentümers liegt seit Antragstellung vor.

Die aus baurechtlicher Sicht für die Windenergieanlagen 2, 4, 5 und 6 erforderlichen Abstandsflächenbaulasten liegen der unteren Baurechtsbehörde unterzeichnet vor.

Während des Betriebs und bei Stillstand der WEA bestehen im Umfeld Gefahren durch Eisabwurf bzw. Eisfall. Hierzu wurden die Auflagen in Abschnitt IV. Nr. 2.20 und 2.21 in die Genehmigung aufgenommen. Die Eisfallproblematik wurde in dem Eisfallgutachten plausibel dargestellt. Bedenken wurden hier deshalb nicht vorgebracht.

Auch die Thematik der optisch bedrängenden Wirkung wurde von der zuständigen Baurechtsbehörde bewertet. Gemäß § 249 Abs. 10 BauGB geht von den WEA dann keine optisch bedrängende Wirkung aus, wenn der Abstand von mehr als dem 2-fachen der Anlagengesamthöhe zu den nächstgelegenen Wohnhäusern eingehalten wird. Dies ist hier gegeben.

Das Standorteignungsgutachten (Turbulenzgutachten) der noxt! engineering GmbH vom 15.9.2025 ist den Antragsunterlagen beigelegt und wurde von der unteren Baurechtsbehörde als plausibel eingestuft. Die dort enthaltenen Ausführungen und Bestimmungen sind bei der Errichtung und dem Betrieb der WEA zu beachten. Laut dem aktuellen Standorteignungsgutachten ist ein Betrieb der WEA max. in Mode 2 (6.220 kW) zulässig. Eine entsprechende Auflage wurde unter Abschnitt IV. Nr. 2.16 in die Genehmigung aufgenommen. Die Antragstellerin führt im Schreiben vom 19.5.2026 aus, dass ein erneutes, überarbeitetes Standorteignungsgutachten bereits beauftragt und die durch

den Gutachter I17 erstellten Grundberechnungen zur Lastrechnung an Nordex weitergeleitet wurden.

Da den geplanten sechs WEA keine von der Baurechtsbehörde zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen, hat die Bauherrin einen Rechtsanspruch auf Erteilung der Baugenehmigung. Die Nebenbestimmungen und Hinweise wurden in Abschnitt III. Nr. 2 und Abschnitt IV. Nr. 2 aufgenommen.

- **Brand- und Katastrophenschutz**

Von Seiten des vorbeugenden und des abwehrenden Brandschutzes wurde dem Vorhaben auf der Grundlage der Antragsunterlagen und unter Nennung entsprechender Auflagen (s. Abschnitt IV. Nr. 3) ebenfalls zugestimmt.

- **Landeswaldgesetz**

**Waldumwandlungsgenehmigung allgemein**

Die Firma Alterric Deutschland GmbH beabsichtigt auf Teilflächen der Flurstücke Nr. 441, 439/6, 439/8, Gemeinde Unterschneidheim, Gemarkung Geislingen, auf Teilflächen der Flurstücke Nr. 298, 303, 304, 412, 420, 421, 422, 529, Gemeinde Unterschneidheim, Gemarkung Nordhausen und auf Teilflächen des Flurstücks Nr. 4636, Gemeinde und Gemarkung Tannhausen den WP Bärenbühl, bestehend aus 6 Windenergieanlagen des Typs Nordex N175/6.X zu errichten und zu betreiben. Windenergieanlagen bedürfen nach § 4 Abs. 1 i. V. m. § 6 BImSchG einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Sofern die Anlagen im Wald liegen, berühren sie auch forstrechtliche/-fachliche Belange. Insbesondere sind mit der Realisierung des Vorhabens dann nach dem Landeswaldgesetz genehmigungspflichtige Waldumwandlungen verbunden. Alle sechs Anlagenstandorte befinden sich im Wald.

Für die erforderlichen forstrechtlichen Genehmigungen im Bereich des Anlagenstandorts entfaltet das immissionsschutzrechtliche Verfahren nach § 13 BImSchG eine Konzentrationswirkung. Unabhängig davon ist unter Berücksichtigung von § 8 LWaldG sowie § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG auch im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens zu prüfen, ob die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die forstrechtlichen Umwandlungsgenehmigungen vorliegen. Letzteres wird von der hierfür fachlich zuständigen höheren Forstbehörde übernommen.

Für Windenergiestandorte im Wald sind laut Schreiben des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (MLR) vom 17.1.2024 neben dauerhaften Waldumwandlungen auch befristete Waldumwandlungen bis zu einer Dauer von maximal 30 Jahren möglich. Wegen der Konzentrationswirkung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist auch eine entsprechend befristete immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 12 Abs. 2 BImSchG zu beantragen. Diese umfasst die befristete Waldumwandlungsgenehmigung. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung berechtigt grundsätzlich zur Errichtung und zum Betrieb der genehmigten Anlage. Bei Auslaufen der Genehmigung (durch Ablauf der Befristung oder durch Betriebseinstellung aus sonstigen Gründen) sind der Rückbau und ggf. sonstige nachlaufende Verpflichtungen in der Regel auch außerhalb der Geltungsdauer der immissionsschutzrechtlichen Betriebsgenehmigung möglich und erforderlich.

Die Laufzeit der maximal 30-jährigen Frist beginnt grundsätzlich am Tag nach der Bekanntgabe des Genehmigungsbescheids. Unmittelbar nach Ablauf der festgesetzten Frist muss der vollständige Rückbau aller Anlagenteile erfolgen. Im Anschluss daran haben die Herstellung eines ordnungsgemäß technisch rekultivierten Bodens sowie die Wiederaufforstung zu erfolgen. Die diesbezüglichen Fristen (= Datum Bekanntgabe + maximal 30 Jahre + 6 Monate) werden gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 3 LWaldG durch die zuständige höhere Forstbehörde bestimmt, wobei die Arbeiten unverzüglich, regelmäßig spätestens innerhalb von 6 Monaten, abgeschlossen sein sollten. Jahreszeitlich- und/oder witterungsbedingte Verzögerungen sind möglich, sofern die Pflanzarbeiten spätestens in der nächstmöglichen Pflanzsaison erfolgen.

Somit ist bei der befristeten Zulassung von Windenergieanlagen im Wald nach Beendigung dieser Zwischennutzung wieder die Widmung „Wald“ herzustellen. Für das Forstrecht ist zudem die Besonderheit zu berücksichtigen, dass nachträgliche verwaltungsrechtliche Vollzugsmöglichkeiten nicht bestehen. So können auf dieser Grundlage keine nachträglichen Anordnungen im Zusammenhang mit der Rekultivierung erlassen werden. Demzufolge muss im Rahmen der befristeten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung sichergestellt werden, dass den Anforderungen der befristeten Waldumwandlung (Rückbau der Anlagen und Wiederaufforstung) hinreichend Rechnung getragen wird. Um dies zu gewährleisten, ist von der Antragstellerin hinsichtlich der Rückbau-/Rekultivierungsmaßnahmen ein geeignetes Konzept mit hinterlegter Zeitplanung zu fordern, welches spätestens ein Jahr vor Ablauf der Genehmigungsfrist der Genehmigungsbehörde und der höheren Forstbehörde vorzulegen ist. Dies wurde unter Abschnitt III. Nr. 3.2 in die Genehmigung aufgenommen.

### **Waldinanspruchnahme**

Durch die Errichtung der Windenergieanlagen im Wald kommt es zu befristeten Waldinanspruchnahmen im Sinne von § 11 Landeswaldgesetz (LWaldG). Dies macht eine materiell-rechtliche Prüfung des Vorhabens nach den Grundsätzen des § 11 i. V. m. § 9 LWaldG notwendig.

Die in den Unterlagen vorgenommene Aufteilung zwischen bauzeitlich und betriebszeitlich befristet in Anspruch genommener Waldflächen entspricht den fachlichen Vorgaben. Insgesamt werden Waldflächen im Umfang von **49.743 m<sup>2</sup> befristet (Bauphase)** und **47.784 m<sup>2</sup> befristet (Betriebsphase)** beansprucht.

Hierbei handelt es sich um Privatwald. Die Flächeneigentümer stimmen der Waldinanspruchnahme zwecks Errichtung von Windenergieanlagen zu. Ein diesbezüglicher Gestattungsvertrag liegt den Antragsunterlagen für alle beanspruchten Flächen bei.

Die umzuwandelnden Waldflächen im Planungsgebiet werden überwiegend von fichtegeprägten Beständen im Stangenholz- bis schwachen Baumholzalter dominiert, die teils durch Trockenheit und Schädlingsbefall geschädigt sind. Neben reinen Fichtenbeständen kommen auch fichtendominierte Mischbestände mit eingestreuten Laubbäumen vor, häufig mit Eichen-Überhältern. Ergänzend sind unterschiedliche Laubwaldbestände vertreten, darunter ältere Buchen- und Eichenmischwälder sowie jüngere Edellaubholzbestände (u. a. Bergahorn, Hainbuche, Winterlinde). Auf staufeuchten Standorten treten Erlenbestände hinzu. Insgesamt zeigt sich ein heterogenes Bestandsmosaik mit überwiegend jüngeren bis mittelalten Nadelholzbeständen und untergeordneten Misch- und Laubwaldanteilen.

Gemäß der Waldbiotopkartierung liegt im Bereich der Zuwegung zu WEA 4 ein nach

§ 30 BNatSchG geschütztes Biotop „Wald in der Frauenmaad SO Tannhausen“ vor. Daneben sind die beanspruchten Waldflächen laut Regionalplan als Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft ausgewiesen. Im Landesentwicklungsplan werden die Gemeinden Unterschneidheim und Tannhausen dem ländlichen Raum im engeren Sinne zugeordnet.

Mit 23,6 % und 20,3 % Waldanteil sind die Gemeinden Tannhausen und Unterschneidheim im Vergleich zum Landesdurchschnitt von 37,9 % stark unterdurchschnittlich bewaldet. Der Landkreis Ostalbkreis weist mit 38,8 % Waldanteil eine leicht überdurchschnittliche Bewaldung auf.

### Ausgleichsmaßnahmen

Insbesondere langfristige Inanspruchnahmen von Wald sind mit nachteiligen Wirkungen für die Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes verbunden. Diese sind gemäß § 11 Abs. 2 i. V. m. § 9 Abs. 3 LWaldG forstrechtlich auszugleichen (time-lag-Ausgleich für die zeitverzögerte Wiederaufforstung). Der erforderliche Ausgleichsbedarf ist mittels einer forstfachlich akzeptierten Eingriffsbewertung herzuleiten. Grundsätzlich soll es sich dabei um eine Kombination von verbal-argumentativer und quantitativer Eingriffsbeurteilung handeln.

Die im Antragsteil „Forstrechtlicher Ausgleich“ enthaltenen Ausführungen sind nachvollziehbar und anschaulich aufbereitet. Die angewandte Bilanzierung des Ausgleichsbedarfs für die betriebszeitlich umgewandelten Waldflächen entspricht dem von den Forstbehörden empfohlenen Verfahren und somit den forstfachlichen Anforderungen. Die forstrechtliche Eingriffsbeurteilung ergibt, dass für die betriebszeitlich befristete Umwandlung der insgesamt 47.784 m<sup>2</sup> großen Waldfläche ein forstrechtlicher Ausgleichsflächenbedarf von 9.557 m<sup>2</sup> besteht (Faktor 0,2).

Im Antragsteil „Forstrechtlicher Ausgleich“ (S. 22 f) wird zudem das forstrechtliche Ausgleichskonzept beschrieben. Die hier dargestellte Maßnahme ist für den forstrechtlichen Ausgleich geeignet und sollen wie folgt erbracht werden:

| Flst. Nr. | Gemarkung | Gemeinde         | Maßnahme  | Fläche [m <sup>2</sup> ] | Faktor | Anrechenbare Fläche [m <sup>2</sup> ] |
|-----------|-----------|------------------|-----------|--------------------------|--------|---------------------------------------|
| 1809      | Zöbingen  | Unterschneidheim | Waldumbau | 20.000                   | 0,5    | 10.000                                |
| Summe:    |           |                  |           |                          |        | 10.000                                |

Nach Einschätzung der höheren Forstbehörde ist die vorgeschlagene Maßnahme für den forstrechtlichen Ausgleich grundsätzlich geeignet und mit dem maßnahmentyp-spezifischen Faktor anrechnungsfähig. Grundvoraussetzung ist allerdings die Einhaltung der hierfür relevanten forstfachlichen Standards. Dies wird über die Nebenbestimmung in Abschnitt IV. Nr. 1.10 sichergestellt.

Laut vorgelegter Bilanzierung wird der forstrechtliche Ausgleichsflächenbedarf für die Anlagenstandorte durch die vorgeschlagene Maßnahme vollumfänglich erfüllt.

### Rekultivierung

Befristet umgewandelte Waldflächen bleiben Wald im Sinne von § 2 LWaldG. Gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 3 LWaldG sind sie nach Abschluss der anderweitigen Nutzung unverzüglich ordnungsgemäß forstlich zu rekultivieren. Um dies sicherzustellen, hat die Genehmigungsbehörde für die forstliche Rekultivierung eine Frist festzusetzen.

Im Antragsteil „Forstrechtlicher Ausgleich“ ist unter Kapitel 5 „Maßnahmen zur Rekultivierung“ die geplante forstliche Rekultivierung der bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen beschrieben, bzw. kann sie hiervon abgeleitet werden. Insbesondere wird auf den Rückbau ggf. eingebrachten Materials, eine Tiefenlockerung des Bodens sowie die Wiederbewaldung durch Aufforstung / Sukzession (Eichen-Sekundärwald) verwiesen.

Weiterhin ist die geplante Rekultivierung der für 30 Jahre betriebszeitlich in Anspruch genommenen Flächen dargestellt. Die vorgeschlagenen Maßnahmen umfassen den vollständigen Rückbau aller Anlagenteile, die Wiederherstellung eines ordnungsgemäß technisch rekultivierten Bodens sowie die gemäß Standortgutachten erfolgende Wiederaufforstung der befristet umgewandelten Waldfläche. Dies deckt sich weitgehend mit den Mindeststandards einer forstlichen Rekultivierung. Deren Einhaltung ist in Abschnitt III. Nr. 3.2 sichergestellt.

### **Keine Umweltverträglichkeits(vor)prüfung bzgl. Roden im Wald**

Der WP Bärenbühl wird im Rahmen des § 6 WindBG beantragt. Das Vorhaben liegt innerhalb des Vorranggebiets „Unterschneidheim/Tannhausen“ (45) der Teilfortschreibung Windenergie 2025 des Regionalverbands Ostwürttemberg. Eine UVP-(Vor)prüfung ist daher nicht erforderlich.

### **Forstrechtliche Bewertung und Abwägung**

Die Realisierung des beantragten Vorhabens WP Bärenbühl ist mit genehmigungspflichtigen Waldinanspruchnahmen (befristete Waldumwandlung) verbunden. Die forstrechtliche Bewertung und Abwägung dieses Eingriffs beruht auf § 11 i. V. m. § 9 LWaldG. Danach ist bei der Entscheidung über den Antrag auf befristete Waldumwandlung das Vorliegen der hierfür in § 11 Abs. 1 LWaldG definierten Voraussetzungen zu prüfen. Von besonderer Bedeutung ist dabei die Berücksichtigung anderer öffentlicher Interessen im Sinne des § 9 Abs. 2 LWaldG (u. a. Erhaltung des Waldes).

Nach eingehender Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen sind die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für eine befristete Umwandlungsgenehmigung gemäß § 11 LWaldG grundsätzlich erfüllt, soweit andere öffentliche Interessen im Sinne von § 9 Abs. 2 LWaldG der Waldinanspruchnahme ebenfalls nicht entgegenstehen. Letzteres wurde im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft. Unter dieser Voraussetzung ist die beantragte Waldinanspruchnahme forstrechtlich genehmigungsfähig.

### Ausschlaggebende Gründe sind in diesem Zusammenhang:

- a) Das beantragte Vorhaben dient dem Ausbau und der langfristigen Versorgung mit erneuerbaren Energien. Dies liegt gemäß § 22 KlimaG BW im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit.
- b) Ein besonderes wirtschaftliches Interesse des Waldeigentümers an der vorübergehenden anderweitigen Nutzung der Waldfläche ist ebenfalls zu unterstellen.
- c) Bei der Standortwahl wurde berücksichtigt, dass sich Waldumwandlungen entsprechend der Grundintention des Landeswaldgesetzes sowie weiterer einschlägiger Vorschriften (u. a. Plansatz 5.3.5 Z Landesentwicklungsplan, § 4 KlimaG BW) auf das unbedingt notwendige Maß beschränken müssen. Dies wurde von der Antrag-

stellerin mit einer entsprechenden Begründung nachvollziehbar und plausibel dargelegt. Daraus lässt sich ableiten, dass das Vorhaben nicht mit geringeren oder ohne Eingriffe in den Wald realisiert werden kann.

- d) Die Antragsfläche liegt in einem Windenergiegebiet (hier: Vorranggebiet „Unterschneidheim/Tannhausen“ (45) der Teilfortschreibung Windenergie 2025 des Regionalverbands Ostwürttemberg). Vor diesem Hintergrund ist zu unterstellen, dass sie unter Berücksichtigung aller Aspekte/Belange am sinnvollsten erscheint.
- e) Durch die Standortwahl (Lage der WEA an bereits bestehenden Waldwegen) sowie weitere geeignete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden die geplanten Eingriffe in den Wald auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt.
- f) Die vorgenommene Differenzierung zwischen betriebszeitlich und bauzeitlich befristet umzuwandelnden Waldflächen trägt dazu bei, die Beeinträchtigung der Waldfunktionen auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.  
So sollen innerhalb eines angemessenen bzw. betrieblich erforderlichen Zeitraums befristet umgewandelte Waldflächen gemäß vorgelegter Rekultivierungsplanung ordnungsgemäß wiederaufgeforstet / wiederbewaldet werden. Ergänzend werden die mit einer zeitverzögerten Wiederaufforstung verbundenen Waldfunktionsbeeinträchtigungen (time-lag) durch geeignete Maßnahmen forstrechtlich ausgeglichen. Die diesbezüglich vorgeschlagene forstrechtliche Ausgleichskonzeption ist aus Sicht der höheren Forstbehörde geeignet, die mit der Waldumwandlung verbundene Beeinträchtigung der Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes auszugleichen.
- g) Durch das Vorhaben wird Wald als natürlicher Kohlenstoffspeicher und Lieferant des klimafreundlichen Rohstoffs Holz in Anspruch genommen. Die damit verbundenen Eingriffe werden jedoch forstrechtlich vollständig kompensiert. Den festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen bzw. Rekultivierungsmaßnahmen kommt auch im Hinblick auf die Klimaschutzfunktion im Ergebnis eine kompensatorische Wirkung zu.

Die Erfüllung der forstrechtlichen Kompensationsmaßstäbe führt dazu, dass etwaige verbleibende Beeinträchtigungen der Klimaschutzfunktion des Waldes als nicht wesentlich bewertet werden können. Damit ist in der Abwägung der natürliche Kohlenstoffspeicher Wald im Sinne des KlimaG BW angemessen berücksichtigt. Im gegenständlichen Fall ist in die Abwägung die besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien einzustellen. Nach § 2 EEG liegen diese im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Dadurch, dass die erneuerbaren Energien im Rahmen der Abwägung als vorrangiger Belang eingebracht werden, ihr Ausbau gerade dem Schutz des Klimas und zudem dem Gemeinwohlziel der Sicherung der Energieversorgung dient, (BVerfG, Beschl. v. 23.3.2022, 1 BvR 1187/17, Rn. 104) überwiegt hier das Interesse an der Waldumwandlung.

Dementsprechend wurde nach eingehender Prüfung der vorgelegten Unterlagen seitens der höheren Forstbehörde die Zustimmungen bezüglich der mit dem Vorhaben verbundenen Waldumwandlungen nach §§ 11 LWaldG gemäß Abschnitt I. Nr. 3 a) dieser Entscheidung erteilt. Eine Genehmigung der Waldumwandlung nach §§ 11 LWaldG war nur unter Nennung von Nebenbestimmungen möglich. Die Nebenbestimmungen in Abschnitt III. Nr. 1 und Nr. 3.2 sowie Abschnitt IV. Nr. 1 dieser Entscheidung sind zur

Gewährleistung des Erhalts der Waldfunktion und der Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen erforderlich, geeignet und angemessen.

- Naturschutzrecht

### **Biotopausnahme**

Bei den unter Abschnitt I. Nr. 3 d) aufgeführten Flächen handelt es sich um gemäß § 30 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope.

Von dem in § 30 Abs. 2 BNatSchG verankerten Verbot aller Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung eines dort aufgeführten Biotops führen können, kann gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können.

Im vorliegenden Fall soll der Eingriff in die vorgenannten gesetzlich geschützten Biotope nahe dem Eingriffsort kompensiert werden (siehe Anträge auf Ausnahme, S. 85 LBP und Auflagen in Abschnitt IV. Nr. 5.1).

Die in den Anträgen auf Ausnahme enthaltenen Ausgleichsmaßnahmen sind nach naturschutzfachlicher Beurteilung geeignet, den Eingriff in die o. g. gesetzlich geschützten Biotope auszugleichen. Die Ausnahmenvoraussetzungen liegen somit vor. In Fällen, in denen gleichzeitig nach anderen Vorschriften eine Gestattung erforderlich ist, wird die Ausnahme durch die anderweitige Gestattung (hier: immissionsschutzrechtliche Genehmigung) ersetzt, wobei diese nur im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde ergehen kann (§ 33 Abs. 3 Satz 2 NatSchG). Das hiernach im vorliegenden Fall erforderliche Einvernehmen der unteren Naturschutzbehörde gilt unter den Auflagen in Abschnitt IV. Nr. 5.1 als erteilt.

### **Geschützte Teile von Natur und Landschaft (außer Biotop)**

Bis auf die unter Abschnitt I. Nr. 3 d) aufgeführten gesetzlich geschützten Biotope werden durch die Bauflächen keine Schutzbereiche des Naturschutzrechts direkt tangiert.

- **Natura 2000-Gebiete**

Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Rotachtal“ befindet sich in einer Entfernung von ca. 200 m zum geplanten WP. Aufgrund der Nähe zu diesem Schutzbereich wurde eine Natura 2000-Vorprüfung durchgeführt (Stand: November 2025). Diese bezieht sich auf das „Gebiet um Baronenweiher“, welches aus 21 Teilgebieten besteht. Die untere Naturschutzbehörde geht auf der Grundlage der Ausführungen in der Natura 2000-Vorprüfung und dem gegenwärtigen Kenntnisstand davon aus, dass von den geplanten WEA keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele des o. g. Natura 2000-Gebietes ausgehen. Auf das in den Antrags- und Entscheidungsunterlagen beigefügte unterschriebene Formblatt zur Natura 2000-Vorprüfung wird verwiesen.

Die übrigen FFH-Gebiete befinden sich in einer Entfernung von mindestens 3,2 km. Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet ist ca. 8 km entfernt. Aufgrund der Entfernung zu den vorgenannten Natura 2000-Gebieten, sind keine negativen Auswirkungen auf diese Gebiete zu erwarten.



- **Naturschutzgebiete**

Das nächstgelegene Naturschutzgebiet („Breitweiher mit Hilsenweiher“) befindet sich in einer Entfernung von ca. 6,9 km. Negative Auswirkungen durch den Bau der WEA sind nicht zu erwarten.

- **Naturdenkmale**

Die nächstgelegenen Naturdenkmale sind 200 m bis 400 m von den geplanten Anlagen entfernt. Trotz dieser relativ geringen Entfernung zum WEA-Vorhaben sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten.

- **Landschaftsschutzgebiete**

Die nächstgelegenen Landschaftsschutzgebiete befinden sich in einer Entfernung von ca. 200 m („Weiher im Raum Ellenberg-Wört-Stödtlen-Tannhausen“) bzw. 360 m („Nördlicher Riesrand“ in Bayern). Auch auf diese Schutzbereiche hat das vorgenannte Windenergievorhaben keine erheblich negativen Auswirkungen.

- **Weitere gesetzlich geschützte Biotope**

Die nächstgelegenen insgesamt 6 gesetzlich geschützten Biotope liegen in einer Entfernung von mindestens 200 m von den WEA-Standorten (S. 29 Anlage zum LBP). Mit Ausnahme der unter Abschnitt I. Nr. 3 d) aufgeführten Biotope liegen die amtlich kartierten, geschützten Biotope außerhalb des Eingriffsbereichs und werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

## **Eingriffsregelung**

Mit der Errichtung und dem Betrieb der o. g. WEA sind erhebliche Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden. Gemäß §§ 14, 15 BNatSchG sind Eingriffe in Natur und Landschaft weitest möglich zu vermeiden bzw. zu minimieren, verbleibende unvermeidbare Beeinträchtigungen sind auszugleichen.

Die Bestandserhebung, die Eingriffserheblichkeit und die Ermittlung der erforderlichen Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen sind im LBP vom November 2025 sachgerecht, nachvollziehbar und ausreichend dargelegt. Bei Beachtung und Realisierung der im LBP beschriebenen und zeichnerisch dargestellten Maßnahmen und bei Einhaltung der unter Abschnitt IV. Nr. 5.2 beigefügten Nebenbestimmungen werden die Beeinträchtigungen für den Naturhaushalt und die Landschaft weitest möglich reduziert und ausgeglichen und die noch verbleibenden Eingriffe in die Schutzgüter (bis auf das Schutzgut Landschaftsbild) in geeigneter Weise kompensiert.

Die im LBP enthaltene Bilanzierung der Eingriffe in das Schutzgut Pflanzen und Tiere ist plausibel. Das verbleibende Kompensationsdefizit für das vorgenannte Schutzgut in Höhe von -292.759 Ökopunkten wurde korrekt ermittelt. Gemeinsam mit dem für das Schutzgut Boden ermittelten Kompensationsdefizit von -470.560 Ökopunkten ergibt sich ein Gesamtdefizit von -763.319 Ökopunkten.

Die naturschutzrechtliche Kompensation soll durch die folgenden Kompensationsmaßnahmen erfolgen:

- Nutzungsverzicht von Waldbereichen (Maßnahme M1)
- Waldumbau zu einem Eichen-Mischwald (Eichen-Sekundär-Wald; Maßnahme M5)

Eine Eigentümerzustimmung vom 30.12.2025 liegt für die vorgenannten Kompensationsmaßnahmen vor. Die grundbuchrechtliche Sicherung ist bis zu Baufreigabe vorzulegen (s. Abschnitt III. Nr. 2.1 d) und Abschnitt IV. Nr. 5.2.2.1).

### **Eingriff in das Schutzgut Landschaftsbild**

Nach § 15 Abs. 5 BNatSchG darf ein Eingriff nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der **Abwägung** aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen.

Im o. g. Fachbeitrag Natur und Umwelt und im LBP wurden die Auswirkungen der WEA auf das Landschaftsbild ausreichend und nachvollziehbar dargelegt.

Die untere Naturschutzbehörde vertritt die Auffassung, dass die geplanten WEA insbesondere aufgrund ihrer Höhe in der gut einsehbaren Lage als Fremdkörper in Erscheinung treten und damit einen negativ prägenden Einfluss auf das dortige Landschaftsbild haben werden.

Bei der Umgebung der WEA handelt es sich um eine für die hiesige Region typische Kulturlandschaft, die von der Land- und Forstwirtschaft geprägt ist. Eine Vorbelastung durch andere vertikale Strukturen ist im näheren Umfeld nicht vorhanden. Im Norden und Westen sind am Horizont einzelne Windenergieanlagen zu erkennen, die jedoch nicht als Vorbelastung auf die dortige, bisher unbelastete Raumschaft wirken.

Der LBP (ab S. 192) kommt zum Ergebnis, dass in der Nahzone (Wirkzone I bis 1 km zum Vorhaben) auf rund 8 ha eine sehr hohe Konfliktintensität und in den Offenlandbereichen auf 284 ha aufgrund der visuellen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes trotz mittlerer Landschaftsqualität eine hohe Konfliktintensität zu erwarten ist. Die umgebenden Waldflächen wirken hingegen eher sichtverschattend.

In der Wirkzone I wird von einer hohen bzw. sehr hohen Konfliktintensität auf ca. 26,5 % der Fläche ausgegangen.

In der Mittelzone (Wirkzone II) ist eine hohe Konfliktintensität auf ca. 68,3 ha der Gesamtfläche im Offen- und Halboffenlandbereich zu erwarten. Von den übrigen Bereichen der Wirkzone aus sind die Anlagen entweder aufgrund der Topographie nicht zu sehen oder wirkt der Wald sichtverschattend.

In der Fernzone (Wirkzone III) ist eine hohe Konfliktintensität nur noch auf ca. 1,8 % der Gesamtfläche zu erwarten. Die Anlagen werden aufgrund der Entfernung weitaus weniger störend wahrgenommen.

Der LBP geht weiter davon aus, dass die visuellen Beeinträchtigungen je nach Wirkzone einen insgesamt vergleichsweise geringen Flächenanteil umfassen.

Die landschaftlichen Auswirkungen sind nach Beurteilung der unteren Naturschutzbehörde in Abstimmung mit dem zuständigen Naturschutzbeauftragten als nicht unerheblich einzustufen. Die 6 WEA werden im dortigen, bisher unbelasteten Landschaftsraum als Fremdkörper in Erscheinung treten und das Landschaftsbild negativ beeinflussen. Auch das Schutzgut Erholung wird zumindest im Nahbereich bauzeitlich durch den Baustellenverkehr und -lärm beeinträchtigt werden.

Die Verwendung bedarfsgerechter Nachtkennzeichnung wird begrüßt. Damit können störende Blinklichter weitgehend vermieden werden.

Nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 12.9.2024 (BVerwG 7 C 3.23) „beschränken sich in qualitativer Hinsicht als Ersatzmaßnahmen i. S. d. § 15 Abs. 2 S. 3 BNatSchG anzuerkennende Maßnahmen nicht auf die Beseitigung von im betroffenen Naturraum vorhandenen vertikalen Strukturen. Vielmehr kommen als Ersatzmaßnahmen für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen vielfältige andere Maßnahmen, die sich an der Wahrnehmung eines aufgeschlossenen Durchschnittsbetrachters positiv auf Vielfalt, Eigenart, Schönheit sowie Erholungswert einer Landschaft im betroffenen Naturraum auswirken, als Ersatzmaßnahmen für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen in Betracht (...). Der Ersatz muss hinsichtlich des beeinträchtigten Landschaftsbildes qualitativ und quantitativ im betroffenen Naturraum Ersatz schaffen. Dies setzt aber nicht voraus, dass die Ersatzmaßnahmen den Eingriff hinsichtlich seiner Höhe und Kubatur durch die Beseitigung vergleichbarer Strukturen kompensiert.“

Aufgrund der vorgenannten Ausführungen ergibt sich ein Bedarf, den Vorrang von Kompensationsmaßnahmen i. S. v. Ersatzmaßnahmen wieder umfassender zu prüfen.

Im LBP (S. 80) wurde ausgeführt, welche Maßnahmen sich eingriffsmindernd auch auf das Schutzgut Landschaftsbild auswirken. Es wurde weiter dargelegt, dass dennoch - durch die hohen, nicht kaschierbaren WEA - Defizite für das vorgenannte Schutzgut verbleiben, die nicht durch Ersatzmaßnahmen, sondern nur über eine Ersatzzahlung ausgeglichen werden können.

Aus hiesiger naturschutzrechtlicher Sicht wurde somit die aufgegebene Prüfpflicht des vorgenannten Urteils des Bundesverwaltungsgerichts ausreichend erfüllt.

Für die untere Naturschutzbehörde hält sich aber in diesem konkreten Fall und in dem betroffenen Landschaftsraum eine Beeinträchtigung der Belange des Natur- und Landschaftsschutzes im Rahmen dessen, was für die Errichtung von privilegierten WEA im Außenbereich unerlässlich und verträglich ist. WEA führen aufgrund ihrer grundsätzlichen Exponiertheit im Regelfall, zumindest im näheren Umfeld, zu erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes. Die Anlagen verändern auch aufgrund ihrer Höhe und als technische Elemente von großer visueller Auffälligkeit und Unruhe den vorherrschenden Naturcharakter unserer Kultur- und Agrarlandschaft. Die geplanten WEA führen jedoch zu keiner schwerwiegenden Beeinträchtigung eines Landschaftsbildes von herausragender Vielfalt, Eigenart und Schönheit.

Die untere Naturschutzbehörde vertritt daher die Auffassung, dass das o. g. Vorhaben unter Berücksichtigung obiger Ausführungen und der konkreten standörtlichen Gegebenheiten zu keiner Verunstaltung des Landschaftsbildes führen.

Den erheblichen Eingriffen in das Landschaftsbild stehen verschiedene Gesichtspunkte gegenüber, die für die Errichtung der o. g. WEA sprechen:

- WEA sind insoweit ortsgebunden, als sie wirtschaftlich nur auf Standorten betrieben werden können, die eine bestimmte Windhöufigkeit ausweisen. Eine hohe Windhöufigkeit am jeweiligen Standort spricht in der Regel für das Vorhaben.

Unter Berücksichtigung der Stellungnahmen des Regierungspräsidiums Stuttgart als Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz vom 22.7.2025/2.3.2026 sprechen die Werte nach dem Windatlas für die vorgenannten WEA-Standorte.

- Der Gesetzgeber hat Windenergieanlagen den privilegierten Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zugeordnet und damit zum Ausdruck gebracht, dass sie dort grundsätzlich planungsrechtlich bevorrechtigt sind, wenn ihnen nicht öffentliche Belange entgegenstehen.

Nach § 2 des Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG) liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Konkret sollen die erneuerbaren Energien damit im Rahmen von Abwägungsentscheidungen u. a. gegenüber dem Landschaftsbild bzw. dem Naturschutzrecht nur im Ausnahmefall überwunden werden. Die Regelung hat zur Folge, dass die Errichtung und der Betrieb von WEA in allen Ermessens- und Abwägungsentscheidungen als vorrangiger Belang zu berücksichtigen sind. Bestehende Wertungsspielräume sind am § 2 EEG auszurichten (Gesetzesbegründung (BT-Drs. 20/1630, S. 158 ff.)).

Die naturschutzrechtliche Unzulässigkeit eines solchen Vorhabens ist demnach nur im absoluten Ausnahmefall anzunehmen, wenn die Umgebung wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders äußerst schutzwürdig ist oder wenn eine Verwirklichung des Vorhabens zu einem besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild führt. Dies ist, wie bereits oben ausgeführt, bei den o. g. Vorhaben nicht der Fall.

- Zum o. g. Vorhaben hat das Regierungspräsidium Stuttgart als Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz in den vorgenannten Stellungnahmen vom 22.7.2025/2.3.2026 weiter ausgeführt, dass die vorgenannten WEA zum Erreichen der Klimaschutzziele beitragen.
- Darüber hinaus befinden sich die geplanten WEA innerhalb des Vorranggebiets Nr. 45 „Unterschneidheim/Tannhausen“ der Teilfortschreibung Windenergie 2025 des Regionalplanes Ostwürttemberg, welche seit 15.1.2026 rechtskräftig ist und damit in einem Bereich, der nach den Ausführungen des Regionalplanes vorrangig durch regional bedeutsame Windenergieanlagen genutzt werden soll.

Die von der unteren Naturschutzbehörde im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach § 15 Abs. 5 BNatSchG vorgenommene Gewichtung und sorgfältige Abwägung zwischen den für das Windkraftvorhaben sprechenden Belangen einerseits und den gegen diese streitenden Belange andererseits hat ergeben, dass die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes im vorliegenden Fall aus den vorgenannten Gründen hinter die gesamtökologische Bedeutung und positiven Auswirkungen der Windkraftnutzung zurücktreten. In ihrer Abwägungsentscheidung und unter Ausschöpfung des ihr gegebenen Abwägungsspielraumes kommt die untere Naturschutzbehörde vor

dem Hintergrund obiger Ausführungen zum Ergebnis, dass im vorliegenden Fall die privilegierten Eingriffsvorhaben im Hinblick auf das überragende öffentliche Interesse an der Nutzung regenerativer Energien (s. o.) Vorrang vor den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege haben soll.

Der Verursacher eines Eingriffs hat nach § 15 Abs. 6 BNatSchG i. V. m. § 15 Abs. 4 NatSchG Ersatz in Geld zu leisten, wenn ein Eingriff nach § 15 Abs. 5 BNatSchG zugelassen oder durchgeführt wird, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen sind.

Die Höhe der Ersatzzahlung für den Eingriff in das Landschaftsbild bemisst sich nach der Dauer und Schwere des Eingriffs unter Berücksichtigung der dem Verursacher daraus entstehenden Vorteilen (§ 15 Abs. 6 Satz 3 BNatSchG). Maßstab für die Berechnung der Ersatzzahlung ist die AAVO. Die Höhe der Ersatzzahlung bemisst sich gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 AAVO nach den Baukosten und auf der Grundlage der in § 3 AAVO dargestellten Grundsätzen. Bei den Baukosten (Berechnung nach DIN 276) wurden die Kosten für Fundamente, Türme und Rotorblätter, nicht jedoch für die maschinenbaulichen und elektrotechnischen Teile der Anlage angesetzt.

Die Höhe der Ersatzzahlung wurde nach § 3 Abs. 2 Nr. 6 i. V. m. § 2 Abs. 2 Nr. 3 AAVO auf 2,5 % der vorgelegten Baukosten festgesetzt. Die geplanten Anlagen wirken in nicht unerheblichem Maße auf das Landschaftsbild. Bei der Bemessung der Ersatzzahlung wurden auch die positiven Auswirkungen der Windenergienutzung und die Vorbelastung durch den vorhandenen WP „Ellwanger Berge“ berücksichtigt.

**Vor diesem Hintergrund sind die mit der Errichtung und dem Betrieb der o. g. WEA verbundenen erheblichen Eingriffe gemäß §§ 14, 15 BNatSchG zulässig.**

Bedarf ein Eingriff nach anderen Rechtsvorschriften einer behördlichen Zulassung (hier: immissionsschutzrechtliche Genehmigung), so hat diese Behörde zugleich die zur Durchführung des § 15 BNatSchG erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen im Benehmen mit der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde zu treffen (§ 17 Abs. 1 BNatSchG). Auf der Grundlage der obigen Ausführungen hat die untere Naturschutzbehörde unter Beachtung der in Abschnitt III. Nr. 2 e) und IV. Nr. 5.2 enthaltenen Nebenbestimmungen das erforderliche Benehmen erteilt.

### **Artenschutz**

Da die Errichtung der WEA in einem ausgewiesenen Windenergiegebiet nach § 2 Nummer 1 WindBG erfolgt, ist gemäß § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) im vorliegenden Fall keine Umweltverträglichkeits(vor)prüfung und keine artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen.

Allerdings sind die Methodik und der Umfang der auf freiwilliger Basis durchgeführten artenschutzrechtlichen Erfassungen, entsprechend den Vorgaben der LUBW-Erfassungshinweise für Vögel (2021) und Fledermäuse (2014), erfolgt.

#### **a) Vögel**

Die Erfassung der Brutvorkommen nicht windkraftempfindlicher Brutvogelarten erfolgte im Jahr 2024 bzw. ergänzend 2025 nach den Vorgaben der LUBW-Hinweise (2015) bzw. ergänzend nach den LUBW-Hinweisen (2021).

Im Rahmen der Kartierung der nicht windkraftempfindlichen Brutvogelarten konnten im Nahbereich der geplanten WEA-Standorte und der Zuwegung insgesamt 54 Vogelarten erfasst werden. Davon zählen 48 Arten zum Brutbestand und 6 Arten wurden als Nahrungsgäste bzw. Durchzügler eingestuft. Davon gelten 30 Arten als ungefährdet. Die übrigen Arten sind bundes- und landesweit stark gefährdet bzw. auf der Vorwarnliste.

Bei Realisierung/Beachtung der vorgesehenen Vermeidungs-, CEF- und Kompensationsmaßnahmen werden bei den nicht windkraftempfindlichen Brutvogelarten keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (§ 44 Bundesnaturschutzgesetz) ausgelöst.

Für die windkraftempfindlichen Brutvogelarten wurden im Jahr 2024 in einem Umkreis von 1,2 km um die geplanten Anlagen 7 Brutplätze festgestellt. Im erweiterten Prüfbereich konnten weitere Fortpflanzungsstätten windkraftempfindlicher Vogelarten nachgewiesen werden. Eine Raumnutzungsanalyse wurde nicht durchgeführt (auf § 45 b BNatSchG wird diesbezüglich verwiesen).

Die Untersuchungen ergaben nachvollziehbar, dass für den Rotmilan und den Schwarzmilan ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko nicht zu erwarten ist.

Allerdings kann im Bereich der geplanten WEA 5 und 6 ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für den Wespenbussard nicht ausgeschlossen werden.

Ein Revierzentrum (Brutwald) des Wespenbussards wurde im Jahr 2024 knapp außerhalb der zentralen Prüfbereiche rd. 1,1 km südwestlich der WEA 6 festgestellt. Innerhalb des 500 m Radius um das potentielle Bruthabitat (Nahbereich) ist aufgrund des Vorkommens von Altholzbereichen, Lichtungen, Schneisen und Grünlandinseln innerhalb des geschlossenen Waldbereichs eine besondere artspezifische Eignung als Bruthabitat anzunehmen. Die Eignung im zentralen Prüfbereich als Bruthabitat ist ebenfalls hoch.

Die Eignung als Nahrungshabitat ist insbesondere an den Waldrändern im Westen und Norden des geplanten WP sowie auf den offenen und halboffenen Flächen im Waldbereich hoch. Ausgeprägte und vorwiegend genutzte Flugkorridore sind im Bereich des geplanten WP nicht erkennbar.

Vor diesem Hintergrund sind Maßnahmen zur Vermeidung des Tötungsrisikos in Form von saisonalen Abschaltungen erforderlich. Auf die Vermeidungsmaßnahme V6 des LBPs und die in Abschnitt IV. Nr. 5.3 enthaltenen Nebenbestimmungen wird verwiesen.

Bei Einhaltung dieser Vermeidungsmaßnahmen wird auch im Hinblick auf Anlage 1 zu § 45 b BNatSchG davon ausgegangen, dass für den Wespenbussard keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden.

Bei der Rastvogelerfassung (S. 25 ff. Fachgutachten Vögel, 2025) wurden insgesamt 93 Arten als Rastvögel, durchziehende Individuen und Nahrungsgäste nachgewiesen. Bei den Erfassungen erfolgten keine Hinweise auf Winterreviere oder Überwinterungsplätze der besonders zu berücksichtigenden Arten bzw. Artengruppen.

Im Untersuchungsgebiet konnten keine Bereiche mit hoher oder sehr hoher Bedeutung für Rastvögel ausgemacht werden.

Typische Massenaufkommen, wie in überregionalen Rastgebieten, wurden nicht beobachtet. Schwerpunktgebiete im Sinne von regional und überregional bedeutsamen Raststrukturen ergaben sich nicht. Für Rastvögel konnte somit weder eine artenschutzrechtlich relevante Störwirkung noch ein erhöhtes Kollisionsrisiko festgestellt werden.

b) Fledermäuse

Zur Ermittlung der Fledermausvorkommen wurden nach Vorgaben der Erfassungshinweise der LUBW (2014) Untersuchungen durchgeführt (siehe Fachgutachten Fledermäuse, IUS 2025).

Die Untersuchung der Fledermausfauna erfolgte anhand folgender Methoden:

- Datenrecherche
- Automatische Dauererfassungen im Jahr 2024 mit 14 Batcordern (Waldboxen)
- Balz- und Schwärmkontrollen im Herbst 2024 an vier Terminen
- Netzfänge
- Kurzzeitlemetrie zur Ermittlung von Quartieren
- Baumhöhlenkartierung im Bereich der geplanten Anlagenstandorte inkl. 75 m Puffer im unbelaubtem Zustand im März und Anfang April 2024 und wegen Verschiebung von Anlagestandorten zusätzliche Nachkartierung im April 2025

Im Untersuchungsgebiet wurden insgesamt 12 Fledermausarten nachgewiesen. Durch Netzfänge konnten die Arten Fransenfledermaus, Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Bechsteinfledermaus, Wasserfledermaus, Mopsfledermaus, Kleinabendsegler und Zwergfledermaus im Gebiet bestätigt werden.

Von Abendsegler, Nymphenfledermaus, Zweifarbfledermaus und Rauhaufledermaus liegen akustische Nachweise im Gebiet vor.

Im Hinblick auf die weiteren Untersuchungsergebnisse wird auf das vorgenannte Fachgutachten Fledermäuse verwiesen.

Durch die Ermittlung und Festsetzung anlagenspezifischer Abschaltvorgaben zum Schutz der Fledermäuse und bei Einhaltung der Vermeidungs-, CEF- und Kompensationsmaßnahmen kann ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko vermieden werden.

Bei den geplanten WEA werden hinsichtlich der Anordnung von pauschalen Abschaltzeiten und der Durchführung eines Gondelmonitorings die Vorgaben der Hinweise der LUBW aus dem Jahr 2014 zugrunde gelegt.

Bei Einhaltung der im LBP dargestellten Vermeidungs-, CEF- und Kompensationsmaßnahmen und der in Abschnitt IV. Nr. 5.3 aufgeführten Nebenbestimmungen kann davon ausgegangen werden, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden.

c) Haselmäuse

Im Untersuchungsgebiet wurden im Rahmen der Erfassungen Haselmäuse nachgewiesen. Insgesamt wurde bei 19 der 127 ausgebrachten Niströhren eine Nutzung durch die Haselmaus nachgewiesen:

- ein Nest mit fünf großen Jungtieren und adulter Haselmaus
- zwei Nester mit jeweils drei großen Jungtieren und adulter Haselmaus
- ein Nest mit adulter Haselmaus und mehreren Jungtieren (mindestens drei Haselmäuse)
- ein Nest mit zwei adulten Haselmäusen oder einer Adulten und einer subadulten Haselmaus
- fünf Nester mit anwesender, adulter Haselmaus
- neun alte Nester ohne Tier

Zudem liegen aus 27 weiteren Niströhren Hinweise auf eine Nutzung vor.

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden folgende Maßnahmen durchgeführt:

- Fäll- und Rodungszeitenbeschränkung (Vermeidungsmaßnahme V1)
- Besondere Berücksichtigung der Haselmaus und der Zauneidechse bei Freistellung der Flächen (Vermeidungsmaßnahme V3)
- Nutzungsverzicht von Waldbereichen (Maßnahme M1)
- Verbesserung des Höhlenangebots für die Haselmaus (Maßnahme M4)
- Waldumbau zu Eichen-Mischwald (Maßnahme M5)

Nach Bauabschluss werden durch die folgenden Maßnahmen günstige Haselmaushabitate geschaffen:

- Maßnahme R1 - Rekultivierung durch Pflanzung - Ziel: Eichen-Mischwald (Eichen-Sekundärwald),
- Maßnahme R2 - Rekultivierung durch Pflanzung - Ziel: Waldrandentwicklung,
- Maßnahme R3 - Rekultivierung durch Sukzession

Um die Tötung und Verletzung von Haselmäusen in größtmöglichem Umfang zu vermeiden, erfolgt eine zweistufige Baufeldfreimachung. Bezüglich der näheren Ausgestaltung dieser Maßnahme wird auf die Ausführungen der saP, des LBP und des Maßnahmenkonzeptes Haselmaus verwiesen.

Durch die angeführten Maßnahmen bleibt bei fachgerechter Realisierung die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten. Tötungen werden vermieden. Die Anforderungen nach § 44 Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt.

Durch Umsetzung der vorgenannten Vermeidungsmaßnahmen und unter Einhaltung der in Abschnitt IV. Nr. 5.3 aufgeführten Nebenbestimmungen kann davon ausgegangen werden, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden.

d) Sonstige Arten und Artengruppen

Für die weiteren Artengruppen konnten ebenfalls sowohl für den Untersuchungsbereich nachvollziehbar, plausibel und detailliert artenschutzrechtliche Verbotstatbestände (teilweise durch die Einplanung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen) ausgeschlossen werden.



e) Zahlung für Maßnahmen im Rahmen nationaler Artenhilfsprogramme

Bei Vorhaben nach § 6 WindBG ist die Antragstellerin nicht mehr verpflichtet eine Kartierung oder einen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag vorzulegen, kann einen solchen aber freiwillig in das Genehmigungsverfahren einbringen. Von dieser Möglichkeit hat die Antragstellerin Gebrauch gemacht und mit dem LBP und dem Fachbeitrag Natur und Umwelt sowie den entsprechenden artenschutzrechtlichen Übersichtsplänen Daten vorgelegt, die nach den geltenden fachlichen Standards erhoben wurden. Die Daten weisen zudem eine ausreichende räumliche Genauigkeit auf und sind zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Genehmigungsantrag nicht älter als fünf Jahre.

Die von der Antragstellerin beantragten Minderungsmaßnahmen sind geeignet, verhältnismäßig und ausreichend.

Für die geplanten WEA liegen nach fachlicher und rechtlicher Beurteilung durch die untere Naturschutzbehörde mit den vorgenannten Unterlagen der Antragstellerin vollständige vorhandene Daten zu den Artenvorkommen vor, so dass abschließend beurteilt werden kann, dass kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote sowohl hinsichtlich der Errichtung als auch des Betriebs der Anlagen zu erwarten ist.

Nach § 6 Abs. 1 Satz 5 WindBG hat die Antragstellerin eine Zahlung in Geld zu leisten, soweit geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen nicht verfügbar oder Daten nicht vorhanden sind. Liegen jedoch vollständige Daten zu den Artvorkommen, wie im vorliegenden Fall, vor und ist auf dieser Grundlage kein Verstoß sowohl hinsichtlich der Errichtung als auch des Betriebs der Anlage zu erwarten oder können alle zu erwartenden Verstöße durch Minderungsmaßnahmen hinreichend verringert werden, ist keine Zahlung in Artenhilfsprogramme anzuordnen (Vollzugsempfehlung zu § 6 WindBG vom 19.7.2023).

Da bei den geplanten WEA die vorgenannten Voraussetzungen vorliegen, ist keine Zahlung in Artenhilfsprogramme anzuordnen.

- Luftverkehrsrecht

Das Regierungspräsidium Stuttgart als zuständige Luftfahrtbehörde hat unter Benennung von Auflagen die Zustimmung gemäß § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) für die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der vorgenannten Windenergieanlagen erteilt. Aus zivilen Hindernisgründen und militärischen Flugbetriebsgründen bestehen unter den beigefügten Auflagen (s. Abschnitt IV. Nr. 6) keine Einwendungen.

Die Deutsche Flugsicherung (DFS) wurde vor der jüngsten Gesetzesänderung des LuftVG (BGBl. 2026 I Nr. 40 v. 13.2.2026) beteiligt und hat in Ihrer Stellungnahme die militärischen Belange bereits berücksichtigt. Die Vorprüfung durch das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) ergab, dass keine zivilen Anlagenschutzbereiche durch die Windenergieanlagen des WP Bärenbühl betroffen sind.

- Betriebssicherheit

Die vorgesehene Aufzugsanlage (Befahranlage) stellt eine überwachungsbedürftige Anlage im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung dar. Zur Sicherstellung der Betreiberpflichten wurden entsprechende Hinweise aufgenommen (s. Abschnitt IV. Nr. 4.5).

- Wasserrecht

Der Geschäftsbereich Wasserwirtschaft hat dem Vorhaben fachtechnisch zugestimmt. Die Auflagen und Hinweise wurden unter Abschnitt IV. Nr. 8 in die Genehmigung aufgenommen.

- Gewässerschutz - Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten

Für den außenliegenden Rückkühler und den Verzicht auf eine Abfüll-/Umschlagfläche ist eine Ausnahme nach § 16 Abs. 3 AwSV erforderlich. Diese wurde im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens beantragt. Demnach kann die zuständige Behörde im Einzelfall Ausnahmen von den Anforderungen des Kapitels 3 „Technische und organisatorische Anforderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ zulassen, wenn die Anforderungen des § 62 Absatz 1 WHG dennoch erfüllt werden.

Anforderungen werden hierzu im BLAK UmwS Merkblatt Windenergieanlagen, Stand 16.5.2023, gestellt. Demnach genügen außenliegende (Rück-)Kühler nur dann den Anforderungen der AwSV, wenn die Kühlflüssigkeit im Fall einer Leckage in eine z. B. in der WEA angeordnete Rückhalteeinrichtung abgeleitet wird. Für die außenliegenden Rückkühler kann im Einzelfall auf eine Rückhalteeinrichtung verzichtet werden, wenn durch technische Maßnahmen ein gleichwertiges Sicherheitsniveau sichergestellt und nachgewiesen wird.

Ebenso bedarf der Verzicht auf eine Abfüll- und Umschlagfläche bei Abfüllanlagen der Gefährdungsstufe A einer Ausnahme nach § 16 Abs. 3 AwSV. Stellplätze, von denen aus Verwendungsanlagen z. B. mittels Servicefahrzeugen entleert oder befüllt werden, sind Abfüllflächen im Sinne des § 2 Abs. 18 AwSV und im Regelfall Teile von Abfüllanlagen. Abhängig vom maximalen Volumenstrom beim Abfüllen und der WGK des wassergefährdenden Stoffs ergibt sich die Gefährdungsstufe der Abfüllanlage. Bei WGK 1 kann der maximale Volumenstrom z. B. bis zu 10 m<sup>3</sup>/min betragen (vgl. § 39 Abs. 4 AwSV), ohne dass sich eine höhere Gefährdungsstufe als A ergibt.

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme nach § 16 Abs. 3 AwSV werden durch folgende Maßnahmen erfüllt:

### **Rückkühler**

- a) Beschränkung des Volumens der Kühlflüssigkeit auf das unbedingt notwendige Maß.
  - Das Volumen der Kühlflüssigkeit ist auf das unbedingt notwendige Volumen von maximal 250 l beschränkt.
- b) Ein Austritt über die Belüftungseinrichtung ist durch die Begrenzung des Füllvolumens auszuschließen.
  - Laut Angaben der Fa. Nordex ist das Volumen der Kühlflüssigkeit auf das unbedingt notwendige Volumen beschränkt und so begrenzt, dass auch bei maximaler Ausdehnung der Kühlflüssigkeit durch Ausdehnungsgefäße ein Austritt z. B. über Belüftungseinrichtungen ausgeschlossen ist. Darüber hinaus kann die Maschinenhausverkleidung austretende Flüssigkeiten auffangen. Die Teile der Bodenverkleidung sind als Wannen geformt. Alle Rohrleitungen sind

über diesen Wannen verlegt. Das Volumen der Wannen der Maschinenhausverkleidung beträgt 2256 Liter.

- c) Als Kühlflüssigkeit dürfen nur Stoffe und Gemische verwendet werden, die nicht wassergefährdend sind oder Gemische der WGK 1, deren Hauptbestandteile Ethylen- oder Propylenglycol sind.
  - Verwendet wird hier als Kühlmittel Antifrogen N44, dessen Hauptbestandteil Ethylenglycol ist.
- d) Eine selbsttätige Überwachungs- und Sicherheitseinrichtung muss im Fall einer Leckage die Umwälzpumpe sofort abschalten und eine Störmeldung absetzen.
  - Als selbsttätige Überwachungs- und Sicherheitseinrichtung dient die Kontrolle von Füllstand und Durchflussmenge, die bei einer Abweichung von voreingestellten Werten die Pumpe abschaltet – siehe Kapitel 2 in Dokument E0003951248 Rev. 08/31.1.2023. Ebenfalls wird hierbei ein Alarm ausgelöst, der dem Betreiber gemeldet wird.
- e) Die erforderlichen Maßnahmen im Sinne von § 24 AwSV (vgl. Nr. 5.2 des BLAK UmwS Merkblatt Windenergieanlagen) sind, auch bei Anlagen der Gefährdungsstufe A, in einer Betriebsanweisung zu regeln.
  - Eine Betriebsanweisung für Störungen am außenliegenden Rückkühler ist zu erstellen, bzw. nachzuweisen. Hierfür wurde die Nebenbestimmung unter Abschnitt IV. Nr. 4.3.2 beigelegt.
- f) Der außenliegende (Rück-)Kühler und die außenliegenden Leitungen sind vor Inbetriebnahme und alle fünf Jahre wiederkehrend durch einen AwSV-Sachverständigen zu prüfen.
  - Die Überprüfung des außenliegenden Rückkühlers über einen AwSV-Sachverständigen bei Inbetriebnahme und alle fünf Jahre wird über den Anlagenbetreiber veranlasst. Hierzu wurde die Nebenbestimmung unter Abschnitt IV. Nr. 4.3.1 beigelegt.

### **Abfüll-/Umschlagflächen**

Entsprechend der Angaben des BLAK UmwS Merkblatt für Windenergieanlagen wurde für alle Anlagenbestandteile und verwendeten wassergefährdende Stoffe die Gefährdungsstufe A ermittelt (siehe Punkte 2-12 des BLAK UmwS Merkblattes Windenergieanlagen). Beim Umschlag der wassergefährdenden Stoffe wird der maximale Volumenstrom von 10m<sup>3</sup>/min gemäß § 39 Abs. 4 AwSV eingehalten. Anlagen der Gefährdungsstufe A sind von einem Erfordernis der Eignungsfeststellung für Abfüll-/Umschlagflächen gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 1 AwSV ausgenommen, sodass davon auszugehen ist, dass die Voraussetzungen von § 62 Abs. 1 WHG erfüllt werden und somit eine Ausnahmenvoraussetzung gemäß § 16 Abs. 3 AwSV vorliegt. Eine Betriebsanweisung bzgl. des Umschlags von wassergefährdenden Stoffen an WEA wird über eine Nebenbestimmung (s. Abschnitt IV. Nr. 4.3.2) angefordert.

Die Anlagen vom Typ Nordex N175/6.X erfüllen somit die im Merkblatt „Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden

Stoffen (AwSV) an Windenergieanlagen (WEA)“ genannten Anforderungen für die Ausnahmegenehmigung nach § 16 Abs. 3 AwSV.

Unter Berücksichtigung der in Abschnitt IV. Nr. 4.3.1 und 4.3.2 genannten Nebenbestimmungen konnte die Ausnahme nach § 16 Abs. 3 AwSV erteilt werden.

- Bodenschutz

Das Bodenschutzkonzept ist ausreichend und umfasst alle wesentlichen Punkte. Unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft sind nach § 15 BNatSchG auszugleichen oder durch Ersatzmaßnahmen zu kompensieren.

Der Verlust des Schutzguts Boden wird im LBP des IUS Institut für Umweltstudien vom November 2025 mit 470.560 Ökopunkten bilanziert. Der Ausgleich des Eingriffs in das Schutzgut Boden erfolgt schutzgutübergreifend. Die aufgestellte Bilanzierung für den Eingriff ist nachvollziehbar und plausibel. Der Ausgleich erfolgt schutzgutübergreifend durch Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen im Wald (Waldumbau und Nutzungsverzicht). Entsprechende Auflagen und Hinweise wurden in die Genehmigung unter Abschnitt IV. Nr. 8.2 aufgenommen.

- Landwirtschaft

Aus Sicht des Geschäftsbereichs Landwirtschaft bestehen unter Berücksichtigung des § 2 EEG keine Bedenken. Die Anlagenstandorte und auch größtenteils die Zuwegungen befinden sich innerhalb von Waldflächen. Zum Ausgleich der langfristig in Anspruch genommenen Waldflächen wird die Maßnahme „M5 Waldumbau zu einem Eichen-Mischwald (Eichen-Sekundär-Wald)“ durchgeführt: naturferne, fichtendominierte und teils vorgeschädigte Nadelholzbestände werden zu klimastabilen, ökologisch wertvolleren Eichen-Mischwäldern umgebaut. Somit werden durch die Realisierung des Vorhabens keine landwirtschaftlich genutzten Flächen ihrer Nutzung entzogen. Landwirtschaftliche Flächen sind lediglich durch angrenzende Bereiche im Zuge der Zuwegung betroffen.

Öffentliche landwirtschaftliche Belange werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt und stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Die Hinweise wurden unter Abschnitt IV. Nr. 14 aufgenommen.

- Straßenbau

Die Erschließung der Windenergieanlagen erfolgt über die bestehenden Zufahrten der L 2221 und L 1076. Entsprechende Auflagen und Hinweise des Landratsamts Ostalbkreis, Verkehrsinfrastruktur und des Regierungspräsidiums Stuttgart, Abteilung 4 - Mobilität, Verkehr, Straßen wurden unter Abschnitt IV. Nr. 9 und Nr. 10 aufgenommen. Zu Abschnitt IV. Nr. 9.2 führte der Geschäftsbereich Verkehrsinfrastruktur aus, dass die Entwässerungseinrichtungen der Landes- und Kreisstraßen von unregelmäßigen Benutzungen und zusätzlichen Belastungen durch Dritte zu schützen ist um eine dauerhaft leistungsfähige Straßeninfrastruktur zu erhalten.

- Straßenverkehr

Das Landratsamt Ostalbkreis, Straßenverkehr, teilte keine Bedenken zum Vorhaben mit. Der Hinweis wurde unter Abschnitt IV. Nr. 16 aufgenommen.

- Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau  
Die Auflagen und Hinweise wurden in Abschnitt IV. Nr. 11 in die Genehmigung aufgenommen.

### **Rohstoffgeologie**

Gegen die Planung bestehen aus rohstoffgeologischer Seite keine Einwendungen.

### **Bergbau**

Bergbehördliche Belange werden von der Planung nicht berührt.

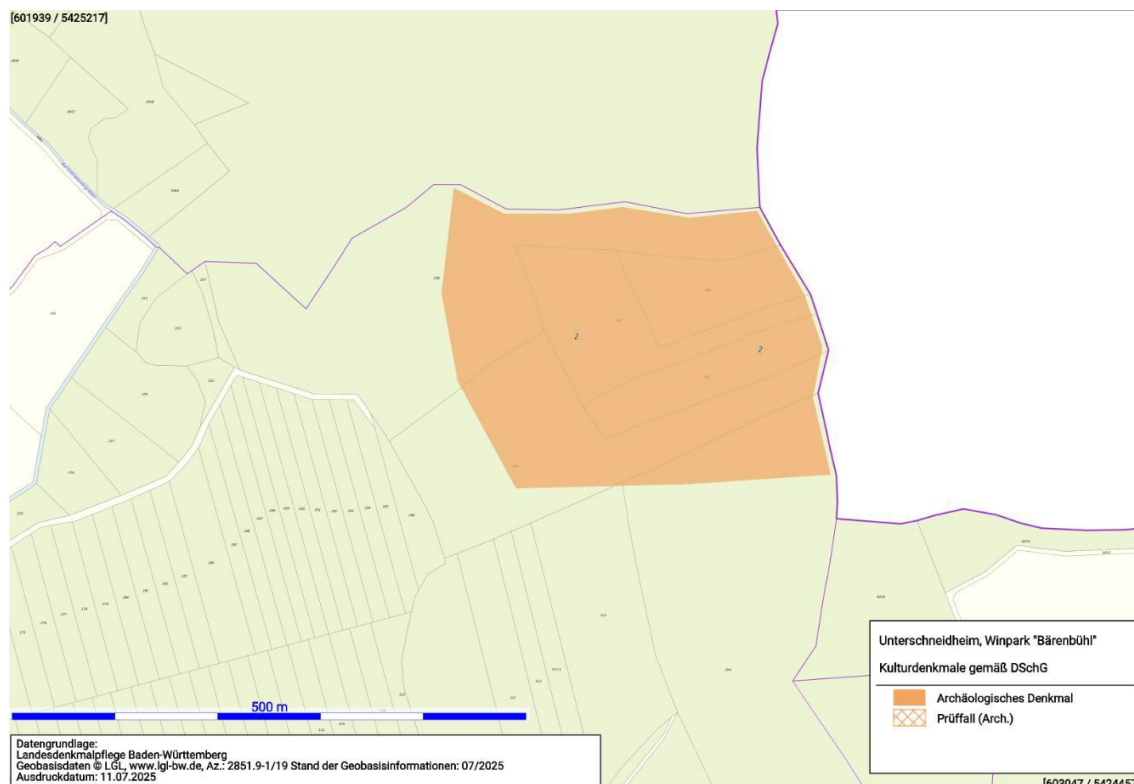
### **Erdbebenüberwachung**

Baden-Württemberg ist in Deutschland das Bundesland mit der höchsten Erdbebengefährdung. Im Rahmen der Daseinsvorsorge betreibt das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) den Landeserdbebendienst (LED), der mit rund 60 Messstationen die Erdbebenaktivität im ganzen Land überwacht. Für 32 dieser Erdbebenmessstationen hat der LED individuelle Prüfbereiche zwischen 2 und 5 Kilometern Radius festgelegt und mit dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft abgestimmt. Für WEA, die innerhalb dieser Prüfbereiche errichtet werden sollen, wird davon ausgegangen, dass die Erschütterungsemissionen durch Turmschwingungen und Rotorbewegungen zu nennenswerten Beeinträchtigungen der Erdbebenregistrierung an der jeweiligen Erdbebenmessstation und damit der landesweiten Erdbebenüberwachung führen. Für diesbezügliche Handlungsempfehlungen wird auf die „Information zum Erdbebenmessnetz des Landes Baden-Württemberg“ des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft vom 6. Dezember 2022 (Az.: UM44-4781-1/3/2) mit angehängtem Geodatensatz verwiesen, die am 21. Dezember 2022 an die Arbeitsgemeinschaft der Regionalverbände Baden-Württemberg übermittelt wurde. Aufgrund ausreichender Abstände zur nächstgelegenen Erdbebenmessstation (WOER, Wört, Ostalbkreis, ca. 10 km) sind durch das geplante Vorhaben Belange der Erdbebenüberwachung Baden-Württemberg zurzeit nicht berührt.

- Denkmalschutz

Das Landesamt für Denkmalpflege teilte mit, dass seitens der Bau- und Kunstdenkmalpflege nach aktuellem Sachstand keine Anregungen oder Bedenken bestehen. Der geplante WP Bärenbühl betrifft jedoch die Belange der Archäologischen Denkmalpflege.

Der Standort der WEA 5 konnte so gelegt werden, dass er nicht (mehr) in das nahegelegene Kulturdenkmal eingreift. Der Standort der WEA 4 berührt jedoch das Kulturdenkmal gemäß § 2 DSchG „Vorgeschichtliches Grabhügelfeld“ (Listen-Nr. 2).



Die Erhaltung von Kulturdenkmalen liegt im öffentlichen Interesse. Kulturdenkmale gemäß § 2 DSchG, die von der Planung berührt werden, sollten von Bodeneingriffen aller Art (Erdaushübe, Wegekofter, Baustelleneinrichtungs- und Logistikflächen) grundsätzlich freigehalten werden. Wo dies nicht gelingt, wird es zur Zerstörung von Denkmalsubstanz kommen. In diesem Falle ist der Veranlasser der Zerstörung gemäß § 6 Abs. 2 DSchG zur fachgerechten Untersuchung, Bergung und Dokumentation des Kulturdenkmals im Rahmen einer archäologischen Rettungsgrabung verpflichtet. Es wurde angeregt, die Bodeneingriffe in Bereichen von Kulturdenkmalen auf ein Mindestmaß zu beschränken. Dies wurde von der Antragstellerin aufgegriffen und der Standort der WEA 4 angepasst. Das Landesamt für Denkmalpflege wurde daraufhin erneut am Verfahren beteiligt. Nach dessen Rückmeldung kann auf eine Rettungsgrabung und Voruntersuchungen verzichtet werden. Anstelle größerer Voruntersuchungen ist eine archäologische Baubegleitung erforderlich. Die Auflagen und Hinweise wurden unter Abschnitt IV. Nr. 7 aufgenommen.

- Flurneuordnung  
Der am Verfahren beteiligte Geschäftsbereich Flurneuordnung des Landratsamts Ostalbkreis brachte keine Einwände gegen das Vorhaben vor. Zur geplanten Kabeltrasse wurde ein Hinweis unter Abschnitt IV. Nr. 15 aufgenommen. Die Kabeltrasse ist nicht Umfang des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.
- Präsidium Technik, Logistik, Service der Polizei  
Laut Stellungnahme des vorgenannten Präsidiums ergab die dort vorgenommene Prüfung, dass die Interessen des Digitalfunks BOS durch den Bau und Betrieb des Vorhabens nicht betroffen sind.

- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr  
Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr teilte im Rahmen der Beteiligung mit, dass keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen.
- Bundesnetzagentur - Verfahren Dritter  
Die Bundesnetzagentur teilte im Rahmen der Zuständigkeit für den Ausbau der Elektrizitäts-Übertragungsnetze mit, dass eine förmliche Stellungnahme nur dann erfolgt, wenn mögliche Konflikte erkennbar sind. Eine förmliche Stellungnahme ging bis zum Abschluss des Verfahrens nicht ein, wodurch davon ausgegangen wird, dass von dem Vorhaben keines der derzeit im BBPlG (Gesetz über den Bundesbedarfsplan) als länder- und/oder grenzüberschreitend gekennzeichneten Vorhaben räumlich betroffen ist und keine Konflikte bestehen.
- Bundesnetzagentur - Funkbetreiberauskunft  
Die Bundesnetzagentur teilte im Rahmen der Funkbetreiberauskunft die im Plangebiet betroffenen Richtfunkbetreiber mit. Radare sind im Plangebiet nicht vorhanden sowie Betreiber von Radioastronomie und Funkmessstationen sind nicht betroffen.
- Vodafone GmbH  
Die Vodafone GmbH wurde aufgrund der Mitteilung der Bundesnetzagentur am Genehmigungsverfahren beteiligt. Von dort kam die Rückmeldung, dass durch das Vorhaben nicht mit Störungen zu rechnen ist. Der Abstand zur nächsten Vodafone Richtfunkstrecke beträgt ca. 1,8 km und der geforderte Sicherheitsabstand von 30 m wird eingehalten.
- Ericsson Services GmbH und Deutsche Telekom Technik GmbH  
Die Stellungnahme der Ericsson Services GmbH gilt für die Richtfunkverbindungen des Ericsson-Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom. Im Rahmen der Beteiligung wurden keine Einwände gegen die Standorte der geplanten Windenergieanlagen vorgebracht.
- Telefónica Germany GmbH & Co. OHG  
Seitens der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG wurden keine Bedenken vorgebracht.
- Netze ODR GmbH  
Die Netze ODR GmbH teilte im Rahmen der Beteiligung mit, dass sich im Geltungsbereich des Vorhabens Leitungen der Netze ODR befinden. Die Leitungsinformation wurde an die Antragstellerin weitergeleitet. Da sich die Leitungen im Bereich der externen Zuwegung zu den Windenergieanlagen befinden und somit nicht Umfang der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung sind, wurde unter Abschnitt IV. Nr. 17 lediglich darauf hingewiesen.
- PLEdoc GmbH - OGE  
Die von der PLEdoc GmbH verwalteten Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber sind vom Vorhaben nicht betroffen:
  - OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen
  - Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen

- Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg
  - Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
  - Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
  - Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
  - Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENO), Essen
- PLEdoc GmbH - GasLINE  
Die PLEdoc GmbH ist von der GasLINE GmbH & Co. KG, Straelen, mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt. GasLINE ist Eigentümerin eines deutschlandweiten Kabelschutzrohr(KSR)-Anlagennetzes mit einliegenden Lichtwellenleiter(LWL)-Kabeln. Innerhalb des Vorhabenbereichs verlaufen keine von der PLEdoc GmbH verwalteten Kabelschutzrohranlagen der GasLINE GmbH.
  - Zweckverband RiesWasserVersorgung  
Es wurde mitgeteilt, dass sich die geplanten Windenergieanlagen nicht innerhalb von Wasserschutzgebieten des Zweckverbands RiesWasserVersorgung befinden. Aus diesem Grund bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine grundsätzlichen Einwendungen gegen das Vorhaben.  
Der Zweckverband weist jedoch darauf hin, dass sich an mehreren Stellen bestehende Trinkwasserleitungen des Zweckverbands mit den Stromtrassen kreuzen bzw. abschnittsweise parallel verlaufen. Da die Kabeltrasse nicht Umfang des immissionschutzrechtlichen Verfahrens ist, wurden die Nebenbestimmungen als Hinweise in Abschnitt IV. Nr. 18 in die Genehmigung aufgenommen.
  - Wasserverband Tannhausen  
Im Rahmen der Beteiligung wurden keine Einwände vorgebracht.

Nach unserer Auffassung ist sichergestellt, dass die Antragstellerin die anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften und die Belange des Arbeitsschutzes, soweit sie der Überwachung des Landratsamtes unterliegen, unter Berücksichtigung der unter Abschnitt III. und IV. beigefügten Nebenbestimmungen und Hinweise erfüllt. Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG stehen dem Vorhaben somit nicht entgegen.

### 2.3 Zusammenfassung

Nachdem die sorgfältige Prüfung ergab, dass die immissionsschutzrechtlichen Genehmigsvoraussetzungen des **§ 6 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG vorliegen**, war die immissionsschutzrechtliche Genehmigung **zu erteilen**.

Nachdem für die Anlagenstandorte der WEA 1 bis WEA 6 im Wald von der Antragstellerin eine befristete Waldumwandlungsgenehmigung auf 30 Jahre beantragt wurde und diese von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung konzentriert wird, war für die WEA 1 bis WEA 6 zwingend eine dementsprechend befristete immissionsschutzrechtliche Genehmigung zu beantra-



gen. Mit Schreiben vom 3.2.2026 hat die Antragstellerin eine Befristung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die WEA 1 bis WEA 6 auf 30 Jahre gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 BImSchG beantragt.

Die Nebenbestimmungen in Abschnitt III. und IV. dieser Entscheidung ergingen gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG. Sie resultieren aus der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und dienen der Sicherstellung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG. Die Bestimmungen sind angemessen und erfüllbar.

Gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erlischt die Genehmigung, wenn innerhalb einer von der Genehmigungsbehörde gesetzten angemessenen Frist nicht mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist. Mit der unter Abschnitt IV. Nr. 12.1 dieser Entscheidung aufgeführten Befristung soll verhindert werden, dass von der Genehmigung auch dann noch Gebrauch gemacht werden kann, wenn sich die Genehmigungsvoraussetzungen ändern bzw. geändert haben.

## VI. Gebühr

Die Gebührenentscheidung beruht auf § 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes (LGebG) und § 1 Abs. 1 der Rechtsverordnung des Landratsamts Ostalbkreis über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde und als untere Baurechtsbehörde (Gebührenverordnung/GebVO) i. V. m. dem Gebührenverzeichnis (GebVerz) zur vorgenannten Gebührenverordnung.

Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von insgesamt ■■■■■ € festgesetzt.

Der Gebührenberechnung liegen die für die sechs Windenergieanlagen in den Antragsunterlagen angegebenen Gesamtkosten i. H. v. ■■■■■ € sowie Baukosten gemäß DIN 276 i. H. v. ■■■■■ € zu Grunde.

Die Gebühr für diese Entscheidung errechnet sich aus den nachfolgend genannten Teilbeträgen:

- |                                                                                                                          |         |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| 1. Gebühr für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung<br>(Kostenstelle 5610050000 Ziffer 6 i. V. m. Ziffer 5.2)       | ■■■■■ € |
| 2. Gebühr für die Ausnahme nach AwSV<br>(Kostenstelle 55200200001 Ziffer 4)                                              | ■■■■■ € |
| 3. Gebühr für die Baugenehmigung der sechs WEA<br>(Kostenstelle 5210020000 Ziffer 1)                                     | ■■■■■ € |
| 4. Gebühr für die Bauüberwachung (§ 66 LBO) und bis zu<br>zwei Abnahmen (§ 67 LBO)<br>(Kostenstelle 5210070000 Ziffer 1) | ■■■■■ € |
| 5. Gebühr für die Baulasterklärungen<br>(Kostenstelle 5210110000 Ziffer 1)                                               | ■■■■■ € |

6. Gebühr der unteren Naturschutzbehörde [REDACTED] €  
(Kostenstelle 5540020001 Ziffer 5)

7. Gebühr für die Waldumwandlungsgenehmigung [REDACTED] €  
(Kostenstelle 5610050000 Ziffer 31)

---

**Gesamtgebühr** [REDACTED] €

*Hinweis:*

- *Die Gebühr für die Bauüberwachung und -abnahme in statisch konstruktiver Hinsicht ist hierbei nicht berücksichtigt und wird vom Prüfenieur gesondert berechnet.*

Bei der Bemessung der Höhe der jeweiligen Einzelgebühr wurde, soweit ein Gebührenrahmen vorgesehen war, sowohl die wirtschaftliche und sonstige Bedeutung der Angelegenheit als auch der Verwaltungsaufwand berücksichtigt. Bei der Abwägung aller Bemessungsgrundlagen erscheinen die jeweiligen Gebührenhöhen angemessen.

Die Gesamtgebühr in Höhe von [REDACTED] € ist mit Bekanntgabe fällig und innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Entscheidung unter Angabe des **Buchungszeichens** [REDACTED] an die Kreiskasse des Landratsamts Ostalbkreis zu überweisen.

## VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim, erhoben werden.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden.

Gegen die Gebührenentscheidung kann isoliert innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Ostalbkreis, Stuttgarter Straße 41, 73430 Aalen, erhoben werden. Die Frist wird auch durch Einlegung beim Regierungspräsidium Stuttgart, Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart, gewahrt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Carmen Göhringer

### Anlagen

Anlage 1 - Antrags- und Entscheidungsunterlagen gemäß Abschnitt II.

Anlage 2 - Verzeichnis der Rechtsquellen und Abkürzungen

Anlage 3 - Inhaltsverzeichnis der Genehmigung

Anlage 4 - 1 gestanzte Ausfertigung der Antragsunterlagen, Ordner A - D

(enthält die in Anlage 1 aufgeführten Antrags- und Entscheidungsunterlagen)

## Anlage 1 - Antrags- und Entscheidungsunterlagen

Antrag v. 18.6.2025 mit umfangreicher Nachreichung v. 23.1.2026. 2 Papierausfertigungen der Antragsunterlagen wurden am 10.6.2026 vorgelegt.

Nachreichung v. 4.2.2026

Nachreichung v. 13.3.2026

Nachreichung v. 1.4.2026

Nachreichung v. 13.4.2026

Nachreichung v. 21.5.2026

Nachreichung v. 22.5.2026

Nachreichung v. 26.5.2026

Nachreichung v. 28.5.2026

Nachreichung v. 10.6.2026

Nachreichung v. 19.6.2026

| Ordner A          |                                                            | Bemerkungen |
|-------------------|------------------------------------------------------------|-------------|
| <b>Register 2</b> | <b>Antragsunterlagen</b>                                   |             |
| 01_02_a           | Antrags Inhaltsübersicht (Rev. 5)                          | 10.6.2026   |
|                   |                                                            |             |
| <b>Register 3</b> | <b>Grunddaten</b>                                          |             |
| 03_01_a           | Regionalplanung Karte Windvorranggebiet                    | 23.1.2026   |
| 03_02_a           | Rückbauverpflichtung (unterzeichnet am 5.1.2026)           | 23.1.2026   |
| 03_03_a           | Übersicht Grunddaten WEA                                   | 26.5.2026   |
| 03_03_b           | Vorhabenbeschreibung Langversion                           | 13.4.2026   |
|                   |                                                            |             |
| <b>Register 4</b> | <b>Streng vertrauliche Unterlagen</b>                      |             |
| 04_01_a           | Formblatt 1 Antragstellung                                 | 26.5.2026   |
| 04_02_a           | Anschreiben streng vertraulicher Unterlagen<br>v. 9.1.2026 | 23.1.2026   |
|                   |                                                            |             |
| <b>Register 5</b> | <b>Lagepläne und Vorhabenbeschreibung</b>                  |             |
| 05_01_a           | ÜLP 1:15.000                                               | 23.1.2026   |
| 05_02_a           | ÜLP Abstand Wohnbebauung 1:25.000                          | 23.1.2026   |
| 05_02_b           | ÜLP Abstände zwischen Anlagen 1:15.000                     | 23.1.2026   |
| 05_03_a           | ÜLP Kabeltrasse 1:50.000                                   | 23.1.2026   |
| 05_04_a           | ÜLP 1:15.000 Windpark Topographisch                        | 23.1.2026   |
| 05_05_a           | ÜLP 1:15.000 Windpark Flurkarte                            | 23.1.2026   |
| 05_06_a           | DLP 1:1000 WEA1 Bauphase                                   | 23.1.2026   |
| 05_06_b           | DLP 1:1000 WEA2 Bauphase                                   | 23.1.2026   |
| 05_06_c           | DLP 1:1000 WEA3 Bauphase                                   | 23.1.2026   |
| 05_06_d           | DLP 1:1000 WEA4 Bauphase                                   | 23.1.2026   |
| 05_06_e           | DLP 1:1000 WEA5 Bauphase                                   | 23.1.2026   |
| 05_06_f           | DLP 1:1000 WEA6 Bauphase                                   | 23.1.2026   |
| 05_07_a           | Vorhabenbeschreibung Kurzversion                           | 23.1.2026   |
| 05_07_b           | Vorhabenbeschreibung Langversion                           | 13.4.2026   |

|                    |                                                                                   |           |
|--------------------|-----------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>Register 7</b>  | <b>Waldumwandlung</b>                                                             |           |
| 07_01_a            | Waldumwandlung Formblatt EW12 intern<br>(unterzeichnet am 12.1.2026)              | 4.2.2026  |
| 07_02_a            | Forstrechtlicher Ausgleich<br>November 2025, Version 2.0                          | 23.1.2026 |
| 07_02_b            | Karte 1 Waldumwandlung Anlagenstandorte                                           | 23.1.2026 |
| 07_02_c            | Karte 2 Forstrechtliche Kompensation WEA                                          | 23.1.2026 |
| 07_02_d            | Karte 3 Rekultivierung Anlagenstandorte                                           | 23.1.2026 |
| 07_03_a            | Eigentümerzustimmung Waldstandorte<br>(unterzeichnet am 30.12.2025)               | 23.1.2026 |
| 07_03_b            | Absichtserklärung Ausgleichsmaßnahmen<br>(unterzeichnet am 22.5.2026)             | 22.5.2026 |
| 07_04_a            | Erläuterung integrierte und separate Anträge                                      | 23.1.2026 |
| 07_05_a            | Erläuterung Prüfung Reduktion v. 10.4.2026                                        | 13.4.2026 |
|                    |                                                                                   |           |
| <b>Register 9</b>  |                                                                                   |           |
| 09_01_a            | Herstell- und Rohbaukosten DIN276<br>(der Nordex Energy GmbH v. 16.12.2024)       | 23.1.2026 |
|                    |                                                                                   |           |
| <b>Register 10</b> |                                                                                   |           |
| 10_01_a            | Formblatt 2.1 Technische Betriebseinrichtung                                      | 23.1.2026 |
| 10_01_b            | Formblatt 2.2 Produktionsverfahren / Einsatzstoffe                                | 23.1.2026 |
| 10_02_a            | Sicherheitsdatenblätter                                                           | 23.1.2026 |
| 10_03_a            | Technische Beschreibung                                                           | 23.1.2026 |
| 10_03_b            | Typenprüfung                                                                      | 23.1.2026 |
| 10_03_c            | Maßnahmen Betriebseinstellung                                                     | 23.1.2026 |
| 10_03_d            | Referenzenergieertrag                                                             | 23.1.2026 |
|                    |                                                                                   |           |
| <b>Ordner B</b>    |                                                                                   |           |
| <b>Register 12</b> |                                                                                   |           |
| 12_01_a            | Formblatt 4 Lärm                                                                  | 23.1.2026 |
| 12_02_a            | Schallprognose Ramboll, Rev. 1<br>(Berichtsnummer: 25-1-3021-001-NH v. 30.7.2025) | 1.4.2026  |
|                    | Antrag auf vorzeitigen Nachtbetrieb WEA 1 - WEA 6                                 | 19.6.2026 |
| 12_02_b            | Schallemissionen, Leistungskurven, Schubbeiwerte                                  | 23.1.2026 |
| 12_02_c            | Oktav Schallleistungspegel N175/6.X                                               | 23.1.2026 |
| 12_02_d            | Option Serrations                                                                 | 23.1.2026 |
| 12_03_a            | Schattenwurfprognose Ramboll<br>(Berichtsnummer: 25-1-3021-001-SH v. 30.7.2025)   | 23.1.2026 |
| 12_03_b            | Schattenwurfmodul                                                                 | 23.1.2026 |
| 12_03_c            | Verpflichtungserklärung Schattenabschaltung<br>v. 10.6.2025                       | 23.1.2026 |

|                         |                                                                                   |           |
|-------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| 12_04_a                 | Kennzeichnung Allgemein N175/6.X                                                  | 23.1.2026 |
| 12_04_b                 | Kennzeichnung Deutschland N175/6.X                                                | 23.1.2026 |
| 12_04_c                 | Sichtweitenmessung                                                                | 23.1.2026 |
|                         |                                                                                   |           |
| <b>Register 14</b>      |                                                                                   |           |
| 14_01_a                 | Formblatt 6.1 Wassergefährdende Stoffe                                            | 23.1.2026 |
| 14_01_b                 | Formblatt 6.2 Detailangaben Wassergefährdende Stoffe                              | 23.1.2026 |
| 14_02_a                 | Einsatz von Flüssigkeiten und Maßnahmen                                           | 23.1.2026 |
| 14_03_a                 | Merkblatt WEA AwSV                                                                | 23.1.2026 |
|                         |                                                                                   |           |
| <b>Register 15</b>      | Abfall                                                                            |           |
| 15_01_a                 | Formblatt 7 Abfall                                                                | 23.1.2026 |
| 15_02_a                 | Abfallbeseitigung                                                                 | 23.1.2026 |
| 15_02_b                 | Abfälle bei Anlagenbetrieb                                                        | 23.1.2026 |
|                         |                                                                                   |           |
| <b>Register 16</b>      |                                                                                   |           |
| 16_01_a                 | Formblatt 8 Arbeitsschutz                                                         | 23.1.2026 |
| 16_02_a                 | Arbeitsschutz und Sicherheit                                                      | 23.1.2026 |
| 16_02_b                 | Sicherheitshandbuch                                                               | 23.1.2026 |
| 16_02_c                 | Technische Beschreibung Befahranlage                                              | 23.1.2026 |
| 16_02_d                 | Flucht- und Rettungsplan                                                          | 23.1.2026 |
|                         |                                                                                   |           |
| <b>Register 20 – 24</b> |                                                                                   |           |
| 20_01_a                 | Bauantrag Anlage 4                                                                | 23.1.2026 |
| 20_01_b                 | Nachweis Bauvorlagenberechtigter                                                  | 23.1.2026 |
|                         |                                                                                   |           |
| <b>Register 25</b>      |                                                                                   |           |
| 25_01_a                 | Gutachten Standorteignung NOXT<br>(Berichtsnummer: NE-25-132249 v. 15.9.2025)     | 23.1.2026 |
| 25_01_b                 | Standortsicherheitsbewertung TÜV Süd<br>(Berichtsnummer: 4224481-1-d v. 2.9.2025) | 23.1.2026 |
| 25_02_a                 | Bautechnische Nachweise §9LBOVVO                                                  | 23.1.2026 |
| 25_03_a                 | Alterric Bestätigung Standorteignung red. Modus<br>v. 19.5.2026                   | 21.5.2026 |
|                         |                                                                                   |           |
| <b>Register 27</b>      | <b>Unterlagen zum Bauantrag</b>                                                   |           |
| 27_01_a                 | Übersichtslageplan                                                                | 23.1.2026 |
| 27_02_a                 | Textteil WEA01 – WEA06                                                            | 23.1.2026 |
| 27_03_a                 | Lageplan WEA01                                                                    | 23.1.2026 |
| 27_03_b                 | Lageplan WEA02                                                                    | 23.1.2026 |
| 27_03_c                 | Lageplan WEA03                                                                    | 23.1.2026 |

|                    |                                                                                                                                       |           |
|--------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| 27_03_d            | Lageplan WEA04                                                                                                                        | 23.1.2026 |
| 27_03_e            | Lageplan WEA05                                                                                                                        | 23.1.2026 |
| 27_03_f            | Lageplan WEA06                                                                                                                        | 23.1.2026 |
| 27_04_a            | Baubeschreibung Anlage 6                                                                                                              | 23.1.2026 |
| 27_04_b            | Baubeschreibung nach § 7 LBOVVO                                                                                                       | 23.1.2026 |
| 27_05_a            | Fundament N175/6.X                                                                                                                    | 23.1.2026 |
| 27_05_b            | Übersichtszeichnung N175/6.X                                                                                                          | 23.1.2026 |
| 27_05_c            | Abmessungen Gondel und Blätter                                                                                                        | 23.1.2026 |
| 27_05_d            | Kran- und Transportspezifikationen                                                                                                    | 23.1.2026 |
| <b>Ordner C</b>    |                                                                                                                                       |           |
| 27_06_a            | Blitzschutz                                                                                                                           | 23.1.2026 |
| 27_06_b            | Erdungsanlagen                                                                                                                        | 23.1.2026 |
| 27_07_a            | Grundlagen Brandschutz                                                                                                                | 23.1.2026 |
| 27_08_a            | Eisfallgutachten Ramboll<br>(Berichtsnummer: 25-1-3021-001-ERa v.<br>30.7.2025)                                                       | 23.1.2026 |
| 27_08_b            | Eiserkennung                                                                                                                          | 23.1.2026 |
| 27_09_a            | Hinweise EG-Konformitätserklärung                                                                                                     | 23.1.2026 |
| 27_09_b            | Muster Konformitätserklärung                                                                                                          | 23.1.2026 |
| 27_10_a            | Rückbauaufwand                                                                                                                        | 23.1.2026 |
| 27_10_b            | Beispiel Rückbaukosten                                                                                                                | 23.1.2026 |
| 27_11_a            | Erklärung Bauherr Unterlagengleichheit                                                                                                | 23.1.2026 |
| 27_12_a            | Detailpläne 3D-Schnitt                                                                                                                | 23.1.2026 |
|                    |                                                                                                                                       |           |
| <b>Register 28</b> | <b>Sonstiges</b>                                                                                                                      |           |
| 28_01_a            | Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung<br>(IUS Institut für Umweltstudien Team Ness GmbH,<br>November 2025, Version 2.0)             | 23.1.2026 |
| 28_02_a            | LBP<br>(IUS Institut für Umweltstudien Team Ness GmbH,<br>November 2025, Version 2.0)                                                 | 23.1.2026 |
| 28_02_b            | LBP Karte 1 BT Zielzustand                                                                                                            | 23.1.2026 |
| 28_02_c            | LBP Karte 2 Maßnahmen                                                                                                                 | 23.1.2026 |
| 28_03_a            | Anlage zum LBP: Bestand, Bewertung und Auswirkungen<br>(IUS Institut für Umweltstudien Team Ness GmbH,<br>November 2025, Version 2.0) | 23.1.2026 |
| 28_04_a            | A-LBP Karte 1 Vorhabenbestandteile                                                                                                    | 23.1.2026 |
| 28_04_b            | A-LBP Karte 2 Biotoptypen                                                                                                             | 23.1.2026 |
| 28_04_c            | A-LBP Karte 3 Landschaftsbildeinheiten                                                                                                | 23.1.2026 |
| 28_04_d            | A-LBP Karte 4 Sichtbarkeitsanalyse                                                                                                    | 23.1.2026 |
| 28_04_e            | A-LBP Karte 5 Einwirkungsbereiche                                                                                                     | 23.1.2026 |
| 28_05_a            | Natura 2000 Vorprüfung                                                                                                                | 23.1.2026 |

|                 |                                                                                                             |           |
|-----------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
|                 | (IUS Institut für Umweltstudien Team Ness GmbH,<br>November 2025, Version 2.0)                              |           |
|                 | Natura 2000-Vorprüfung v. 17.11.2025<br>(geprüft v. 14.4.2026, LRA Ostalbkreis, UNB)                        |           |
| 28_06_a         | Fachgutachten Fledermäuse<br>(IUS Institut für Umweltstudien Team Ness GmbH,<br>November 2025, Version 2.0) | 23.1.2026 |
| 28_06_b         | Karte 1 Fledermaus                                                                                          | 23.1.2026 |
| 28_06_c         | Karte 2 Fledermaus                                                                                          | 23.1.2026 |
| 28_06_d         | Karte 3 Fledermaus                                                                                          | 23.1.2026 |
| 28_06_e         | Karte 4 Fledermaus                                                                                          | 23.1.2026 |
| 28_06_f         | Karte 5 Fledermaus                                                                                          | 23.1.2026 |
| 28_06_g         | Fledermausmodul                                                                                             | 23.1.2026 |
| 28_07_a         | Fachgutachten Vögel<br>(IUS Institut für Umweltstudien Team Ness GmbH,<br>November 2025, Version 2.0)       | 23.1.2026 |
| 28_07_b         | Karte 1 Vögel                                                                                               | 23.1.2026 |
| 28_07_c         | Karte 2 Vögel                                                                                               | 23.1.2026 |
| 28_07_e         | Karte 3 Vögel                                                                                               | 23.1.2026 |
| 28_07_f         | Karte 4 Vögel                                                                                               | 23.1.2026 |
| 28_07_g         | Karte 5 Vögel                                                                                               | 23.1.2026 |
| 28_08_a         | Umwelteinwirkungen Nordex                                                                                   | 23.1.2026 |
| <b>Ordner D</b> |                                                                                                             |           |
| 28_09_a         | Waldumwandlung Formblatt EW12 extern                                                                        | 23.1.2026 |
| 28_10_a         | Forstrechtlicher Ausgleich<br>(IUS Team Ness GmbH, November 2025, Version<br>2.0)                           | 23.1.2026 |
| 28_10_b         | Karte 4 Waldumwandlung Zuwegung                                                                             | 23.1.2026 |
| 28_10_c         | Karte 5 Forstrechtliche Kompensation Zuwegung                                                               | 23.1.2026 |
| 28_10_d         | Karte 6 Rekultivierung Zuwegung                                                                             | 23.1.2026 |
| 28_11_a-b       | Zustimmung Eigentümer WaldUW                                                                                | 23.1.2026 |
| 28_12_a         | Auszug Gestattungsvertrag                                                                                   | 23.1.2026 |
| 28_13_a         | Bodenschutzkonzept Soil Water Ecology Consult<br>GmbH v. 14.10.2025                                         | 23.1.2026 |
| 28_14_a         | Datenblatt Luftverkehr                                                                                      | 23.1.2026 |
| 28_15_a         | Befristung Genehmigung & Lebensdauer<br>v. 3.2.2026                                                         | 4.2.2026  |
| 28_16_a         | Beiblatt Herstell- und Rohbaukosten                                                                         | 28.5.2026 |
| 28_17_a         | Unterschriftenregelung Alterric Genehmigung<br>(vertraulich)                                                | 4.2.2026  |
| 28_18_a         | Bestätigung USV Quantec Signals                                                                             | 13.3.2026 |
| 28_18_b         | Zertifikat QFW3 Quantec                                                                                     | 13.3.2026 |
| digital         | Shapefiles Waldumwandlung                                                                                   | 4.2.2026  |

## Anlage 2 - Verzeichnis der Rechtsquellen und Abkürzungen

|                      |                                                                                                                                                                                   |
|----------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>4. BImSchV</b>    | Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen)                                                           |
| <b>9. BImSchV</b>    | Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren)                                                                |
| <b>AAV</b>           | Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen                                                                                                      |
| <b>AAVO</b>          | Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum über die Ausgleichsabgabe nach dem Naturschutzgesetz (Ausgleichsabgabeverordnung)                                   |
| <b>ArbSchG</b>       | Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz) |
| <b>AwSV</b>          | Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen                                                                                                                 |
| <b>BAF</b>           | Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung                                                                                                                                              |
| <b>BauGB</b>         | Baugesetzbuch                                                                                                                                                                     |
| <b>BaustellV</b>     | Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung)                                                                                            |
| <b>BetrSichV</b>     | Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung)                                                            |
| <b>BImSchG</b>       | Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz)                 |
| <b>BLAK UmwS</b>     | Bund-/Länder-Arbeitskreis Umgang mit wassergefährdenden Stoffen                                                                                                                   |
| <b>BNatSchG</b>      | Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)                                                                                                           |
| <b>CEF-Maßnahmen</b> | Continuous Ecological Functionality Measures                                                                                                                                      |
| <b>DFS</b>           | Deutsche Flugsicherung                                                                                                                                                            |
| <b>DGUV</b>          | Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung                                                                                                                                           |
| <b>EEG</b>           | Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz)                                                                                                         |
| <b>FFH</b>           | Fauna-Flora-Habitat                                                                                                                                                               |
| <b>FNP</b>           | Flächennutzungsplan                                                                                                                                                               |
| <b>FoVG</b>          | Forstvermehrungsgutgesetz                                                                                                                                                         |
| <b>GebVerz</b>       | Gebührenverzeichnis                                                                                                                                                               |
| <b>GebVO</b>         | Gebührenverordnung                                                                                                                                                                |
| <b>ImSchZuVO</b>     | Verordnung der Landesregierung, des Umweltministeriums und des Verkehrsministeriums über die Zuständigkeiten für Angelegenheiten des Immissionsschutzes                           |
| <b>IO</b>            | Immissionsort                                                                                                                                                                     |
| <b>KlimaG BW</b>     | Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg                                                                                                                    |
| <b>KrWG</b>          | Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz)                                      |
| <b>LBO</b>           | Landesbauordnung für Baden-Württemberg                                                                                                                                            |
| <b>LBOVO</b>         | Verordnung der Landesregierung, des Ministeriums für Landentwicklung und Wohnen über das baurechtliche Verfahren (Verfahrensverordnung zur Landesbauordnung)                      |
| <b>LBP</b>           | Landschaftspflegerischer Begleitplan                                                                                                                                              |
| <b>LEP</b>           | Landesentwicklungsplan                                                                                                                                                            |
| <b>LGebG</b>         | Landesgebührengesetz                                                                                                                                                              |
| <b>LLG</b>           | Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz                                                                                                                                           |
| <b>LUBW</b>          | Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg                                                                                                                                        |
| <b>LuftVG</b>        | Luftverkehrsgesetz                                                                                                                                                                |
| <b>LVG</b>           | Landesverwaltungsgesetz                                                                                                                                                           |
| <b>LVwVfG</b>        | Landesverwaltungsverfahrensgesetz für Baden-Württemberg                                                                                                                           |
| <b>LWaldG</b>        | Waldgesetz für Baden-Württemberg (Landeswaldgesetz)                                                                                                                               |
| <b>NatSchG</b>       | Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz)                                                                        |
| <b>RegP OW</b>       | Regionalplan Ostwürttemberg                                                                                                                                                       |
| <b>ROG</b>           | Raumordnungsgesetz                                                                                                                                                                |
| <b>StrG</b>          | Straßengesetz für Baden-Württemberg (Straßengesetz)                                                                                                                               |
| <b>StVO</b>          | Straßenverkehrs-Ordnung                                                                                                                                                           |



|                |                                                                                                                         |
|----------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>TA Lärm</b> | Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) |
| <b>UVP</b>     | Umweltverträglichkeitsprüfung                                                                                           |
| <b>UVPG</b>    | Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung                                                                           |
| <b>VwGO</b>    | Verwaltungsgerichtsordnung                                                                                              |
| <b>WEA</b>     | Windenergieanlagen                                                                                                      |
| <b>WHG</b>     | Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)                                                          |
| <b>WindBG</b>  | Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz)              |
| <b>WP</b>      | Windpark                                                                                                                |

### Anlage 3 - Inhaltsverzeichnis der Genehmigung

|                                                                                        |           |
|----------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>I. Tenor .....</b>                                                                  | <b>1</b>  |
| <b>II. Antrags- und Entscheidungsunterlagen.....</b>                                   | <b>4</b>  |
| <b>III. Bedingungen und Befristungen.....</b>                                          | <b>4</b>  |
| 1. Bedingungen für die Waldinanspruchnahme .....                                       | 4         |
| 2. Bedingungen für die Baufreigabe .....                                               | 5         |
| 3. Befristung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung (WEA 1 bis WEA 6) .....      | 5         |
| 4. Befristung der Waldumwandlungsgenehmigung .....                                     | 6         |
| <b>IV. Auflagen und Hinweise.....</b>                                                  | <b>8</b>  |
| 1. Forst.....                                                                          | 8         |
| 2. Baurecht .....                                                                      | 13        |
| 3. Brand- und Katastrophenschutz .....                                                 | 16        |
| 4. Immissionsschutz und Arbeitsschutz .....                                            | 17        |
| 5. Naturschutz .....                                                                   | 29        |
| 6. Luftverkehr .....                                                                   | 35        |
| 7. Landesamt für Denkmalpflege (LAD) .....                                             | 39        |
| 8. Wasserwirtschaft.....                                                               | 40        |
| 9. Verkehrsinfrastruktur.....                                                          | 42        |
| 10. Regierungspräsidium Stuttgart - Abteilung 4, Mobilität, Verkehr, Straßen .....     | 43        |
| 11. Regierungspräsidium Freiburg - Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau ..... | 44        |
| 12. Sonstige Auflagen.....                                                             | 46        |
| 13. Gemeinden Unterschneidheim und Tannhausen - <i>Hinweis</i> .....                   | 46        |
| 14. Landwirtschaft - <i>Hinweise</i> .....                                             | 46        |
| 15. Flurneuordnung - <i>Hinweis</i> .....                                              | 47        |
| 16. Straßenverkehr - <i>Hinweis</i> .....                                              | 47        |
| 17. Netze ODR GmbH - <i>Hinweis</i> .....                                              | 47        |
| 18. Zweckverband RiesWasserVersorgung - <i>Hinweise</i> .....                          | 47        |
| 19. <i>Allgemeine Hinweise</i> .....                                                   | 48        |
| <b>V. Begründung .....</b>                                                             | <b>49</b> |
| 1. Sachverhalt.....                                                                    | 49        |
| 2. Rechtliche Würdigung.....                                                           | 50        |
| <b>VI. Gebühr .....</b>                                                                | <b>89</b> |
| <b>VII. Rechtsbehelfsbelehrung.....</b>                                                | <b>90</b> |
| Anlage 1: Antrags- und Entscheidungsunterlagen.....                                    | I         |
| Anlage 2: Verzeichnis der Rechtsquellen und Abkürzungen.....                           | VI        |
| Anlage 3: Inhaltsverzeichnis der Genehmigung.....                                      | VIII      |